

10. Anhang

10.1 Ausgewählte Dokumente aus der Fallstudie

In Gänze zur Verfügung gestellt sind in der Folge der ursprüngliche Antrag auf Akteneinsicht, der erste spezifizierte Antrag vom 21. November 2011, der zweite spezifizierte Antrag vom 29. Februar 2012, ein Beispielbescheid des Innenministeriums, die am 6. Juli 2012 eingereichte Klage gegen das BMI auf Auskunft nach dem Berliner Landespressegesetz und das Urteil des Verwaltungsgerichtes Berlin vom 31. Juli 2012. Bei Bedarf sind auch alle übrigen Dokumente, Anträge oder Mails zur Fallstudie beim Autor dieser Arbeit zu erhalten. Da der Schriftverkehr insgesamt mehrere hundert Seiten umfasst, ist im Anhang dieser Diplomarbeit nur ein Teil davon abgebildet.

Ursprünglicher Antrag auf Akteneinsicht nach dem IFG, gestellt am 19. Mai 2011 per Mail an das Bundesministerium des Innern

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich arbeite als Reporter für das Recherche-Ressort der Westdeutschen Allgemeinen Zeitung, mein Kollege Niklas Schenck als freier Journalist für verschiedene überregionale Medien. Aktuell recherchieren wir an einem Beitrag zur finanziellen Förderung der deutschen Sportverbände durch das Bundesministerium des Innern. Um unserer journalistischen Pflicht nach gründlicher und seriöser Recherche nachzukommen, würden wir hierfür sehr gerne auch Einsicht in die betreffenden Akten des Bundesinnenministeriums nehmen.

Daher beantragen wir nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes Akteneinsicht in die unten aufgelisteten Akten. Die Auflistung bezieht sich jeweils auf die Akten aller 33 olympischen Sportverbände sowie auf alle Fachverbände des Deutschen Behindertensportverbandes, den Deutschen Motor Sport Bund, den Deutschen Golf Verband und den American Football Verband Deutschland.

Einsicht würden wir gerne in die Akten bis zurück ins Jahr 2004 nehmen, da dieser Zeitraum sowohl den aktuellen, als auch den zurückliegenden Olympiazzyklus umfasst.

Nach Informationsfreiheitsgesetz des Bundes beantragen wir daher Einsicht in folgende Akten:

- alle Förderanträge der oben genannten Verbände
- alle Finanzierungspläne inklusive der aufgegliederten Berechnung der Ausgaben / mit der Übersicht der Finanzierung
- alle Zuwendungsbescheide
- alle Zwischen- und Verwendungsnachweise inklusive der Sachberichte und einem zahlenmäßigen Nachweis mit Belegliste
- alle Prüfungsvermerke der kursorischen Prüfung und der stichprobenartigen vertieften Prüfung
- alle Prüfberichte
- alle Unterlagen zur Erfolgskontrolle mit Zielerreichungs-, Wirkungs- und Wirtschaftlichkeitskontrolle
- alle Strukturpläne für die jeweiligen Olympiazyklen (die so genannten "Zielvereinbarungen")

Darüber hinaus bitten wir um Einsicht in die Zuweisungsbescheide für die einzelnen Olympiastützpunkte sowie in die Zuweisungskriterien für die Ermittlung des Finanzierungsanteils des BMI am Haushalt der einzelnen Olympiastützpunkte. Zudem bitten wir auch hier um alle entsprechenden Prüfberichte und Unterlagen.

Liegen Ihnen einige der Akten nicht vor beziehungsweise sind diese Akten geringfügig anders bezeichnet, bitten wir Sie, mir behilflich zu sein, die von uns gesuchten Akten zu identifizieren beziehungsweise uns die eventuell an anderer Stelle vorliegenden Akten über die zuständige Behörde (zum Beispiel Bundesverwaltungsamt) oder den zuständigen Verband (Deutscher Olympischer Sportbund) zugänglich zu machen. Hierbei beziehen wir uns auf den Grundsatz des Informationsfreiheitsgesetzes, nach dem die angesprochene Behörde dem Antragsteller bei der Auffindung der Akten behilflich sein soll.

Das Informationsfreiheitsgesetz sieht eine unverzügliche Bereitstellung beantragter Akten vor, die genau spezifiziert wird als „innerhalb eines Monats“. Wir bitten daher nach Möglichkeit um einen entsprechenden Terminvorschlag noch im Juni

Sollten für die beantragte Akteneinsicht nach IFG Kosten anfallen, bitte wir Sie, uns vorab

zu informieren.

Zögern Sie bitte keinesfalls, uns bei Rückfragen oder anderen Anmerkungen jederzeit per Mail oder auch telefonisch zu kontaktieren.

Vielen Dank Ihnen im Voraus für ihre Mühe und beste Grüße,
Niklas Schenck und Daniel Drepper

Niklas Schenck
freier Journalist

Daniel Drepper
freier Autor / Recherche-Reporter WAZ

[+49 176 611 96 014](tel:+4917661196014)

daniel.drepper@gmail.com

www.danieldrepper.de

twitter.com/danieldrepper

<http://www.derwesten.de/recherche>

Spezifizierter Antrag auf Akteneinsicht nach dem IFG, gestellt am 21. November 2011 per Mail an das Bundesministerium des Innern

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank Ihnen noch einmal für die Zusammenstellung und Übersendung des detaillierten Aktenplans der von uns angefragten Akten. Dieser Aktenplan hilft uns tatsächlich sehr, uns auf einzelne Akten zu konzentrieren und nicht alle Akten einzusehen.

Um Ihnen die Arbeit soweit möglich zu vereinfachen, haben wir uns auf einige Akten beschränkt.

Nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes beantragen wir daher nun Einsicht in ganz bestimmte Akten, die wir Ihnen wie folgt auflisten.

Zunächst beantragen wir eine Einsicht in die Akten zu den Zuwendungen an den OSP Wintersport, um genau zu sein die folgenden Akten:

Referat 3:

Aktenzeichen sp3-373 500-3/2

20.12.2004 - 05.09.2005: Zuwendungen an Olympiastützpunkte OSP Wintersport, hier Standortsicherung (vier-Bürgermeister-Schreiben, Suhl, Oberstdorf, Hinterzarten, Oberhof) Trainingsstättenförderung, auch Skitunnel Oberhof, a. Altenberg?

Aktenzeichen sp3-373 500-3/3

09.09.2005 - 21.08.2006: Zuwendungen an Olympiastützpunkte OSP Wintersport, hier Standortsicherung (vier-Bürgermeister-Schreiben, Suhl, Oberstdorf, Hinterzarten, Oberhof) Trainingsstättenförderung, auch Skitunnel Oberhof, a. Altenberg?

Aktenzeichen sp3-373 500-3/4

23.08.2006 - 12.02.2007: Zuwendungen an Olympiastützpunkte OSP Wintersport, hier Standortsicherung (vier-Bürgermeister-Schreiben, Suhl, Oberstdorf, Hinterzarten, Oberhof) Trainingsstättenförderung, auch Skitunnel Oberhof, a. Altenberg?

Aktenzeichen sp3-373 500-3/5

ab 21.02.2007: Zuwendungen an Olympiastützpunkte OSP Wintersport, hier Standortsicherung (vier-Bürgermeister-Schreiben, Suhl, Oberstdorf, Hinterzarten, Oberhof) Trainingsstättenförderung, auch Skitunnel Oberhof, a. Altenberg?

Zudem beantragen wir eine Einsicht in die folgenden Akten zu den OSP Westfalen und OSP Rhein/Ruhr:

Referat 3:

Aktenzeichen sp3-373 582-3/0

ab 01.04.1987: Bundesmittel allgemein OSP Westfalen Dortmund

Aktenzeichen sp3-373 582-3/2010

ab 13.11.2009: Bundesmittel 2010, OSP Westfalen

Aktenzeichen sp3-373 582-3/2011

ab 02.11.2010: Bundesmittel 2011 , OSP Westfalen

Aktenzeichen sp3-373 582-6/0

Internat allgemein OSP Ruhr-Ost Westfalen Haus der Athleten

Aktenzeichen sp3-373 583-3/0

Bundesmittel allgemein OSP Rhein-Ruhr hier auch Olympia-Team 2000 Fahrzeuge der BSA-Sportagentur

Aktenzeichen sp3-373 583-3/2010

ab 02.11.2009: Bundesmittel 2010, OSP Rhein-Ruhr

Aktenzeichen sp3-373 583-3/2011

Bundesmittel 2011 , OSP Rhein-Ruhr

Aktenzeichen sp3-373 583-6/1

ab 01.12.2002: OSP Rhein-Ruhr Internat/Haus der Athleten (Sportinternat Helmholtz-Gymnasium Essen)

Zudem beantragen wir eine Einsicht in einzelne Akten zu den Verbänden BDR, DTU, DLV, DTB, DVV, DESG, DBB, DSV, DMSB und die Erfolgskontrolle zu §44 BHO, wie folgt aufgelistet:

Referat 4:

Aktenzeichen sp4-373 120-1/0#P3

Bundestrainer / Leistungssportpersonal allgemein Radfahrer. 02.09.2008

Aktenzeichen sp4-373 120-3/0#P1

Förderung allgemein, Bund Deutscher Radfahrer. 28.06.2004

Aktenzeichen sp4-373 137-8/9#P1

Weltmeisterschaft Triathlon Hamburg 2005. 01.03.2002 bis 29.08.2007

Aktenzeichen sp4-373 118-3/7#P1

Prüfung der Verwendungsnachweise durch die Vorprüfungsstelle bzw. BVA des Leichtathletik-Verband. 01.07.1986 bis heute

Aktenzeichen sp4-373 120-3/5#P2

Prüfung und Beratung durch das BVA und den BRH Bund Dt. Radfahrer (früher Vorprüfungsstelle). 13.04.2011

Aktenzeichen sp4-373 134-3/6#P2

Prüfung durch die Prüfgruppen des BVA früher Vorprüfungsstelle Turner-Bund. 01.11.1997

Aktenzeichen sp4-373 135-3/3#P1

Prüfung und Beratung durch das BVA und den BRH, Deutscher Volleyball-Verband e.V. 21.06.2006 bis 31.07.2007

Aktenzeichen sp4-373 135-3/3#P2

Prüfung und Beratung durch das BVA und den BRH, Deutscher Volleyball-Verband e.V. 14.08.2008

Aktenzeichen sp4-373 137-3/3#P1

Prüfung und Beratung durch das BVA und des BRH, Deutsche Triathlon-Union e.V. 21.06.2006 bis 09.04.2009

Aktenzeichen sp4-373 137-3/3#P2

Prüfung und Beratung durch das BVA und des BRH, Deutsche Triathlon-Union e.V. 17.01.2011

Aktenzeichen sp4-370 431-1/3

Erfolgskontrolle zu § 44 BHO. 30.01.2009

Aktenzeichen sp4-370 431-1/3#P1

Erfolgskontrolle zu § 44 BHO. 02.05.2007 bis 21.09.2007

Aktenzeichen sp4-370 431-1/3#P2

Erfolgskontrolle zu § 44 BHO. 10.08.2007 bis 21.09.2007

Aktenzeichen sp4-370 431-1/3#P3

Erfolgskontrolle zu § 44 BHO. 03.07.2007 bis 11.04.2008

Aktenzeichen sp4-370 431-1/3#P4

Erfolgskontrolle zu § 44 BHO. 21.05.2008

Aktenzeichen sp4-370 431-1/3#P5

Erfolgskontrolle zu § 44 BHO. 11.11.2010

Aktenzeichen sp4-373 155-3/5#P4

Prüfung von Zuwendungen an die Deutsche Eisschnellauf-Gemeinschaft durch die Prüfgruppen des Bundesverwaltungsamtes (BVA) und des BRH. 18.08.2004

Aktenzeichen sp4-373 105-3/0#P1

Finanzielle Förderung allgemein Deutscher Basketball-Bund. 19.06.2006

Aktenzeichen sp4-373 105-3/6#P1

Prüfung und Beratung im Bereich Zuwendungen durch das BVA, Deutscher Basketball Bund. 02.09.2008

Aktenzeichen sp4-373 159-8/27#P1

Alpine Ski-Weltmeisterschaft 2011 in Garmisch-Partenkirchen. 26.05.2006

Aktenzeichen sp4-373 118-3/2004#P1

Jahresplanung 2004 Leichtathletik-Verband. 16.10.2003 bis 20.07.2006

Aktenzeichen sp4-373 118-3/2005#P1

Jahresplanung 2004 Deutscher Leichtathletik-Verband. 10.02.2004 bis 07.12.2005

Aktenzeichen sp4-373 118-3/2006#P1

Jahresplanung 2006 - Deutscher Leichtathletik-Verband. 04.10.2005 bis 09.02.2007

Aktenzeichen sp4-373 118-3/2007#P1

Jahresplanung 2007 - Deutscher Leichtathletik-Verband. 14.09.2006 bis 20.12.2007

Aktenzeichen sp4-373 118-3/2008

Jahresplanung 2008 - Deutscher Leichtathletik-Verband

Aktenzeichen sp4-373 118-3/2009#P1

Jahresplanung 2009, Deutscher Leichtathletik-Verband. 28.11.2008

Aktenzeichen sp4-373 118-3/2010#P1

Jahresplanung 2010 , Deutscher Leichtathletik – Verband. 04.05.2010

Aktenzeichen sp4-373 118-1/0#P1

Bundestrainer allgemein Leichtathletik. 07.08.1975 bis 06.12.1993

Aktenzeichen sp4-373 118-1/0#P2

Bundestrainer allgemein Leichtathletik. 03.02.1994 bis 07.01.2002

Aktenzeichen sp4-373 118-1/0#P3

Bundestrainer allgemein Leichtathletik. 06.12.2000 bis 25.10.2005

Aktenzeichen sp4-373 118-1/0#P4

Bundestrainer/Leistungssportpersonal allgemein Leichtathletik. 07.11.2005 bis 17.12.2008

Aktenzeichen sp4-373 118-1/0#P5

Bundestrainer/Leistungssportpersonal allgemein Leichtathletik, t. Anreizsystem für Trainer des DLV. 06.01.2009

Aktenzeichen sp4-373 118-3/5#P1

Förderung des Deutschen Leichtathletik Verband allgemein, auch Förderkonzept 2012. 13.12.2004

Aktenzeichen sp4-373 174-3/2004#P1

Jahresplanung 2004 Schwimm-Verband. 14.10.2003 bis 14.10.2003

Aktenzeichen sp4-373 174-3/2004#P2

Jahresplanung 2004 Schwimm-Verband. 22.03.2004

Aktenzeichen sp4-373 174-3/2004#P3

Jahresplanung 2004 Schwimm-Verband. 14.01.2004

Aktenzeichen sp4-373 174-3/2005#P1

Jahresplanung 2005 Deutscher Schwimm-Verband. 23.09.2004 bis 05.10.2004

Aktenzeichen sp4-373 174-3/2005#P2

Jahresplanung 2005 Deutscher Schwimm-Verband. 15.10.2004

Aktenzeichen sp4-373 174-3/2005#P3

Jahresplanung 2005 Deutscher Schwimm-Verband. 28.04.2005

Aktenzeichen sp4-373 174-3/2005#P4

Jahresplanung 2005 Deutscher Schwimm-Verband. 29.04.2005

Aktenzeichen sp4-373 174-3/2006#P1

Jahresplanung 2006 Deutscher Schwimm-Verband. 14.10.2005 bis 14.10.2005

Aktenzeichen sp4-373 174-3/2006#P2

Jahresplanung 2006 Deutscher Schwimm-Verband, t. Prüfungsbedarf. 14.10.2005 bis 04.10.2006

Aktenzeichen sp4-373 174-3/2006#P3

Jahresplanung 2006 Deutscher Schwimm-Verband, t. Prüfungsbedarf. 04.10.2006

Aktenzeichen sp4-373 174-3/2006#P4

Jahresplanung 2006 Deutscher Schwimm-Verband, t. Prüfungsbedarf. 18.10.2006

Aktenzeichen sp4-373 174-3/2007#P1

Jahresplanung 2007 Deutscher Schwimm-Verband. 23.11.2006 bis 23.11.2006

Aktenzeichen sp4-373 174-3/2007#P2

Jahresplanung 2007 Deutscher Schwimm-Verband. 23.11.2006 bis 20.11.2008

Aktenzeichen sp4-373 174-3/2008#P1

Jahresplanung 2008, Deutscher Schwimm-Verband. 26.11.2007

Aktenzeichen sp4-373 174-3/2009#P1

Jahresplanung 2009, Deutscher Schwimm-Verband. 28.11.2008 bis 03.12.2009

Aktenzeichen sp4-373 174-3/2010#P1

Jahresplanung 2010, Deutscher Schwimm-Verband. 09.11.2009 bis 04.10.2010

Aktenzeichen sp4-373 174-3/2011#P1

Jahresplanung 2011, Deutscher Schwimm-Verband. 17.12.2010

Aktenzeichen sp4-373 174-3/2010#P2

Jahresplanung 2010, Deutscher Schwimm-Verband. 05.10.2010

Aktenzeichen sp4-373 174-1/0#P3

Bundestrainer allgemein Schwimm Verband. 01.01.2001 bis 22.03.2005

Aktenzeichen sp4-373 174-1/0#P4

Bundestrainer, Leistungssportpersonal allgemein Schwimm Verband. 19.12.2005

Aktenzeichen sp4-373 183-3/2006#P1

Jahresplanung 2006 - Deutscher Motor Sport Bund e.V. 05.12.2005 bis 28.06.2007

Aktenzeichen sp4-373 183-3/2007#P1

Jahresplanung 2007 - Deutscher Motor Sport Bund e.V. 20.10.2006 bis 22.03.2007

Aktenzeichen sp4-373 183-3/2008#P1

Jahresplanung 2008 - Deutscher Motor Sport Bund e.V. 04.06.2008

Aktenzeichen sp4-373 183-3/2009#P1

Jahresplanung 2009 - Deutscher Motor Sport Bund e.V. 28.11.2008

Aktenzeichen sp4-373 183-3/2010#P1

Jahresplanung 2010 - Deutscher Motor Sport Bund. 11.03.2010

Aktenzeichen sp4-373 183-3/2011#P1

Jahresplanung 2011, Deutscher Motor Sport Bund. 12.11.2010

Zudem beantragen wir Einsicht in alle vorliegenden Akten des Deutschen Boxsportverbandes. Die Akten liegen laut der von Ihnen dankenswerterweise zur Verfügung gestellten Auflistung wie folgt vor. Sollten weitere Akten zum Deutschen Boxsportverband und dem Vorgänger Deutscher-Amateur-Box-Verband vorhanden sein, bitten wir auch um Einsicht in diese.

Aktenzeichen sp4-373 102-3/2004#P1

Jahresplanung 2004 Amateur-Box-Verband. 01.11.2003 bis 09.12.2004

Aktenzeichen sp4-373 102-3/2005#P1

Jahresplanung 2005, Deutscher Boxsport-Verband. 18.12.2004 bis 21.12.2005

Aktenzeichen sp4-373 102-3/2006#P1

Jahresplanung 2006, Deutscher Boxsport-Verband. 01.11.2005 bis 28.07.2009

Aktenzeichen sp4-373 102-3/2007#P1

Jahresplanung 2007, Deutscher Boxsport-Verband. 05.09.2006 bis 15.09.2009

Aktenzeichen sp4-373 102-3/2008#P1

Jahresplanung 2008, Deutscher Boxsport-Verband. 26.11.2007 bis 12.12.2008

Aktenzeichen sp4-373 102-3/2009#P1

Jahresplanung 2009, Deutscher Boxsport-Verband. 29.09.2008

Aktenzeichen sp4-373 102-3/2010#P1

Jahresplanung 2010, Deutscher Boxsport-Verband. 13.11.2009

Aktenzeichen sp4-373 102-3/2011#P1

Jahresplanung 2011 Deutscher Boxsport-Verband. 08.11.2010

Aktenzeichen sp4-373 102-1/0#P1

Amateur - Box Bundestrainer allgemein BT Planung. 01.01.1985 bis 25.10.2002

Aktenzeichen sp4-373 102-1/0#P2

Amateur - Box Bundestrainer allgemein BT Planung, Leistungssportpersonal. 06.12.2004 bis 06.12.2006

Aktenzeichen sp4-373 102-1/0#P3

Amateur - Box Bundestrainer allgemein BT Planung, Leistungssportpersonal. 04.01.2007

Aktenzeichen sp4-373 102-3/0#P2

Finanzielle Förderung allgemein, Deutscher Boxsport-Verband. 20.03.2006

Aktenzeichen sp4-373 102-3/2#P2

Vermögensakte Bilanzen Amateur-Box-Verband auch Förderung durch DSH. 01.09.1997 bis 07.08.2006

Aktenzeichen sp4-373 102-3/2#P3

Vermögensakte Bilanzen Amateur-Box-Verband auch Förderung durch DSH. 27.08.2007 bis 29.06.2009

Aktenzeichen sp4-373 102-3/2#P4

Vermögensakte Bilanzen Amateur-Box-Verband auch Förderung durch DSH. 01.07.2009 bis 27.07.2009

Aktenzeichen sp4-373 102-3/2#P5

Vermögensakte Bilanzen Amateur-Box-Verband auch Förderung durch DSH. 30.07.2009 bis 25.09.2009

Aktenzeichen sp4-373 102-3/2#P6

Vermögensakte Bilanzen Amateur-Box-Verband auch Förderung durch DSH. 12.10.2009 bis 23.04.2010

Aktenzeichen sp4-373 102-3/2#P7

Vermögensakte Bilanzen Amateur-Box-Verband auch Förderung durch DSH. 26.04.2010 bis 11.06.2010

Aktenzeichen sp4-373 102-3/2#P8

Vermögensakte Bilanzen Deutscher Box-Verband auch Förderung durch DSH. 17.06.2010

Aktenzeichen sp4-373 102-3/2#P9

Vermögensakte Bilanzen Deutscher Box-Verband auch Förderung durch DSH. 05.07.2010

Aktenzeichen sp4-373 102-3/2#P10

Vermögensakte Bilanzen Deutscher Box-Verband auch Förderung durch DSH. 23.11.2010

Aktenzeichen sp4-373 102-3/2#P11

Vermögensakte Bilanzen Deutscher Box-Verband auch Förderung durch DSH. 15.06.2011

Aktenzeichen sp4-373 102-3/2#P12

Vermögensakte Bilanzen Deutscher Box-Verband auch Förderung durch DSH. 19.07.2011

Aktenzeichen sp4-373 102-3/2#P13

Vermögensakte Bilanzen Deutscher Box-Verband auch Förderung durch DSH. 19.07.2011

Aktenzeichen sp4-373 102-3/4#P1

Prüfung und Beratung durch das BVA und des BRH, Deutscher Boxsport-Verband.
04.01.2005

Aktenzeichen sp4-373 102-3/4#P1

Prüfung und Beratung durch das BVA und des BRH, Deutscher Boxsport-Verband.
04.01.2005

Aktenzeichen sp4-373 103-3/5#P2

Prüfung der Verwendungsnachweise durch das BVA - auch Rückforderung. 06.10.2003

Zudem beantragen wir Einsicht in folgende Akten des Deutschen Behindertensportverbandes.

Referat 5:

Aktenzeichen sp5-371 150-3/10#P1

Prüfung von Verwendungsnachweise des Deutschen Behindertensportverbandes durch das BVA, 01.06.2003 bis heute

Aktenzeichen sp5-371 150-3/3#P1

Prüfung des Deutschen Behindertensportverbandes durch die Prüfgruppe des BVA (Sonderprüfung 2007). 01.04.1998 bis 30.07.2007

Das Informationsfreiheitsgesetz sieht eine unverzügliche Bereitstellung beantragter Akten vor, die genau spezifiziert wird als „innerhalb eines Monats“. Wir bitten daher nach Möglichkeit um einen entsprechenden Terminvorschlag bis Mitte Dezember.

Sollten für die beantragte Akteneinsicht nach IFG Kosten anfallen, bitte wir Sie, uns vorab zu informieren.

Zögern Sie bitte keinesfalls, uns bei Rückfragen oder anderen Anmerkungen jederzeit per Mail oder auch telefonisch zu kontaktieren.

Vielen Dank Ihnen im Voraus für ihre Mühe und beste Grüße,
Niklas Schenck und Daniel Drepper

Niklas Schenck
freier Journalist

Daniel Drepper
freier Autor / Recherche-Reporter WAZ

+49 176 611 96 014
daniel.drepper@gmail.com

www.danieldrepper.de
twitter.com/danieldrepper
<http://www.derwesten.de/recherche>

Zweiter spezifizierter Antrag auf Akteneinsicht nach dem IFG, gestellt am 29. Februar 2012 per Mail an das Bundesministerium des Innern

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Menz,
sehr geehrter Herr Wallner,

vielen Dank Ihnen für die Übergabe der bereits fertig gestellten Akten.

Wir haben einen Teil der Akten durchgesehen und sind mit zahlreichen der von Ihnen vorgenommenen Schwärzungen nicht einverstanden. So haben Sie unter anderem Personen geschwärzt, die von Ihrer behördlichen Stellung und der Verantwortung, die Sie in der jeweiligen Sache übernehmen, nicht geschwärzt werden dürfen. Zum Beispiel schwärzen Sie die Namen der Bürgermeister der Städte Oberstdorf, Oberhof, Hinterzarten und Suhl in der Akte SP3-373 500-312, zur Standortsicherung und dem Vier-Bürgermeister-Schreiben - um nur eines von vielen Beispielen zu nennen. Diese Personen sind Hauptverwaltungsbeamte, die definitiv kein Recht auf die Schwärzung Ihrer Namen in den vorliegenden Akten haben. Des Weiteren schwärzen Sie zum Beispiel allgemeine Angaben zu Personalkosten, an Stellen, an denen kein Rückschluss auf konkrete Personen anzustellen ist. Mit diesen und anderen Schwärzungen sind wir nicht einverstanden.

Wie Sie sich sicher denken können, werden wir gegen Ihre sehr hohen Gebührenbescheide gerichtlich vorgehen. Die von Ihnen erhobenen Gebühren sind nach unserer Auffassung nicht rechtmäßig. In dieser Auffassung wurden wir durch Diskussionen mit unseren Rechtsbeiständen bestärkt. Auch die betroffenen Gewerkschaften stehen in dieser Sache hinter uns und haben uns ihre volle Unterstützung zugesichert.

Bei dieser Gelegenheit prüfen wir mit unseren Rechtsbeiständen auch, ob wir gegen die unverhältnismäßigen Schwärzungen vorgehen. Wir möchten Sie bitten, in den Akten, die Sie zur Zeit bearbeiten, auf überflüssige und rechtlich nicht haltbare Schwärzungen zu verzichten. Ein zurückhaltendes Schwärzen in den in Zukunft zu bearbeitenden Akten würde den Prozess für beide Seiten auf lange Sicht sicherlich deutlich vereinfachen.

Darüber hinaus, möchten wir Sie bitten, eine andere Priorisierung in der Bearbeitung der

Akten vorzunehmen. Bislang haben Sie die Akten nach einer von Ihnen selbst vorgenommenen Reihenfolge bearbeitet. Aufgrund der Struktur unserer Recherchen möchten wir Sie bitten, diese Reihenfolge zu ändern beziehungsweise neue Dokumente vorzuziehen. Sollten Sie bis heute bereits weitere Akten bearbeitet haben, freuen wir uns natürlich darüber, wenn Sie uns diese bereits vorab zur Verfügung stellen.

Ab sofort möchten wir Sie jedoch bitten, bevor Sie weitere der bereits beantragten Akten bearbeiten, sich der folgenden Akten anzunehmen:

Wir möchten Sie mit allererster Priorität bitten, uns Einsicht in alle 36 Zielvereinbarungen zu gewähren. Diese Akten sind ausweislich Ihrer Unterlagen der Reihe nach mit folgenden Geschäftszeichen bezeichnet:

sp4-370 060/8#P1; sp4-370 060/8#P2; sp4-370 060/8#P3; sp4-370 060/8#P4; sp4-370 060/8#P5; sp4-370 060/8#P6; sp4-370 060/8#P7; sp4-373 102/50#P1; sp4-373 103/50#P1; sp4-373 105/50#P1; sp4-373 108/50#P1; sp4-373 109/50#P1; sp4-373 110/50#P1; sp4-373 112/50#P1; sp4-373 113/50#P1; sp4-373 114/50#P1; sp4-373 118/50#P1; sp4-373 119/50#P1; sp4-373 120/50#P1; sp4-373 123/50#P1; sp4-373 127/50#P1; sp4-373 133/50#P1; sp4-373 134/50#P1 ;sp4-373 135/50#P1; sp4-373 136/50#P1; sp4-373 137/50#P1; sp4-373 138/50#P1; sp4-373 141/50#P1; sp4-373 151/35#P1; sp4-373 153/35#P1; sp4-373 154/35#P1; sp4-373 154/35#P2; sp4-373 154/35#P3; sp4-373 155/35#P1; sp4-373 155/35#P2; sp4-373 155/35#P3; sp4-373 157/35#P1; sp4-373 159/35#P1; sp4-373 159/35#P2; sp4-373 160/35#P1; sp4-373 171/50#P1; sp4-373 173/50#P1; sp4-373 174/50#P1; sp4-373 174/50#P2; sp4-373 175/50#P1

Sollten seit ihrer Zusammenstellung des Aktenplanes Anfang November 2011 weitere Zielvereinbarungen oder damit zusammenhängende Akten angefertigt worden sein, möchten wir Sie bitten, uns auch in diese Dokumente Akteneinsicht zu gewähren.

Wir möchten Sie bitten, uns diese Zielvereinbarungen inklusive aller dazugehörigen Gespräche, Protokolle und Kommunikationen zugänglich zu machen, also auch inklusive der Meilensteingespräche. Wir sind der Ansicht, dass es keinen nach dem IFG zulässigen Ausschlussgrund gibt, der einer Offenlegung der Zielvereinbarungen zwischen dem DOSB und den Spitzenverbänden, die auch beim Bundesinnenministerium vorliegen,

entgegensteht.

Ergänzend zu den Zielvereinbarungen möchten wir Sie bitten, uns Einsicht in die Strukturpläne des Deutschen Leichtathletik-Verbandes zu geben. Die vorliegenden Strukturpläne des Deutschen Leichtathletik-Verbandes sind ausweislich Ihrer Unterlagen wie folgt bezeichnet:

sp4-373 118-12/2#P1 - Strukturplan 2001 - 2004 Deutscher Leichtathletik Verband

sp4-373 118-12/2#P2 - Strukturplan 2001 - 2004, auch 2005 - 2008 Deutscher Leichtathletik Verband

sp4-373 118-12/2#P3 - Strukturplan 2001 - 2004, auch 2005 - 2008 Deutscher Leichtathletik Verband

sp4-373 118-12/3#P3 - Deutscher Leichtathletik-Verband ; Strukturplan 2009 - 2012

Dies sind Akten, die wir bislang noch nicht beantragt hatten. Daher beantragen wir nun auch für diese Akten Einsicht nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes. Es gelten dieselben Prämissen, die auch für die bisherigen Akten gegolten haben. So möchten wir Sie bitten, uns diese Akten möglichst zeitnah zur Verfügung zu stellen. Nach dem Gesetz wird dies als "innerhalb von vier Wochen" spezifiziert. Sollten die Akten elektronisch vorliegen, möchten wir Sie um eine elektronische Version der Dokumente bitten. Sollten die Akten nur in Papierform vorliegen, bitten wir Sie um Kopien, die wir gerne persönlich bei Ihnen in der Sportabteilung des Bundesinnenministeriums in Bonn abholen würden.

Liegen Ihnen einige der Akten nicht vor beziehungsweise sind diese Akten geringfügig anders bezeichnet, bitten wir Sie, uns behilflich zu sein, die von uns gesuchten Akten zu identifizieren beziehungsweise uns die eventuell an anderer Stelle vorliegenden Akten über die zuständige Behörde (zum Beispiel Bundesverwaltungsamt) oder den zuständigen Verband (zum Beispiel Deutscher Olympischer Sportbund) zugänglich zu machen. Hierbei beziehen wir uns auf den Grundsatz des Informationsfreiheitsgesetzes, nach dem die angesprochene Behörde dem Antragsteller bei der Auffindung der Akten behilflich sein soll.

Wir haben erneut keinen Einwand gegen die Unkenntlichmachung personenbezogener Daten, solange es sich um natürliche Personen handelt. Sie können gerne Namen, Straßen und Postleitzahlen unkenntlich machen. Um eine räumliche Zuordnung möglich

zu machen, bitten wir allerdings darum, Städtenamen nicht unkenntlich zu machen. Ohne eine räumliche Zuordnung ist eine journalistische Aufbereitung der Fakten besonders für eine Regionalzeitung wie die WAZ nicht möglich. Zudem bitten wir wie oben bereits erwähnt darum, nur tatsächlich rechtlich notwendige Schwärzungen vorzunehmen.

Sollten für die beantragte Akteneinsicht nach IFG Kosten anfallen, bitte wir Sie, uns vorab zu informieren.

Sobald die oben genannten Zielvereinbarungen und Strukturpläne bearbeitet sind, möchten wir Sie bitten, mit den übrigen, bereits beantragten, aber bisher noch nicht bearbeiteten Akten fortzufahren.

Zögern Sie bitte keinesfalls, uns bei Rückfragen oder anderen Anmerkungen jederzeit per Mail oder auch telefonisch zu kontaktieren.

Vielen Dank Ihnen noch einmal und beste Grüße,
Niklas Schenck und Daniel Drepper

Beispielbescheid zu den Akten des Deutschen Boxsport-Verbandes, letzter erhaltener Bescheid, eingegangen per Mail am 9. Januar



Bundesministerium
des Innern

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Herrn
Daniel Drepper

per E-Mail: daniel.drepper@gmail.com

und

Herrn
Niklas Schenck

per E-Mail:

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-1980

FAX +49 (0)30 18 681-55038

BEARBEITET VON RD Wallner

E-MAIL Z14@bmi.bund.de

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM Berlin, 9. Januar 2013

AZ Z14 - 004 294-22 II Drepper/28#1

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

hier: Antrag nach dem IFG vom 19. Mai 2011, konkretisiert am 21. November 2011

HER Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

hier: Antrag nach dem IFG vom 19. Mai 2011, konkretisiert am 21. November 2011

Sehr geehrter Herr Drepper,
sehr geehrter Herr Schenck,

mit E-Mail vom 19. Mai 2011 und konkretisiert mit E-Mail vom 21. November 2011 beantragten Sie nach dem IFG Akteneinsicht in die Akten des Bundesministeriums des Innern zu den Vermögensakten des Deutschen Boxsport-Verbandes (DBV). Sie sind damit einverstanden, dass die personenbezogenen Daten Dritter (natürliche Personen) geschwärzt werden und lediglich der Ortsname kenntlich bleibt, damit eine räumliche Zuordnung für Ihre Recherchen möglich ist.

Ihr Antrag wird wie folgt beschieden:

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin
VERKEHRSANBINDUNG S-Bahnhof Bellevue, U-Bahnhof Torstraße
Buchabstelle Kleiner Tiergarten



I.
Entscheidung

1. Dem Antrag auf Informationszugang wird hinsichtlich der im Band 2 mit dem Aktenzeichen SP 4 – 373 102-3/2#P2 enthaltenen Informationen teilweise stattgegeben. Im Übrigen wird der Antrag gemäß §§ 5, 6 IFG abgelehnt.
2. Dem Antrag auf Informationszugang wird hinsichtlich der im Band 3 mit dem Aktenzeichen SP 4 – 373 102-3/2#P3 enthaltenen Informationen teilweise stattgegeben. Im Übrigen wird der Antrag gemäß §§ 5, 6 IFG abgelehnt.
3. Dem Antrag auf Informationszugang wird hinsichtlich der im Band 4 mit dem Aktenzeichen SP 4 – 373 102-3/2#P4 enthaltenen Informationen teilweise stattgegeben. Im Übrigen wird der Antrag gemäß §§ 5, 6 IFG abgelehnt.
4. Dem Antrag auf Informationszugang wird hinsichtlich der im Band 5 mit dem Aktenzeichen SP 4 – 373 102-3/2#P5 enthaltenen Informationen teilweise stattgegeben. Im Übrigen wird der Antrag gemäß §§ 5, 6 IFG abgelehnt.
5. Dem Antrag auf Informationszugang wird hinsichtlich der im Band 6 mit dem Aktenzeichen SP 4 – 373 102-3/2#P6 enthaltenen Informationen teilweise stattgegeben. Im Übrigen wird der Antrag gemäß §§ 5, 6 IFG abgelehnt.
6. Dem Antrag auf Informationszugang wird hinsichtlich der in der Anlage zu Band 6 mit dem Aktenzeichen SP 4 – 373 102-3/2P#6 enthaltenen Informationen teilweise stattgegeben. Im Übrigen wird der Antrag gemäß §§ 5, 6 IFG abgelehnt.
7. Dem Antrag auf Informationszugang wird hinsichtlich der im Band 7 mit dem Aktenzeichen SP 4 – 373 102-3/2#P7 enthaltenen Informationen teilweise stattgegeben. Im Übrigen wird der Antrag gemäß §§ 5, 6 IFG abgelehnt.
8. Dem Antrag auf Informationszugang wird hinsichtlich der im Band 8 mit dem Aktenzeichen SP 4 – 373 102-3/2#P8 enthaltenen Informationen teilweise stattgegeben. Im Übrigen wird der Antrag gemäß §§ 5, 6 IFG abgelehnt.
9. Dem Antrag auf Informationszugang wird hinsichtlich der im Band 9 mit dem Aktenzeichen SP 4 – 373 102-3/2#P9 enthaltenen Informationen teilweise stattgegeben. Im Übrigen wird der Antrag gemäß §§ 5, 6 IFG abgelehnt.



10. Dem Antrag auf Informationszugang wird hinsichtlich der im Band 10 mit dem Aktenzeichen SP 4 – 373 102-3/2#P10 enthaltenen Informationen teilweise stattgegeben. Im Übrigen wird der Antrag gemäß §§ 5, 6 IFG abgelehnt.
11. Dem Antrag auf Informationszugang wird hinsichtlich der im Band 11 mit dem Aktenzeichen SP 4 – 373 102-3/2#P11 enthaltenen Informationen teilweise stattgegeben. Im Übrigen wird der Antrag gemäß §§ 5, 6 IFG abgelehnt.
12. Dem Antrag auf Informationszugang wird hinsichtlich der im Band 12 mit dem Aktenzeichen SP 4 – 373 102-3/2#P12 enthaltenen Informationen teilweise stattgegeben. Im Übrigen wird der Antrag gemäß §§ 5, 6 IFG abgelehnt.

II.

Begründung

Hinweise zum Verständnis der Begründung:

Die vom Informationszugang teilweise ausgenommenen Dokumente sind mit einer fortlaufenden Nummer versehen. Auf diese Nummer wird in der folgenden Begründung Bezug genommen.

Vorbemerkung zur Begründung des Ausnahmetatbestandes Betriebs- und Geschäftsgeheimnis gem. § 6 Satz 2 IFG:

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts werden als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse „alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat“. In Bezug auf die zu schützenden Informationen sind Unternehmensbezogenheit, fehlende Offenkundigkeit der Informationen, Geheimhaltungswille und ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse erforderlich. Diese Voraussetzungen sind in Bezug auf die gekennzeichneten Akteninhalte erfüllt.

Durch § 6 IFG werden Unternehmensdaten geschützt, mit der Folge, dass das Geheimnis einem wirtschaftlichen Geschäftsbereich zuzuordnen sein muss. Ob die Informationen im Einzelnen ein Betriebsgeheimnis darstellen (technischer Bereich) oder einem Geschäftsgeheimnis (kaufmännischer Bereich) zuzuordnen sind, kann letztendlich dahinstehen, da § 6 S. 2 IFG einen identischen Schutz gewährt.

Der Deutsche Boxsport-Verband hat sich explizit gegen die Weitergabe oder Veröffentlichung seiner Dokumente gewandt, die Details zur finanziellen Lage ausweisen, Angaben zu Sponsoren und sonstigen Dritten enthalten, betriebsinterne Tatsachen und Vorgänge betreffen sowie wettbewerbsrechtliche Relevanz besitzen. Der Inhalt der Dokumente ist nur einem kleinen Personenkreis bekannt. Bei einer Veröffentlichung der Dokumente, die u.a. Angaben über Sponsoren enthalten, kann dem Verband ein erheblicher wirtschaftlicher Schaden entstehen, da der Verband im Wettbewerb um Sponsorengelder mit anderen Sportarten steht und Sponsoren mit der Höhe der



gewährten Gelder oft nicht genannt werden wollen. Insbesondere der Wettbewerbsaspekt ist bei der Beurteilung des Geheimhaltungsbedürfnisses von besonders hoher Relevanz.

1. Aktenzeichen SP 4 – 373 102-3/2#P2 (Deutscher Boxsport-Verband - Vermögensakte/Bilanzen)

Mit Ihrem Einverständnis wurden die im Band enthaltenen personenbezogenen Daten Dritter (§ 5 IFG) geschwärzt (lfd. Nrn. 1, 3, 5, 7, 9, 11-21).

Dem Antrag auf Informationszugang wird im Hinblick auf die Unterlagen mit geschwärzten personenbezogenen Daten Dritter gem. § 7 Abs. 2 Satz 2 IFG teilweise stattgegeben.

Die Dokumente mit den lfd. Nrn. 2, 4, 6, 8-10, 12-16, 18, 19, 22 enthalten Details zur finanziellen Lage des Verbandes und sind als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis gem. § 6 Satz 2 IFG vom Informationszugang ausgenommen (siehe Vorbemerkung).

Dem Antrag auf Informationszugang wird im Hinblick auf die Unterlagen mit geschwärzten Daten gem. § 7 Abs. 2 Satz 2 IFG teilweise stattgegeben.

Der übrige Vorgang steht gemäß § 7 Abs. 2 IFG für den Informationszugang offen.

2. Aktenzeichen SP 4 – 373 102-3/2#P3 (Deutscher Boxsport-Verband - Vermögensakte/Bilanzen)

Mit Ihrem Einverständnis wurden die im Band enthaltenen personenbezogenen Daten Dritter (§ 5 IFG) geschwärzt (lfd. Nrn. 1, 5-8, 10-17, 20, 27, 38).

Dem Antrag auf Informationszugang wird im Hinblick auf die Unterlagen mit geschwärzten personenbezogenen Daten Dritter gem. § 7 Abs. 2 Satz 2 IFG teilweise stattgegeben.

Die Dokumente mit den lfd. Nrn. 2-19, 21-26, 28-54 enthalten Details zur finanziellen Lage des Verbandes und das Dokument mit der Nr. 15 enthält zusätzlich betriebsinterne Tatsachen und Vorgänge die als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis gem. § 6 Satz 2 IFG vom Informationszugang ausgenommen sind (siehe Vorbemerkung).

Dem Antrag auf Informationszugang wird im Hinblick auf die Unterlagen mit geschwärzten Daten gem. § 7 Abs. 2 Satz 2 IFG teilweise stattgegeben.

Der übrige Vorgang steht gemäß § 7 Abs. 2 IFG für den Informationszugang offen.



3. Aktenzeichen SP 4 – 373 102-3/2#P4 (Deutscher Boxsport-Verband - Vermögensakte/Bilanzen)

Mit Ihrem Einverständnis wurden die im Band enthaltenen personenbezogenen Daten Dritter (§ 5 IFG) geschwärzt (Ifd. Nrn. 1, 5, 7-13, 15-20, 22, 24-28, 30).

Dem Antrag auf Informationszugang wird im Hinblick auf die Unterlagen mit geschwärzten personenbezogenen Daten Dritter gem. § 7 Abs. 2 Satz 2 IFG teilweise stattgegeben.

Die Dokumente mit den Ifd. Nrn. 1, 3, 4, 14-40 enthalten Details zur finanziellen Lage des Verbandes und sind als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis gem. § 6 Satz 2 IFG vom Informationszugang ausgenommen (siehe Vorbemerkung).

Dem Antrag auf Informationszugang wird im Hinblick auf die Unterlagen mit geschwärzten Daten gem. § 7 Abs. 2 Satz 2 IFG teilweise stattgegeben.
Der übrige Vorgang steht gemäß § 7 Abs. 2 IFG für den Informationszugang offen.

4. Aktenzeichen SP 4 – 373 102-3/2#P5 (Deutscher Boxsport-Verband - Vermögensakte/Bilanzen)

Mit Ihrem Einverständnis wurden die im Band enthaltenen personenbezogenen Daten Dritter (§ 5 IFG) geschwärzt (Ifd. Nrn. 1-3, 8, 10-15, 17-20, 26-31, 33, 42, 51).

Dem Antrag auf Informationszugang wird im Hinblick auf die Unterlagen mit geschwärzten personenbezogenen Daten Dritter gem. § 7 Abs. 2 Satz 2 IFG teilweise stattgegeben.

Die Dokumente mit den Ifd. Nrn. 1, 4-12, 14-51 enthalten Details zur finanziellen Lage des Verbandes und sind als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis gem. § 6 Satz 2 IFG vom Informationszugang ausgenommen (siehe Vorbemerkung).

Dem Antrag auf Informationszugang wird im Hinblick auf die Unterlagen mit geschwärzten Daten gem. § 7 Abs. 2 Satz 2 IFG teilweise stattgegeben.
Mit Ausnahme der entnommenen Unterlagen steht der übrige Vorgang gemäß § 7 Abs. 2 IFG für den Informationszugang offen.



SEITE 6 VON 11

5. Aktenzeichen SP 4 – 373 102-3/2#P6 (Deutscher Boxsport-Verband - Vermögensakte/Bilanzen)

Mit Ihrem Einverständnis wurden die im Band enthaltenen personenbezogenen Daten Dritter (§ 5 IFG) geschwärzt (Ifd. Nrn. 9-19, 22, 24-26, 30-43, 48, 70, 71, 74-76).

Dem Antrag auf Informationszugang wird im Hinblick auf die Unterlagen mit geschwärzten personenbezogenen Daten Dritter gem. § 7 Abs. 2 Satz 2 IFG teilweise stattgegeben.

Die Dokumente mit den Ifd. Nrn. 1-8, 10-13, 15-17, 19-29, 31, 35-39, 42-48, 54-69, 72-76 enthalten Details zur finanziellen Lage des Verbandes und die Dokumente mit den Ifd. Nrn. 49-53 Angaben zu Sponsoren und sonstigen Dritten und sind als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis gem. § 6 Satz 2 IFG vom Informationszugang ausgenommen (siehe Vorbemerkung).

Dem Antrag auf Informationszugang wird im Hinblick auf die Unterlagen mit geschwärzten Daten gem. § 7 Abs. 2 Satz 2 IFG teilweise stattgegeben.

Mit Ausnahme der entnommenen Unterlagen steht der übrige Vorgang gemäß § 7 Abs. 2 IFG für den Informationszugang offen.

6. Aktenzeichen SP 4 – 373 102-3/2#P6 – Anlage (Deutscher Boxsport-Verband)

Mit Ihrem Einverständnis wurden die im Band enthaltenen personenbezogenen Daten Dritter (§ 5 IFG) geschwärzt (Ifd. Nrn. 1, 10, 11).

Dem Antrag auf Informationszugang wird im Hinblick auf die Unterlagen mit geschwärzten personenbezogenen Daten Dritter gem. § 7 Abs. 2 Satz 2 IFG teilweise stattgegeben.

Die Dokumente mit den Ifd. Nrn. 2, 3, 5, 8, 12 enthalten Details zur finanziellen Lage des Verbandes, die Dokumente mit den Ifd. Nrn. 4, 10, 11 betriebsinterne Tatsachen und Vorgänge und die Dokumente mit den Ifd. Nrn. 6, 7, 9 Angaben zu Sponsoren und sonstigen Dritten. Diese Dokumente sind als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis gem. § 6 Satz 2 IFG vom Informationszugang ausgenommen (siehe Vorbemerkung).

Dem Antrag auf Informationszugang wird im Hinblick auf die Unterlagen mit geschwärzten Daten gem. § 7 Abs. 2 Satz 2 IFG teilweise stattgegeben.

Der übrige Vorgang steht gemäß § 7 Abs. 2 IFG für den Informationszugang offen.



7. Aktenzeichen SP 4 – 373 102-3/2#P7 (Deutscher Boxsport-Verband - Vermögensakte/Bilanzen)

Mit Ihrem Einverständnis wurden die im Band enthaltenen personenbezogenen Daten Dritter (§ 5 IFG) geschwärzt (Ifd. Nrn. 1-5, 7, 9-13, 19, 27-29, 33, 34, 36, 37, 39-42, 46-49, 52, 53, 55).

Dem Antrag auf Informationszugang wird im Hinblick auf die Unterlagen mit geschwärzten personenbezogenen Daten Dritter gem. § 7 Abs. 2 Satz 2 IFG teilweise stattgegeben.

Die Dokumente mit den Ifd. Nrn. 1-28, 30-38, 43-45, 50, 51, 54, 56 enthalten Details zur finanziellen Lage des Verbandes, die Dokumente mit den Ifd. Nrn. 3, 46-54, 56 darüber hinaus Informationen mit wettbewerbsrechtlicher Relevanz und sind als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis gem. § 6 Satz 2 IFG vom Informationszugang ausgenommen.

Dem Antrag auf Informationszugang wird im Hinblick auf die Unterlagen mit geschwärzten Daten gem. § 7 Abs. 2 Satz 2 IFG teilweise stattgegeben.

Mit Ausnahme der entnommenen Unterlagen steht der übrige Vorgang gemäß § 7 Abs. 2 IFG für den Informationszugang offen.

8. Aktenzeichen SP 4 – 373 102-3/2#P8 (Deutscher Boxsport-Verband - Vermögensakte/Bilanzen)

Mit Ihrem Einverständnis wurden die im Band enthaltenen personenbezogenen Daten Dritter (§ 5 IFG) geschwärzt (Ifd. Nrn. 5, 6, 9-14, 17-20, 23, 24, 26, 29-33, 38, 43, 44).

Dem Antrag auf Informationszugang wird im Hinblick auf die Unterlagen mit geschwärzten personenbezogenen Daten Dritter gem. § 7 Abs. 2 Satz 2 IFG teilweise stattgegeben.

Die Dokumente mit den Ifd. Nrn. 1, 3-9, 15, 16, 21, 22, 25, 27-31, 34-37, 39-47 enthalten Details zur finanziellen Lage des Verbandes, die Dokumente mit den Ifd. Nrn. 2-4, 7, 8, 17-25, 27 sind als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis gem. § 6 Satz 2 IFG vom Informationszugang ausgenommen.

Dem Antrag auf Informationszugang wird im Hinblick auf die Unterlagen mit geschwärzten Daten gem. § 7 Abs. 2 Satz 2 IFG teilweise stattgegeben.



SEITE 8 VON 11

Mit Ausnahme der entnommenen Unterlagen steht der übrige Vorgang gemäß § 7 Abs. 2 IFG für den Informationszugang offen.

9. Aktenzeichen SP 4 – 373 102-3/2#P9 (Deutscher Boxsport-Verband - Vermögensakte/Bilanzen)

Mit Ihrem Einverständnis wurden die im Band enthaltenen personenbezogenen Daten Dritter (§ 5 IFG) geschwärzt (Ifd. Nrn. 1-5, 10, 12, 14, 15, 27, 29, 32-35, 38-43).

Dem Antrag auf Informationszugang wird im Hinblick auf die Unterlagen mit geschwärzten personenbezogenen Daten Dritter gem. § 7 Abs. 2 Satz 2 IFG teilweise stattgegeben.

Die Dokumente mit den Ifd. Nrn. 1-6, 10-13, 16-38, 40-80 enthalten Details zur finanziellen Lage des Verbandes und sind als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis gem. § 6 Satz 2 IFG vom Informationszugang ausgenommen.

Dem Antrag auf Informationszugang wird im Hinblick auf die Unterlagen mit geschwärzten Daten gem. § 7 Abs. 2 Satz 2 IFG teilweise stattgegeben.

Mit Ausnahme der entnommenen Unterlagen steht der übrige Vorgang gemäß § 7 Abs. 2 IFG für den Informationszugang offen.

10. Aktenzeichen SP 4 – 373 102-3/2#P10 (Deutscher Boxsport-Verband - Vermögensakte/Bilanzen)

Mit Ihrem Einverständnis wurden die im Band enthaltenen personenbezogenen Daten Dritter (§ 5 IFG) geschwärzt (Ifd. Nrn. 2-5, 9, 10, 17, 18, 22-26, 28-30, 48-50, 55, 61, 62).

Dem Antrag auf Informationszugang wird im Hinblick auf die Unterlagen mit geschwärzten personenbezogenen Daten Dritter gem. § 7 Abs. 2 Satz 2 IFG teilweise stattgegeben.

Die Dokumente mit den Ifd. Nrn. 1-21, 25, 27, 30-71 enthalten Details zur finanziellen Lage des Verbandes, das Dokument mit der Ifd. Nr. 64 enthält darüber hinaus Informationen mit wettbewerbsrechtlicher Relevanz. Diese Dokumente sind als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis gem. § 6 Satz 2 IFG vom Informationszugang ausgenommen.

Dem Antrag auf Informationszugang wird im Hinblick auf die Unterlagen mit geschwärzten Daten gem. § 7 Abs. 2 Satz 2 IFG teilweise stattgegeben.



SEITE 9 VON 11

Mit Ausnahme der entnommenen Unterlagen steht der übrige Vorgang gemäß § 7 Abs. 2 IFG für den Informationszugang offen.

11. Aktenzeichen SP 4 – 373 102-3/2#P11 (Deutscher Boxsport-Verband - Vermögensakte/Bilanzen)

Mit Ihrem Einverständnis wurden die im Band enthaltenen personenbezogenen Daten Dritter (§ 5 IFG) geschwärzt (Ifd. Nrn. 5-6, 17-19, 21, 23-26, 35, 37, 38, 43-52, 54-56, 58-61, 66).

Dem Antrag auf Informationszugang wird im Hinblick auf die Unterlagen mit geschwärzten personenbezogenen Daten Dritter gem. § 7 Abs. 2 Satz 2 IFG teilweise stattgegeben.

Die Dokumente mit den Ifd. Nrn. 1-4, 7-16, 20, 22, 25-40, 42, 44, 53, 57-59, 61-74 enthalten Details zur finanziellen Lage des Verbandes, die Dokumente mit den Ifd. Nrn. 2-4, 8, 11, 12, 14, 16, 20, 22, 27, 29, 31, 34, 41 enthalten darüber hinaus Informationen mit wettbewerbsrechtlicher Relevanz. Diese Dokumente sind als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis gem. § 6 Satz 2 IFG vom Informationszugang ausgenommen.

Dem Antrag auf Informationszugang wird im Hinblick auf die Unterlagen mit geschwärzten Daten gem. § 7 Abs. 2 Satz 2 IFG teilweise stattgegeben.
Mit Ausnahme der entnommenen Unterlagen steht der übrige Vorgang gemäß § 7 Abs. 2 IFG für den Informationszugang offen.

12. Aktenzeichen SP 4 – 373 102-3/2#P12 (Deutscher Boxsport-Verband - Vermögensakte/Bilanzen)

Mit Ihrem Einverständnis wurden die im Band enthaltenen personenbezogenen Daten Dritter (§ 5 IFG) geschwärzt (Ifd. Nrn. 1-4, 6-8, 14).

Dem Antrag auf Informationszugang wird im Hinblick auf die Unterlagen mit geschwärzten personenbezogenen Daten Dritter gem. § 7 Abs. 2 Satz 2 IFG teilweise stattgegeben.

Die Dokumente mit den Ifd. Nrn. 1, 3-14 enthalten Details zur finanziellen Lage des Verbandes, das Dokument mit der Ifd. Nr. 1 enthält darüber hinaus Informationen mit wettbewerbsrechtlicher Relevanz. Diese Dokumente sind als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis gem. § 6 Satz 2 IFG vom Informationszugang ausgenommen.



Dem Antrag auf Informationszugang wird im Hinblick auf die Unterlagen mit geschwärzten Daten gem. § 7 Abs. 2 Satz 2 IFG teilweise stattgegeben. Mit Ausnahme der entnommenen Unterlagen steht der übrige Vorgang gemäß § 7 Abs. 2 IFG für den Informationszugang offen.

III.

Kostenentscheidung

Für den Informationszugang wird eine Gebühr von 500,00 € erhoben. Zudem werden Auslagen in Höhe von 78,40 € geltend gemacht.

Sie haben mit E-Mail vom 25. Januar 2012 um Informationszugang gebeten zu allen elektronisch vorhandenen Akten auf elektronischem Wege und zu allen übrigen Akten durch Übersendung von Kopien, die Sie selbst abholen möchten.

Die Informationen, zu denen Sie Zugang begehren, liegen ausschließlich in Papierform vor, so dass Ihnen Zugang durch die Übergabe von Kopien im Bundesministerium des Innern, Graurheindorfer Str. 198, 53117 Bonn, gewährt wird.

Gemäß § 10 Abs. 1 IFG werden für Amtshandlungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz Gebühren und Auslagen erhoben. Die Höhe dieser Kosten orientiert sich am entstandenen Verwaltungsaufwand; die Gebühren sind zudem so zu bemessen, dass der Informationszugang wirksam in Anspruch genommen werden kann. Die Gebühr darf zudem nach allgemeinen Gebührengrundsätzen nicht unangemessen sein.

Für die Herausgabe von Abschriften gemäß Teil A Nr. 2.2 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) wird eine Gebühr von 30 bis 500 € erhoben. Mit der Zusammenstellung und Sichtung der Akten sowie der Schwärzung personenbezogener Daten Dritter war ein Mitarbeiter des gehobenen Dienstes 51 Stunden 42 Minuten beschäftigt. Unter Zugrundelegung eines durchschnittlichen Stundensatzes von 45 € für die Tätigkeit von Mitarbeitern des gehobenen Dienstes ergibt sich eine Gebühr von 2.326,50 €. Der Betrag reduziert sich entsprechend der Obergrenze nach dem Gebührenverzeichnis auf 500 €.

Die Höhe der Gebühr steht in einem angemessenen Verhältnis zu den erteilten Auskünften. Tatbestände, die eine Gebührenermäßigung oder eine Befreiung von einer Gebührenerhebung im Sinne des § 2 IFGGebV begründen, sind – wie auch schon mit Bescheiden vom 5. Juli und 30. November 2011 bereits dargestellt – nicht er-



SEITE 11 VON 11 sichtlich. Gründe des öffentlichen Interesses für eine Reduzierung der Kosten liegen nicht vor. Eine Ermäßigung der Auslagen ist nach § 2 IFGGebV nicht möglich.

Die Herstellung von Abschriften und Ausdrucken wird gemäß Teil B Nr. 1 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses der IFGGebV je DIN A4-Kopie mit 0,10 € veranschlagt. Auf Ihren Wunsch werden Ihnen 784 DIN A4-Kopien zur Verfügung gestellt. Insgesamt sind Auslagen von 78,40 € entstanden.

Ich bitte Sie, den Betrag in Höhe von **578,40 €** innerhalb eines Monats zu überweisen an:

Kontoinhaber:	Bundeskasse Halle
Bank:	Deutsche Bundesbank (BBk) Filiale Leipzig
BIC:	MARKDEF1860
IBAN:	DE38860000000086001040
Verwendungszweck:	1181 3051 2956

Bitte vereinbaren Sie einen Termin zur Abholung der Kopien mit Frau Bücher (Referat SP 4), Tel. 0228/99681-3215.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen beim Bundesministerium des Innern, Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin. Eine einfache E-Mail genügt der Schriftform nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Menz

*Klage auf Auskunft nach dem Berliner Landespressegesetz, eingereicht am 6. Juli 2012
per Fax und postalisch an das Verwaltungsgericht Berlin*

**Antrag auf einstweilige Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO an das
Verwaltungsgericht Berlin**

27. Kammer

zu Händen Herrn Vorsitzenden Richter Neumann

Kirchstr. 7

10557 Berlin

vorab per Fax an: 030 9014 8790

EILT // SOFORT AUF DEN TISCH

Daniel Drepper

daniel.drepper@gmail.com / +49 176 611 96 014

Per Fax an: +49-201-804-65 37

- Antragsteller -

gegen

Bundesministerium des Innern

Alt-Moabit 101 D

10559 Berlin

vertreten durch den Bundesinnenminister Hans-Peter Friedrich

- Antragsgegnerin -

Antrag auf Auskunft nach Presserecht

Mainz, den 6. Juli 2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sehr geehrter Herr Neumann,

hiermit beantragt der Antragsteller auf Grundlage des Landespressegesetzes NRW, die Antragsgegnerin im Rahmen einer einstweiligen Anordnung zu verpflichten, folgende Informationen aus den beim BMI vorliegenden Zielvereinbarungen mit den einzelnen Sportverbänden mitzuteilen:

Wie viele Goldmedaillen muss der Deutsche Leichtathletik Verband laut Zielvereinbarung bei den Olympischen Spielen 2012 gewinnen, um die Zielvereinbarung zu erfüllen?

Wie viele Medaillen muss der Deutsche Leichtathletik Verband laut Zielvereinbarung bei den Olympischen Spielen 2012 insgesamt gewinnen, um die Zielvereinbarung zu erfüllen?

Welchen Platz in der Nationenwertung muss der Deutsche Leichtathletik Verband laut Zielvereinbarung bei den Olympischen Spielen 2012 belegen, um die Zielvereinbarung zu erfüllen?

Welchen Platz in der Medaillenwertung muss der Deutsche Leichtathletik Verband laut Zielvereinbarung bei den Olympischen Spielen 2012 belegen, um die Zielvereinbarung zu erfüllen?

Wie viele Goldmedaillen muss der Deutsche Boxsport Verband laut Zielvereinbarung bei den Olympischen Spielen 2012 gewinnen, um die Zielvereinbarung zu erfüllen?

Wie viele Medaillen muss der Deutsche Boxsport Verband laut Zielvereinbarung bei den Olympischen Spielen 2012 insgesamt gewinnen, um die Zielvereinbarung zu erfüllen?

Welchen Platz in der Nationenwertung muss der Deutsche Boxsport Verband laut Zielvereinbarung bei den Olympischen Spielen 2012 belegen, um die Zielvereinbarung zu erfüllen?

Welchen Platz in der Medaillenwertung muss der Deutsche Boxsport Verband laut Zielvereinbarung bei den Olympischen Spielen 2012 belegen, um die Zielvereinbarung zu erfüllen?

Wie viele Goldmedaillen muss der Deutsche Badminton Verband laut Zielvereinbarung bei den Olympischen Spielen 2012 gewinnen, um die Zielvereinbarung zu erfüllen?

Wie viele Medaillen muss der Deutsche Badminton Verband laut Zielvereinbarung bei den Olympischen Spielen 2012 insgesamt gewinnen, um die Zielvereinbarung zu erfüllen?

Welchen Platz in der Nationenwertung muss der Deutsche Badminton Verband laut Zielvereinbarung bei den Olympischen Spielen 2012 belegen, um die Zielvereinbarung zu erfüllen?

Welchen Platz in der Medaillenwertung muss der Deutsche Badminton Verband laut

Zielvereinbarung bei den Olympischen Spielen 2012 belegen, um die Zielvereinbarung zu erfüllen?

Wie viele Goldmedaillen muss der Deutsche Basketball Bund laut Zielvereinbarung bei den Olympischen Spielen 2012 gewinnen, um die Zielvereinbarung zu erfüllen?

Wie viele Medaillen muss der Deutsche Basketball Bund laut Zielvereinbarung bei den Olympischen Spielen 2012 insgesamt gewinnen, um die Zielvereinbarung zu erfüllen?

Welchen Platz in der Nationenwertung muss der Deutsche Basketball Bund laut Zielvereinbarung bei den Olympischen Spielen 2012 belegen, um die Zielvereinbarung zu erfüllen?

Welchen Platz in der Medaillenwertung muss der Deutsche Basketball Bund laut Zielvereinbarung bei den Olympischen Spielen 2012 belegen, um die Zielvereinbarung zu erfüllen?

Wie viele Goldmedaillen muss der Deutsche Fechter Bund laut Zielvereinbarung bei den Olympischen Spielen 2012 gewinnen, um die Zielvereinbarung zu erfüllen?

Wie viele Medaillen muss der Deutsche Fechter Bund laut Zielvereinbarung bei den Olympischen Spielen 2012 insgesamt gewinnen, um die Zielvereinbarung zu erfüllen?

Welchen Platz in der Nationenwertung muss der Deutsche Fechter Bund laut Zielvereinbarung bei den Olympischen Spielen 2012 belegen, um die Zielvereinbarung zu erfüllen?

Welchen Platz in der Medaillenwertung muss der Deutsche Fechter Bund laut Zielvereinbarung bei den Olympischen Spielen 2012 belegen, um die Zielvereinbarung zu erfüllen?

Wie viele Goldmedaillen muss der Deutsche Fußball Bund laut Zielvereinbarung bei den Olympischen Spielen 2012 gewinnen, um die Zielvereinbarung zu erfüllen?

Wie viele Medaillen muss der Deutsche Fußball Bund laut Zielvereinbarung bei den Olympischen Spielen 2012 insgesamt gewinnen, um die Zielvereinbarung zu erfüllen?

Welchen Platz in der Nationenwertung muss der Deutsche Fußball Bund laut Zielvereinbarung bei den Olympischen Spielen 2012 belegen, um die Zielvereinbarung zu erfüllen?

Welchen Platz in der Medaillenwertung muss der Deutsche Fußball Bund laut Zielvereinbarung bei den Olympischen Spielen 2012 belegen, um die Zielvereinbarung zu erfüllen?

Wie viele Goldmedaillen muss der Bundesverband Deutscher Gewichtheber laut Zielvereinbarung bei den Olympischen Spielen 2012 gewinnen, um die Zielvereinbarung zu erfüllen?

Wie viele Medaillen muss der Bundesverband Deutscher Gewichtheber laut Zielvereinbarung bei den Olympischen Spielen 2012 insgesamt gewinnen, um die Zielvereinbarung zu erfüllen?

Welchen Platz in der Nationenwertung muss der Bundesverband Deutscher Gewichtheber laut Zielvereinbarung bei den Olympischen Spielen 2012 belegen, um die Zielvereinbarung zu erfüllen?

Welchen Platz in der Medaillenwertung muss der Bundesverband Deutscher Gewichtheber laut Zielvereinbarung bei den Olympischen Spielen 2012 belegen, um die Zielvereinbarung zu erfüllen?

Wie viele Goldmedaillen muss der Deutsche Handball Bund laut Zielvereinbarung bei den Olympischen Spielen 2012 gewinnen, um die Zielvereinbarung zu erfüllen?

Wie viele Medaillen muss der Deutsche Handball Bund laut Zielvereinbarung bei den Olympischen Spielen 2012 insgesamt gewinnen, um die Zielvereinbarung zu erfüllen?

Welchen Platz in der Nationenwertung muss der Deutsche Handball Bund laut Zielvereinbarung bei den Olympischen Spielen 2012 belegen, um die Zielvereinbarung zu erfüllen?

Welchen Platz in der Medaillenwertung muss der Deutsche Handball Bund laut Zielvereinbarung bei den Olympischen Spielen 2012 belegen, um die Zielvereinbarung zu erfüllen?

Wie viele Goldmedaillen muss der Deutsche Hockey Bund laut Zielvereinbarung bei den Olympischen Spielen 2012 gewinnen, um die Zielvereinbarung zu erfüllen?

Wie viele Medaillen muss der Deutsche Hockey Bund laut Zielvereinbarung bei den Olympischen Spielen 2012 insgesamt gewinnen, um die Zielvereinbarung zu erfüllen?

Welchen Platz in der Nationenwertung muss der Deutsche Hockey Bund laut Zielvereinbarung bei den Olympischen Spielen 2012 belegen, um die Zielvereinbarung zu erfüllen?

Welchen Platz in der Medaillenwertung muss der Deutsche Hockey Bund laut Zielvereinbarung bei den Olympischen Spielen 2012 belegen, um die Zielvereinbarung zu erfüllen?

Wie viele Goldmedaillen muss der Deutsche Judo Bund laut Zielvereinbarung bei den Olympischen Spielen 2012 gewinnen, um die Zielvereinbarung zu erfüllen?

Wie viele Medaillen muss der Deutsche Judo Bund laut Zielvereinbarung bei den Olympischen Spielen 2012 insgesamt gewinnen, um die Zielvereinbarung zu erfüllen?

Welchen Platz in der Nationenwertung muss der Deutsche Judo Bund laut Zielvereinbarung bei den Olympischen Spielen 2012 belegen, um die Zielvereinbarung zu erfüllen?

Welchen Platz in der Medaillenwertung muss der Deutsche Judo Bund laut Zielvereinbarung bei den Olympischen Spielen 2012 belegen, um die Zielvereinbarung zu erfüllen?

Wie viele Goldmedaillen muss der Deutsche Verband für Modernen Fünfkampf laut Zielvereinbarung bei den Olympischen Spielen 2012 gewinnen, um die Zielvereinbarung zu erfüllen?

Wie viele Medaillen muss der Deutsche Verband für Modernen Fünfkampf laut Zielvereinbarung bei den Olympischen Spielen 2012 insgesamt gewinnen, um die Zielvereinbarung zu erfüllen?

Welchen Platz in der Nationenwertung muss der Deutsche Verband für Modernen Fünfkampf laut Zielvereinbarung bei den Olympischen Spielen 2012 belegen, um die Zielvereinbarung zu erfüllen?

Welchen Platz in der Medaillenwertung muss der Deutsche Verband für Modernen Fünfkampf laut Zielvereinbarung bei den Olympischen Spielen 2012 belegen, um die Zielvereinbarung zu erfüllen?

Wie viele Goldmedaillen muss der Bund Deutscher Radfahrer laut Zielvereinbarung bei den Olympischen Spielen 2012 gewinnen, um die Zielvereinbarung zu erfüllen?

Wie viele Medaillen muss der Bund Deutscher Radfahrer laut Zielvereinbarung bei den Olympischen Spielen 2012 insgesamt gewinnen, um die Zielvereinbarung zu erfüllen?

Welchen Platz in der Nationenwertung muss der Bund Deutscher Radfahrer laut Zielvereinbarung bei den Olympischen Spielen 2012 belegen, um die Zielvereinbarung zu erfüllen?

Welchen Platz in der Medaillenwertung muss der Bund Deutscher Radfahrer laut Zielvereinbarung bei den Olympischen Spielen 2012 belegen, um die Zielvereinbarung zu erfüllen?

Wie viele Goldmedaillen muss der Deutsche Ringer Bund laut Zielvereinbarung bei den Olympischen Spielen 2012 gewinnen, um die Zielvereinbarung zu erfüllen?

Wie viele Medaillen muss der Deutsche Ringer Bund laut Zielvereinbarung bei den Olympischen Spielen 2012 insgesamt gewinnen, um die Zielvereinbarung zu erfüllen?

Welchen Platz in der Nationenwertung muss der Deutsche Ringer Bund laut Zielvereinbarung bei den Olympischen Spielen 2012 belegen, um die Zielvereinbarung zu erfüllen?

Welchen Platz in der Medaillenwertung muss der Deutsche Ringer Bund laut Zielvereinbarung bei den Olympischen Spielen 2012 belegen, um die Zielvereinbarung zu erfüllen?

Wie viele Goldmedaillen muss der Deutsche Schützen Bund laut Zielvereinbarung bei den Olympischen Spielen 2012 gewinnen, um die Zielvereinbarung zu erfüllen?

Wie viele Medaillen muss der Deutsche Schützen Bund laut Zielvereinbarung bei den Olympischen Spielen 2012 insgesamt gewinnen, um die Zielvereinbarung zu erfüllen?

Welchen Platz in der Nationenwertung muss der Deutsche Schützen Bund laut Zielvereinbarung bei den Olympischen Spielen 2012 belegen, um die Zielvereinbarung zu erfüllen?

Welchen Platz in der Medaillenwertung muss der Deutsche Schützen Bund laut Zielvereinbarung bei den Olympischen Spielen 2012 belegen, um die Zielvereinbarung zu erfüllen?

Wie viele Goldmedaillen muss der Deutsche Tischtennis Bund laut Zielvereinbarung bei den Olympischen Spielen 2012 gewinnen, um die Zielvereinbarung zu erfüllen?

Wie viele Medaillen muss der Deutsche Tischtennis Bund laut Zielvereinbarung bei den Olympischen Spielen 2012 insgesamt gewinnen, um die Zielvereinbarung zu erfüllen?

Welchen Platz in der Nationenwertung muss der Deutsche Tischtennis Bund laut Zielvereinbarung bei den Olympischen Spielen 2012 belegen, um die Zielvereinbarung zu erfüllen?

Welchen Platz in der Medaillenwertung muss der Deutsche Tischtennis Bund laut Zielvereinbarung bei den Olympischen Spielen 2012 belegen, um die Zielvereinbarung zu erfüllen?

Wie viele Goldmedaillen muss der Deutsche Turner Bund laut Zielvereinbarung bei den

Olympischen Spielen 2012 gewinnen, um die Zielvereinbarung zu erfüllen?

Wie viele Medaillen muss der Deutsche Turner Bund laut Zielvereinbarung bei den Olympischen Spielen 2012 insgesamt gewinnen, um die Zielvereinbarung zu erfüllen?

Welchen Platz in der Nationenwertung muss der Deutsche Turner Bund laut Zielvereinbarung bei den Olympischen Spielen 2012 belegen, um die Zielvereinbarung zu erfüllen?

Welchen Platz in der Medaillenwertung muss der Deutsche Turner Bund laut Zielvereinbarung bei den Olympischen Spielen 2012 belegen, um die Zielvereinbarung zu erfüllen?

Wie viele Goldmedaillen muss der Deutsche Volleyball Verband laut Zielvereinbarung bei den Olympischen Spielen 2012 gewinnen, um die Zielvereinbarung zu erfüllen?

Wie viele Medaillen muss der Deutsche Volleyball Verband laut Zielvereinbarung bei den Olympischen Spielen 2012 insgesamt gewinnen, um die Zielvereinbarung zu erfüllen?

Welchen Platz in der Nationenwertung muss der Deutsche Volleyball Verband laut Zielvereinbarung bei den Olympischen Spielen 2012 belegen, um die Zielvereinbarung zu erfüllen?

Welchen Platz in der Medaillenwertung muss der Deutsche Volleyball Verband laut Zielvereinbarung bei den Olympischen Spielen 2012 belegen, um die Zielvereinbarung zu erfüllen?

Wie viele Goldmedaillen muss die Deutsche Taekwondo Union laut Zielvereinbarung bei den Olympischen Spielen 2012 gewinnen, um die Zielvereinbarung zu erfüllen?

Wie viele Medaillen muss die Deutsche Taekwondo Union laut Zielvereinbarung bei den Olympischen Spielen 2012 insgesamt gewinnen, um die Zielvereinbarung zu erfüllen?

Welchen Platz in der Nationenwertung muss die Deutsche Taekwondo Union laut Zielvereinbarung bei den Olympischen Spielen 2012 belegen, um die Zielvereinbarung zu erfüllen?

Welchen Platz in der Medaillenwertung muss die Deutsche Taekwondo Union laut Zielvereinbarung bei den Olympischen Spielen 2012 belegen, um die Zielvereinbarung zu erfüllen?

Wie viele Goldmedaillen muss die Deutsche Triathlon Union laut Zielvereinbarung bei den Olympischen Spielen 2012 gewinnen, um die Zielvereinbarung zu erfüllen?

Wie viele Medaillen muss die Deutsche Triathlon Union laut Zielvereinbarung bei den

Olympischen Spielen 2012 insgesamt gewinnen, um die Zielvereinbarung zu erfüllen?

Welchen Platz in der Nationenwertung muss die Deutsche Triathlon Union laut Zielvereinbarung bei den Olympischen Spielen 2012 belegen, um die Zielvereinbarung zu erfüllen?

Welchen Platz in der Medaillenwertung muss die Deutsche Triathlon Union laut Zielvereinbarung bei den Olympischen Spielen 2012 belegen, um die Zielvereinbarung zu erfüllen?

Wie viele Goldmedaillen muss das Deutsche Olympische Komitee für Reiterei / die Deutsche Reiterliche Vereinigung laut Zielvereinbarung bei den Olympischen Spielen 2012 gewinnen, um die Zielvereinbarung zu erfüllen?

Wie viele Medaillen muss das Deutsche Olympische Komitee für Reiterei / die Deutsche Reiterliche Vereinigung laut Zielvereinbarung bei den Olympischen Spielen 2012 insgesamt gewinnen, um die Zielvereinbarung zu erfüllen?

Welchen Platz in der Nationenwertung muss das Deutsche Olympische Komitee für Reiterei / die Deutsche Reiterliche Vereinigung laut Zielvereinbarung bei den Olympischen Spielen 2012 belegen, um die Zielvereinbarung zu erfüllen?

Welchen Platz in der Medaillenwertung muss das Deutsche Olympische Komitee für Reiterei / die Deutsche Reiterliche Vereinigung laut Zielvereinbarung bei den Olympischen Spielen 2012 belegen, um die Zielvereinbarung zu erfüllen?

Wie viele Goldmedaillen muss der Deutsche Kanu Verband laut Zielvereinbarung bei den Olympischen Spielen 2012 gewinnen, um die Zielvereinbarung zu erfüllen?

Wie viele Medaillen muss der Deutsche Kanu Verband laut Zielvereinbarung bei den Olympischen Spielen 2012 insgesamt gewinnen, um die Zielvereinbarung zu erfüllen?

Welchen Platz in der Nationenwertung muss der Deutsche Kanu Verband laut Zielvereinbarung bei den Olympischen Spielen 2012 belegen, um die Zielvereinbarung zu erfüllen?

Welchen Platz in der Medaillenwertung muss der Deutsche Kanu Verband laut Zielvereinbarung bei den Olympischen Spielen 2012 belegen, um die Zielvereinbarung zu erfüllen?

Wie viele Goldmedaillen muss der Deutsche Ruder Verband laut Zielvereinbarung bei den Olympischen Spielen 2012 gewinnen, um die Zielvereinbarung zu erfüllen?

Wie viele Medaillen muss der Deutsche Ruder Verband laut Zielvereinbarung bei den

Olympischen Spielen 2012 insgesamt gewinnen, um die Zielvereinbarung zu erfüllen?

Welchen Platz in der Nationenwertung muss der Deutsche Ruder Verband laut Zielvereinbarung bei den Olympischen Spielen 2012 belegen, um die Zielvereinbarung zu erfüllen?

Welchen Platz in der Medaillenwertung muss der Deutsche Ruder Verband laut Zielvereinbarung bei den Olympischen Spielen 2012 belegen, um die Zielvereinbarung zu erfüllen?

Wie viele Goldmedaillen muss der Deutsche Schwimm Verband laut Zielvereinbarung bei den Olympischen Spielen 2012 gewinnen, um die Zielvereinbarung zu erfüllen?

Wie viele Medaillen muss der Deutsche Schwimm Verband laut Zielvereinbarung bei den Olympischen Spielen 2012 insgesamt gewinnen, um die Zielvereinbarung zu erfüllen?

Welchen Platz in der Nationenwertung muss der Deutsche Schwimm Verband laut Zielvereinbarung bei den Olympischen Spielen 2012 belegen, um die Zielvereinbarung zu erfüllen?

Welchen Platz in der Medaillenwertung muss der Deutsche Schwimm Verband laut Zielvereinbarung bei den Olympischen Spielen 2012 belegen, um die Zielvereinbarung zu erfüllen?

Wie viele Goldmedaillen muss der Deutsche Segler Verband laut Zielvereinbarung bei den Olympischen Spielen 2012 gewinnen, um die Zielvereinbarung zu erfüllen?

Wie viele Medaillen muss der Deutsche Segler Verband laut Zielvereinbarung bei den Olympischen Spielen 2012 insgesamt gewinnen, um die Zielvereinbarung zu erfüllen?

Welchen Platz in der Nationenwertung muss der Deutsche Segler Verband laut Zielvereinbarung bei den Olympischen Spielen 2012 belegen, um die Zielvereinbarung zu erfüllen?

Welchen Platz in der Medaillenwertung muss der Deutsche Segler Verband laut Zielvereinbarung bei den Olympischen Spielen 2012 belegen, um die Zielvereinbarung zu erfüllen?

Wie viele Goldmedaillen muss der Deutsche Tennis Bund laut Zielvereinbarung bei den Olympischen Spielen 2012 gewinnen, um die Zielvereinbarung zu erfüllen?

Wie viele Medaillen muss der Deutsche Tennis Bund laut Zielvereinbarung bei den Olympischen Spielen 2012 insgesamt gewinnen, um die Zielvereinbarung zu erfüllen?

Welchen Platz in der Nationenwertung muss der Deutsche Tennis Bund laut

Zielvereinbarung bei den Olympischen Spielen 2012 belegen, um die Zielvereinbarung zu erfüllen?

Welchen Platz in der Medaillenwertung muss der Deutsche Tennis Bund laut Zielvereinbarung bei den Olympischen Spielen 2012 belegen, um die Zielvereinbarung zu erfüllen?

Wie viele Goldmedaillen muss der Deutsche Bob- und Schlittensportverband laut Zielvereinbarung bei den Olympischen Spielen 2014 gewinnen, um die Zielvereinbarung zu erfüllen? Wie viele Goldmedaillen musste er bei den Olympischen Spielen 2010 gewinnen, um die Zielvereinbarungen zu erfüllen?

Wie viele Medaillen muss der Deutsche Bob- und Schlittensportverband laut Zielvereinbarung bei den Olympischen Spielen 2014 insgesamt gewinnen, um die Zielvereinbarung zu erfüllen? Wie viele Medaillen musste er bei den Olympischen Spielen 2010 insgesamt gewinnen, um die Zielvereinbarungen zu erfüllen?

Welchen Platz in der Nationenwertung muss der Deutsche Bob- und Schlittenverband laut Zielvereinbarung bei den Olympischen Spielen 2014 belegen, um die Zielvereinbarung zu erfüllen? Welchen Platz in der Nationenwertung musste er bei den Olympischen Spielen 2010 belegen, um die Zielvereinbarungen zu erfüllen?

Welchen Platz in der Medaillenwertung muss der Deutsche Bob- und Schlittenverband laut Zielvereinbarung bei den Olympischen Spielen 2014 belegen, um die Zielvereinbarung zu erfüllen? Welchen Platz in der Medaillenwertung musste er bei den Olympischen Spielen 2010 belegen, um die Zielvereinbarungen zu erfüllen?

Wie viele Goldmedaillen muss der Deutsche Eishockey Bund laut Zielvereinbarung bei den Olympischen Spielen 2014 gewinnen, um die Zielvereinbarung zu erfüllen? Wie viele Goldmedaillen musste er bei den Olympischen Spielen 2010 gewinnen, um die Zielvereinbarungen zu erfüllen?

Wie viele Medaillen muss der Deutsche Eishockey Bund laut Zielvereinbarung bei den Olympischen Spielen 2014 insgesamt gewinnen, um die Zielvereinbarung zu erfüllen? Wie viele Medaillen musste er bei den Olympischen Spielen 2010 insgesamt gewinnen, um die Zielvereinbarungen zu erfüllen?

Welchen Platz in der Nationenwertung muss der Deutsche Eishockey Bund laut Zielvereinbarung bei den Olympischen Spielen 2014 belegen, um die Zielvereinbarung zu erfüllen? Welchen Platz in der Nationenwertung musste er bei den Olympischen Spielen 2010 belegen, um die Zielvereinbarungen zu erfüllen?

Welchen Platz in der Medaillenwertung muss der Deutsche Eishockey Bund laut Zielvereinbarung bei den Olympischen Spielen 2014 belegen, um die Zielvereinbarung zu erfüllen? Welchen Platz in der Medaillenwertung musste er bei den Olympischen Spielen 2010 belegen, um die Zielvereinbarungen zu erfüllen?

Wie viele Goldmedaillen muss die Deutsche Eislaufunion laut Zielvereinbarung bei den Olympischen Spielen 2014 gewinnen, um die Zielvereinbarung zu erfüllen? Wie viele Goldmedaillen musste er bei den Olympischen Spielen 2010 gewinnen, um die Zielvereinbarungen zu erfüllen?

Wie viele Medaillen muss die Deutsche Eislaufunion laut Zielvereinbarung bei den Olympischen Spielen 2014 insgesamt gewinnen, um die Zielvereinbarung zu erfüllen? Wie viele Medaillen musste er bei den Olympischen Spielen 2010 insgesamt gewinnen, um die Zielvereinbarungen zu erfüllen?

Welchen Platz in der Nationenwertung muss die Deutsche Eislaufunion laut Zielvereinbarung bei den Olympischen Spielen 2014 belegen, um die Zielvereinbarung zu erfüllen? Welchen Platz in der Nationenwertung musste er bei den Olympischen Spielen 2010 belegen, um die Zielvereinbarungen zu erfüllen?

Welchen Platz in der Medaillenwertung muss die Deutsche Eislaufunion laut Zielvereinbarung bei den Olympischen Spielen 2014 belegen, um die Zielvereinbarung zu erfüllen? Welchen Platz in der Medaillenwertung musste er bei den Olympischen Spielen 2010 belegen, um die Zielvereinbarungen zu erfüllen?

Wie viele Goldmedaillen muss die Deutsche Eisschnelllauf Gemeinschaft laut Zielvereinbarung bei den Olympischen Spielen 2014 gewinnen, um die Zielvereinbarung zu erfüllen? Wie viele Goldmedaillen musste er bei den Olympischen Spielen 2010 gewinnen, um die Zielvereinbarungen zu erfüllen?

Wie viele Medaillen muss die Deutsche Eisschnelllauf Gemeinschaft laut Zielvereinbarung bei den Olympischen Spielen 2014 insgesamt gewinnen, um die Zielvereinbarung zu erfüllen? Wie viele Medaillen musste er bei den Olympischen Spielen 2010 insgesamt gewinnen, um die Zielvereinbarungen zu erfüllen?

Welchen Platz in der Nationenwertung muss die Deutsche Eisschnelllauf Gemeinschaft laut Zielvereinbarung bei den Olympischen Spielen 2014 belegen, um die Zielvereinbarung zu erfüllen? Welchen Platz in der Nationenwertung musste er bei den Olympischen Spielen 2010 belegen, um die Zielvereinbarungen zu erfüllen?

Welchen Platz in der Medaillenwertung muss die Deutsche Eisschnelllauf Gemeinschaft

laut Zielvereinbarung bei den Olympischen Spielen 2014 belegen, um die Zielvereinbarung zu erfüllen? Welchen Platz in der Medaillenwertung musste er bei den Olympischen Spielen 2010 belegen, um die Zielvereinbarungen zu erfüllen?

Wie viele Goldmedaillen muss der Deutsche Curling Verband laut Zielvereinbarung bei den Olympischen Spielen 2014 gewinnen, um die Zielvereinbarung zu erfüllen? Wie viele Goldmedaillen musste er bei den Olympischen Spielen 2010 gewinnen, um die Zielvereinbarungen zu erfüllen?

Wie viele Medaillen muss der Deutsche Curling Verband laut Zielvereinbarung bei den Olympischen Spielen 2014 insgesamt gewinnen, um die Zielvereinbarung zu erfüllen? Wie viele Medaillen musste er bei den Olympischen Spielen 2010 insgesamt gewinnen, um die Zielvereinbarungen zu erfüllen?

Welchen Platz in der Nationenwertung muss der Deutsche Curling Verband laut Zielvereinbarung bei den Olympischen Spielen 2014 belegen, um die Zielvereinbarung zu erfüllen? Welchen Platz in der Nationenwertung musste er bei den Olympischen Spielen 2010 belegen, um die Zielvereinbarungen zu erfüllen?

Welchen Platz in der Medaillenwertung muss der Deutsche Curling Verband laut Zielvereinbarung bei den Olympischen Spielen 2014 belegen, um die Zielvereinbarung zu erfüllen? Welchen Platz in der Medaillenwertung musste er bei den Olympischen Spielen 2010 belegen, um die Zielvereinbarungen zu erfüllen?

Wie viele Goldmedaillen muss der Deutsche Ski Verband laut Zielvereinbarung bei den Olympischen Spielen 2014 gewinnen, um die Zielvereinbarung zu erfüllen? Wie viele Goldmedaillen musste er bei den Olympischen Spielen 2010 gewinnen, um die Zielvereinbarungen zu erfüllen?

Wie viele Medaillen muss der Deutsche Ski Verband laut Zielvereinbarung bei den Olympischen Spielen 2014 insgesamt gewinnen, um die Zielvereinbarung zu erfüllen? Wie viele Medaillen musste er bei den Olympischen Spielen 2010 insgesamt gewinnen, um die Zielvereinbarungen zu erfüllen?

Welchen Platz in der Nationenwertung muss der Deutsche Ski Verband laut Zielvereinbarung bei den Olympischen Spielen 2014 belegen, um die Zielvereinbarung zu erfüllen? Welchen Platz in der Nationenwertung musste er bei den Olympischen Spielen 2010 belegen, um die Zielvereinbarungen zu erfüllen?

Welchen Platz in der Medaillenwertung muss der Deutsche Ski Verband laut Zielvereinbarung bei den Olympischen Spielen 2014 belegen, um die Zielvereinbarung zu

erfüllen? Welchen Platz in der Medaillenwertung musste er bei den Olympischen Spielen 2010 belegen, um die Zielvereinbarungen zu erfüllen?

Wie viele Goldmedaillen muss der Deutsche Snowboardverband laut Zielvereinbarung bei den Olympischen Spielen 2014 gewinnen, um die Zielvereinbarung zu erfüllen? Wie viele Goldmedaillen musste er bei den Olympischen Spielen 2010 gewinnen, um die Zielvereinbarungen zu erfüllen?

Wie viele Medaillen muss der Deutsche Snowboardverband laut Zielvereinbarung bei den Olympischen Spielen 2014 insgesamt gewinnen, um die Zielvereinbarung zu erfüllen? Wie viele Medaillen musste er bei den Olympischen Spielen 2010 insgesamt gewinnen, um die Zielvereinbarungen zu erfüllen?

Welchen Platz in der Nationenwertung muss der Deutsche Snowboardverband laut Zielvereinbarung bei den Olympischen Spielen 2014 belegen, um die Zielvereinbarung zu erfüllen? Welchen Platz in der Nationenwertung musste er bei den Olympischen Spielen 2010 belegen, um die Zielvereinbarungen zu erfüllen?

Welchen Platz in der Medaillenwertung muss der Deutsche Snowboardverband laut Zielvereinbarung bei den Olympischen Spielen 2014 belegen, um die Zielvereinbarung zu erfüllen? Welchen Platz in der Medaillenwertung musste er bei den Olympischen Spielen 2010 belegen, um die Zielvereinbarungen zu erfüllen?

Der Antragsteller beantragt, die Kosten des Verfahrens der Antragsgegnerin zu übertragen.

Der Antragsteller beantragt, den Streitwert auf 1000 Euro festzulegen.

Sachverhalt:

Die Antragsgegnerin Bundesinnenministerium verwaltet als Bundesbehörde das Steuergeld für den Spitzensport. Die Antragsgegnerin hat zwei Sitze, in Berlin und in Bonn, weshalb der Antrag auf Grundlage des Landespressegesetzes NRW formuliert ist und am Verwaltungsgericht Köln eingereicht wird. Zudem hat die Abteilung der Antragsgegnerin, die Sportabteilung (SP4) ihren Sitz in Bonn.

Der Antragsteller arbeitet als freier Journalist für verschiedene Medien wie die Westdeutsche Allgemeine Zeitung oder den Deutschlandfunk. Er veröffentlicht auch in diesen Medien regelmäßig Artikel zu sportpolitischen Themen wie auch der deutschen

Spitzensportförderung. Dies ist der Antragsgegnerin Bundesinnenministerium bekannt.

Die nationalen Spitzensportverbände (zum Beispiel der Deutsche Leichtathletik Verband oder der Deutsche Schwimm Verband) sind erstmals für die Olympischen Spiele 2010 (Wintersport) und die Olympischen Spiele 2012 (Sommerport) verpflichtet, Zielvereinbarungen mit dem Bundesinnenministerium und dem Deutschen Olympischen Sportbund abzuschließen. In diesen Zielvereinbarungen wird festgelegt, welche Ziele die Verbände bei den nächsten Olympischen Spielen zu erreichen haben. Auf der Grundlage dieser Zielvereinbarungen werden auch staatliche Fördermittel an die Verbände ausgeschüttet. Im Jahr 2011 betrugen diese insgesamt mehr als 46 Millionen Euro. In drei Wochen, am 25. Juli, beginnen die Olympischen Spiele. Dort müssen die Verbände unter Beweis stellen, ob sie die Zielvereinbarungen erfüllen und damit, ob sie die gut 46 Millionen Euro tatsächlich effektiv eingesetzt haben.

Für eine wahrheitsgetreue Berichterstattung zur deutschen Spitzensportförderung im Sinne der journalistischen Sorgfaltspflicht und um die deutsche Spitzensportförderung nach Landespressegesetz NRW §6 überprüfen zu können, ist es vor den Olympischen Spielen nötig, die Zahl der von den einzelnen Verbänden erwarteten Medaillen zu kennen. Nur so lässt sich die Fördersumme und die Effektivität der Förderung vollständig bewerten. Die Presse hat den durch das Grundgesetz garantierten Auftrag über die Verwendung von Steuermitteln zu recherchieren und darüber zu berichten.

In einer E-Mail vom 20. Juni 2012 bat der Antragsteller die Antragsgegnerin um die Beantwortung der oben aufgeführten Fragen. Darin berief sich der Antragsteller auf seinen Auskunftsanspruch nach dem Landespressegesetz §4. Der Antragsteller bat die Antragsgegnerin um eine Antwort bis zum Freitag, 29. Juni, um 16 Uhr. Die detaillierte Nachfrage der einzelnen von den Verbänden in den Zielvereinbarungen verlangten Medaillen ist ohne größere zeitliche Probleme zu beantworten, da die Zielvereinbarungen in den Aktenbeständen des Ministeriums einzeln sortiert vorliegen (**Glaubhaftmachung Ausschnitt des Aktenplanes der Sportabteilung des BMI / Anlage 1**) und lediglich ein kurzer Blick in jede einzelne der 36 Akten ausgereicht hätte, um die Fragen zu beantworten. In einer E-Mail vom 29. Juni um 10.33 Uhr bat der Antragsteller die Antragsgegnerin noch einmal um die Beantwortung der oben aufgeführten Fragen bis zur gesetzten Frist um 16 Uhr. Die Antragsgegnerin antwortete dem Antragsteller dennoch nicht. Auch auf eine E-Mail vom 2. Juli 2012 um 6.40 Uhr, in welcher der Antragsteller der

Antragsgegnerin noch einmal die Möglichkeit gab, die angefragten Förder- und Medaillenzahlen zu nennen und bereits deutlich machte, dass er sonst am 3. Juli um 16 Uhr leider gezwungen sei, eine Auskunftsklage einzureichen, antwortete die Antragsgegnerin nicht. Erst am Dienstag, 3. Juli, um 16.33 Uhr antwortete die Antragsgegnerin und teilte dem Antragsteller andere, ebenfalls angefragte Informationen zum Themenkomplex mit, ließ ihn jedoch wissen: „Die Medaillenziele können wir leider nicht übermitteln.“

Die Ablehnung vom 3. Juli um 16.33 Uhr lautet wie folgt:

„Dies ist erforderlich unter Berufung auf § 4 Abs. 2 Nr. 4 Pressegesetz Berlin wegen möglicher Verletzung schutzwürdiger privater Interessen, nämlich der der Bundessportfachverbände und des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB). Die Medaillenziele sind in den Zielvereinbarungen zwischen dem DOSB und den Bundessportfachverbänden festgelegt. Sie haben als Antragsteller bereits in einem laufenden IFG-Verfahren Akteneinsicht in die Zielvereinbarungen des DOSB mit den Bundessportfachverbänden beantragt. Der DOSB widerspricht in diesem Zusammenhang ausdrücklich einer Einsichtnahme und beruft sich auf sein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis im Sinne von § 6 Satz 2 IFG. Die mit Ihrem Auskunftsantrag verfolgten Medaillenziele sind insoweit als Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnis des DOSB/der Bundessportfachverbände i. S. v. § 6 Satz 2 IFG zu bewerten und damit zugleich schutzwürdige private Belange i. S. v. § 4 Abs. 2 Nr. 4 Berliner Pressegesetz.“

Auf die Erwiderung des Antragstellers, in der er sich detailliert mit den vorgebrachten Gründen zur Nicht-Veröffentlichung der Antragsgegnerin auseinandersetzt (siehe unten) vom 4. Juli um 17:17 Uhr (korrigiert um 18:58 Uhr) hatte sich die Antragsgegnerin bis zur gesetzten Frist am 5. Juli um 16 Uhr nicht zurückgemeldet. In einem Telefonat am 5. Juli um 16:41 Uhr erklärte ein Sprecher des Antragsgegners, dass er nicht absehen könne, bis wann eine Antwort erfolge. Der Antragsteller erweiterte die Frist an die Antragsgegnerin daraufhin noch einmal per Mail vom 5. Juli um 17 Uhr auf den 6. Juli um 9 Uhr. Am 6. Juli um 13.42 Uhr antwortete die Antragsgegnerin schließlich: „Im Ergebnis halten wir auch auf Ihre variierte Anfrage von Mittwoch, 4. Juli 2012, an unserer Antwort vom 3. Juli 2012 fest.“ Daher ist der hier vorgebrachte Antrag auf einstweilige Anordnung für uns leider unvermeidbar, auch wenn es uns leid tut, das Gericht mit solch einer eindeutigen Sache behelligen zu müssen. **(Glaubhaftmachung Drepper Mailverkehr Presseanfrage BMI /**

Anlage 3)

Wie der Antragsgegner richtig beschreibt, hat der Antragsteller Einsicht in die Zielvereinbarungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz beantragt. Bislang gibt es zu diesem Antrag keine offizielle Stellungnahme des Antragsgegners, obwohl der Antrag bereits am 29. Februar 2012 gestellt wurde. Diese Verzögerung ist einer der Gründe für die Anfrage nach Presserecht und damit auch für diese Klage.

Der angesprochene Deutsche Olympische Sportbund fungiert als Mittler zwischen den Sportfachverbänden und dem Antragsgegner. Er ist einerseits Dachverband der Fachverbände, quasi deren Vertreter gegenüber dem Antragsgegner, andererseits tritt er als „neutraler Gutachter“ des Antragsgegners bei sportfachlichen Fragen gegenüber dem Fachverbänden auf. In dieser Funktion handelt er mit den Fachverbänden auch die angesprochenen Zielvereinbarungen aus. Diese Zielvereinbarungen sind ein Instrument, um die Fördergelder des Antragsgegners zu verteilen. Abhängig von den Medaillenzielen werden die Fördermittel vergeben, beides wird gleichzeitig und in Bezug aufeinander verhandelt. Bei den Verhandlungen dieser Zielvereinbarungen sitzen jeweils auch Vertreter des Antragsgegners mit am Tisch. Teilnehmer solcher Verhandlungen berichten zudem, dass bereits vor den Gesprächen über Medaillen- und Förderzahlen zwischen DOSB, Fachverband und Antragsgegner die Fördersummen bestimmt worden seien – in bilateralen Gesprächen zwischen DOSB und Antragsgegner. Diese Zielvereinbarungen sind Grundlage der Förderentscheidungen des Antragsgegners, sie sind essentielles Dokument für die staatliche Spitzensportförderung und bestimmen die Leistungen, die der einzelne Fachverband für die Förderung durch den Antragsgegner zu erbringen hat. Es ist also keineswegs so, dass die Zielvereinbarungen eine private Vereinbarung zwischen DOSB und Fachverband sind, ganz im Gegenteil sind diese Vereinbarungen zentraler Bestandteil der Förderung der Fachverbände (Leichtathletik, Schwimmen etc) mit rund 46 Millionen Euro Steuergeld pro Jahr. Gleichzeitig ist nicht abzustreiten, dass der Antragsgegner erheblichen Einfluss auf die einzelnen Zielvereinbarungen hat oder – und das ist im Einzelfall nicht abschließend nachzuweisen und daher hier gleichzusetzen – zumindest erheblichen Einfluss ausüben kann. An der Veröffentlichung besteht ein hohes gesellschaftliches Interesse.

Sinn und Zweck des NRW-Pressgesetzes ist es, der Presse die ihr durch Art. 5 GG garantierte Funktion im Rahmen der demokratischen Meinungs- und Willensbildung zu

gewährleisten und es ihr so zu ermöglichen, ihre Informationen über Geschehnisse von öffentlichem Interesse umfassend und wahrheitsgetreu zu erhalten. Die Berichterstattung der Presse über Vorgänge im staatlichen Bereich beschränkt sich nicht lediglich auf die staatliche Eingriffsverwaltung, die typische Form staatlichen Handelns. Vielmehr nimmt die Verwaltung eine Fülle sonstiger Aufgaben gerade im Bereich der Leistungsverwaltung und der Daseinsvorsorge wahr. So auch im Sport.

Überall dort, wo zur Wahrnehmung staatlicher Aufgaben öffentliche Mittel eingesetzt werden, von deren konkreter Verwendung Kenntnis zu erlangen ein berechtigtes öffentliches Interesse besteht, wird auch ein Informationsbedürfnis der Presse und der Bevölkerung begründet. Auf dieses Bedürfnis hat es keinen Einfluss, ob sich die Exekutive zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben im Einzelfall einer privatrechtlichen Organisationsform bedient. (VG des Saarlandes, AfP 1997, 837, 839; OVG des Saarlandes, AfP 1998, 426, 427).

Nur wenn die Behörden Auskunft über ihr Handeln geben müssen, kann der Staatsbürger zutreffende und umfassende Informationen über tatsächliche Vorgänge und Verhältnisse, Missstände, Meinungen und Gefahren erhalten, die ihm sonst verborgen bleiben würden, die aber Bedeutung für eine abgewogene Beurteilung der für seine Meinungsbildung essentiellen Fragen haben können.

Der Antragsgegner übernimmt die Begründung des DOSB zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. Dies ist irreführend. Allein der Wille oder gar die Willkür des Verbandes ist nicht ausreichend, um ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis zu begründen. Die Geheimhaltung muss zusätzlich eine objektive Bedeutung für dessen Wettbewerbsfähigkeit haben. Ob ein berechtigtes und schutzwürdiges Interesse des Verbandes an der Geheimhaltung besteht, ist durch die zuständige Behörde festzustellen (Vgl. hierzu BT-Drs. 15/4493, S. 14.).

Als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden alle auf einen Verband bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Betriebsgeheimnisse umfassen im Wesentlichen technisches Wissen im weitesten Sinne; Geschäftsgeheimnisse betreffen vornehmlich kaufmännisches Wissen. Zu derartigen Geheimnissen werden etwa Umsätze,

Ertragslagen, Geschäftsbücher, Kundenlisten, Bezugsquellen, Konditionen, Marktstrategien, Unterlagen zur Kreditwürdigkeit, Kalkulationsunterlagen, Patentanmeldungen und sonstige Entwicklungs- und Forschungsprojekte gezählt, durch welche die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Verbandes maßgeblich bestimmt werden können (Vgl. BVerfG, Beschluss vom 14. März 2006 - 1 BvR 2087/03 u.a., Entscheidungen des BVerfG (BVerfGE) 115, 205).

Um die willkürliche Vorenthaltung von Informationen zu verhindern, muss das Interesse wirtschaftlicher Natur sein, wobei maßgeblich nur solche Geheimnisse erfasst werden, die auch geeignet sind, den Wettbewerb zu gefährden (Vgl. hierzu etwa BGH, GRUR 1955, 424 (426); GRUR 2009, 603 (604); Harte-Bavendamm, in: ders./Henning-Bodewig (Hrsg.), UWG, 2. Aufl. 2009, § 17 Rn. 6; Schoch/Kloepfer, Informationsfreiheitsgesetz (IFG-ProfE), 2002, § 8 Rn. 17; Fluck, NVwZ 1994, 1048 (1053). Vgl. VGH Kassel, NVwZ 2009, 60 (61). Vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Ur. v. 2.10.2007 – 12 B 9.07; Rossi, Informationsfreiheitsgesetz, 2006, § 6 Rn. 75; Wawrzinek, Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, 2010, S. 114.)

Die Einbeziehung genereller Interessen ist indessen grundsätzlich abzulehnen, denn sie verkennt den Grund des Geheimhaltungswillens, der primär in der Sicherung einer vorteilhaften Position im Wettbewerb liegt (Vgl. hierzu BVerfGE 115, 205 (230 f.); BVerwG, NVwZ 2009, 1113 (1114); NVwZ 2009, 1114 (1116); Frank, Der Schutz von Unternehmensgeheimnissen im Öffentlichen Recht, 2009, S. 43). Es würde eine Überdehnung und übermäßige Ausweitung des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen bedeuten, würde man auch missliebige Meinungsäußerungen über einen Verband und seine Handlungen diesem „Schutz“ unterstellen. Zudem dürfte die Einbeziehung von missliebigen Meinungsäußerungen, die natürlich auch geeignet sein können, dem Verband einen Schaden zuzufügen, letztlich Gefahr laufen, die vom IFG und vom Presserecht eingeräumte Informationszugangsfreiheit zu konterkarieren (Vgl. hierzu Hoeren, in: Dix/Franßen/Kloepfer/Schaar/Schoch (Hrsg.), Informationsfreiheit und Informationsrecht –Jahrbuch 2008, 2008, 105 (113); a.A. Rossi, Informationsfreiheitsgesetz, 2006, § 6 Rn. 76).

Ein Geheimhaltungsinteresse liegt somit immer dann vor, wenn das Bekanntwerden der Tatsache geeignet ist, den Wettbewerb des Konkurrenten zu fördern oder die Stellung des eigenen Verbandes im Wettbewerb zu schmälern oder wenn es geeignet ist,

dem Geheimnisträger wirtschaftlichen Schaden zuzufügen, indem etwa exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen den Marktkonkurrenten zugänglich gemacht wird. Maßgeblich ist somit die Wettbewerbsrelevanz der betreffenden Information (Vgl. hierzu Diemer, in: Erbs/Kohlhaas (Hrsg.), Strafrechtliche Nebengesetze, Stand: 177. Lfg. Oktober 2009, § 17 UWG Rn. 9 m.w.N.; Ohly, in: Piper/Ohly/Sosnitzka, UWG, 5. Aufl. 2010, § 17 Rn. 12. Schoch, Informationsfreiheitsgesetz, 2009, § 6 Rn. 54).

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die einzelnen Fachverbände, welche diese Zielvereinbarungen mit dem DOSB unter Beisein des BMI schließen, im deutschen Sport eine Monopolstellung haben. Es gibt nur einen Leichtathletik-Verband oder einen Schwimm-Verband. Die Zahlen der Medaillen können daher gar keine Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse betreffen. Die einzelnen Sportverbände stehen in Deutschland in keinem Konkurrenzverhältnis, sie sind Monopolisten und haben somit in dieser Beziehung keine schutzwürdigen Interessen vorzuweisen, es kann kein Wettbewerb gefährdet werden. Auch gibt es nur einen einzigen DOSB, auch dieser steht in keinem Konkurrenzverhältnis, was für ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis grundlegend wäre. Der im Vordergrund stehende Schutz des Wettbewerbs führt gleichermaßen dazu, dass Daten von Monopolisten grundsätzlich nicht schutzwürdig sein können, wenn und weil dem Geheimnisträger durch die Veröffentlichung der Informationen üblicherweise auch kein Wettbewerbsnachteil entstehen kann (Vgl. hierzu Rossi, DVBl. 2010, 554 (561)).

Die reine Zahl der in London erwarteten Medaillen ist zudem kein exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen. Maßgeblich ist hierbei eine objektive Betrachtungsweise, wonach die preisgebende Information spürbare Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit des Verbandes hat oder haben kann, indem etwa dem Verband ein wirtschaftlicher Schaden zugefügt wird. Das Bekanntwerden der Information muss also geeignet sein, die Wettbewerbspositionen Dritter zu fördern oder die eigenen Wettbewerbspositionen zu schwächen (Vgl. hierzu Schoch, Informationsfreiheitsgesetz, 2009, § 6 Rn. 54; Harte-Bavendamm, in: ders./Henning-Bodewig (Hrsg.), UWG, 2. Aufl. 2009, § 17 Rn. 6. Und Vgl hierzu auch Ohly, in: Piper/Ohly/Sosnitzka, UWG, 5. Aufl. 2010, § 17 Rn. 12; Köhler, in: ders./Bornkamm, UWG, 28. Aufl. 2010, § 17 Rn. 9).

Indikatoren für die Bestimmung der Wettbewerbsrelevanz eines Geheimnisses sind u.a. die Möglichkeit zu Rückschlüssen bezüglich der Betriebsführung, Wirtschafts- und

Marktstrategie, Kostenkalkulation und Entgeltgestaltung eines Verbandes sowie sonstiger interner Gegebenheiten, Verfahrensabläufe und Umstände, die den betrieblichen oder geschäftlichen Bereich betreffen (Vgl. hierzu Schoch/Kloepfer, Informationsfreiheitsgesetz (IFG-ProfE), 2002, § 8 Rn. 16 m.w.N.; siehe auch VG Berlin, Urt. v. 25.4.2006 - 2 A 88.05, 2 A 29.05; OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 2.10.2007 – 12 B 9.07).

Die Auskunft über die Medaillenzahl gibt über die Mitteilung dieser Tatsache hinaus keine weiteren Informationen über die betriebliche und/oder wirtschaftliche Situation des betroffenen Verbandes preis. Die Angabe der Medaillen als absolute Zahl erlaubt keinerlei Rückschlüsse auf die Maßnahmen, die eingesetzt werden, um dieses Ziel zu erreichen, sodass auch unter diesem Aspekt keine Schlüsse auf die betrieblichen Verhältnisse möglich sind. Ebenso wenig erlaubt die Mitteilung der Medaillenzahl Rückschlüsse auf die wirtschaftliche Gesamtsituation der Verbände und/oder des DOSB, sodass auch unter diesem Aspekt die wirtschaftliche Situation des Verbandes nicht publik wird.

Im vorliegenden Fall liegt kein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung der Zielvereinbarungen vor. Den internationalen Wettbewerbern des DOSB entsteht kein Vorteil, wenn sie wissen, wie viele Medaillen der DOSB im Gegenzug für die staatlichen Förderungen zu holen versprochen hat. Es handelt sich weder um eine kalkulatorische Größe, noch um ein Geheimnis im engeren Sinne. So gibt es keinen begrenzten Personenkreis, der allein um die Medaillenversprechungen weiß, da jedem Verband, mit mehreren hundert Mitgliedern, etlichen Vorständen und Verbandmitgliedern des DOSB sowie seinen Mitgliedsverbänden und den betroffenen Stellen im Ministerium die Zahlen bekannt sind. Unter diesen Stellen sind keine Geheimnisträger oder gesetzlich zur Geheimhaltung verpflichtete Personen (Vgl. hierzu Kraßer GRUR 1977, 177 (179); Schoch, Informationsfreiheitsgesetz, 2009, § 6 Rn. 49; Kiethe, JZ 2005, 1034 (1037); siehe auch BGH, GRUR 2003, 356 (358)).

Allein der Presse und damit der Öffentlichkeit gegenüber sollen diese Zahlen geheim gehalten werden. Dabei ermöglicht erst das Wissen über diese Medaillen-Zahlen, ob die Siege und Niederlagen der Sportverbände bei den Olympischen Spielen Erfolge oder Niederlagen der Sportförderpolitik des Bundes darstellen.

Die Nichtbekanntgabe der vom Kläger mit den Fragen begehrten Daten dient ersichtlich nicht der Wahrung eines Betriebsgeheimnisses. Auch von der Antragsgegnerin ist nicht

konkret dargelegt worden, dass durch die Auskunft ein solches Geheimnis verletzt würde. Es ist nicht ersichtlich, geschweige denn dargelegt, welches berechnete wirtschaftliche Interesse des Antragsgegners, des DOSB oder der Verbände, der Bekanntgabe dieser Daten entgegen stehen soll. So hat der Antragsgegner auf eine Anfrage des Antragstellers vom 9. Juli 2011 und erneut vom 20. Juni 2012 die Fördersummen die jeder einzelne Verband bekommt, auf den Euro genau aufgelistet. Wenn diese Zahlen keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind, sind es die geforderten Medaillen bei den Olympischen Spielen in London 2012 erst recht nicht (Vgl. hierzu VG Arnberg 12 K 1088/08, Urteil vom 30. Januar 2009). (**Glaubhaftmachung Zahlen der Verbandsförderung / Anlage 2**)

Im Rahmen der erforderlichen Abwägung zwischen öffentlichem Interesse und schutzwürdigen Belangen ist zu ermitteln, ob das verfolgte Interesse generell und nach der Gestaltung des Einzelfalls den Vorrang verdient und ob der beabsichtigte Eingriff in die Privatsphäre nach Art und Reichweite durch dieses Interesse gefordert wird und in angemessenem Verhältnis zur Bedeutung der Sache steht. (Vgl. BVerfG, Urteil vom 5. Juni 1973-1 BvR 536/72 -, BVerfGE 35, 202 (221 m.w.N.)).

Die für die Frage der Schutzwürdigkeit maßgebliche Abwägung mit dem Informationsrecht der Presse hängt danach insbesondere davon ab, welches Maß das für die Auskunft streitende Informationsinteresse aufweist. So kann es etwa darauf ankommen, ob die begehrte Auskunft Fragen betrifft, die die Öffentlichkeit wesentlich angehen, ernsthaft und sachbezogen erörtert werden oder lediglich private Angelegenheiten, die nur die Neugier befriedigen, ausgebreitet werden. Auf der Seite des privaten Geheimhaltungsinteresses ist zu berücksichtigen, in welche Sphäre des Persönlichkeitsrechts durch die Auskunftserteilung eingegriffen wird, wie schwer dessen Beeinträchtigung voraussichtlich ist und welche Folgen sich aus der Auskunftserteilung und ihrer Verweigerung ergeben (Vgl. BVerfG, Beschluss vom 28. August 2000 - I BvR 1307/91 -, NJW 2001, 503 (505 f.), zu den Abwägungskriterien auch Löffler/Ricker, a.a.O., Kapitel 20 Rdn. 10).

Nach diesen Maßstäben fällt die Abwägung hier klar zu Gunsten des Antragstellers aus, allein schon, weil überhaupt kein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis besteht. Nach den Kriterien des Bundesverfassungsgerichts betrifft das Auskunftersuchen der Kläger zudem Fragen, die die Öffentlichkeit angehen und die ernsthaft und sachbezogen erörtert werden sollen. Die Frage der Medaillenzahlen und der Zielvereinbarungen wird in der interessierten Öffentlichkeit, unter Journalisten, sogar im Sportausschuss des

Bundestages kontrovers diskutiert. Zu dieser Diskussion will der Antragsteller beitragen. Ob und ggf. welcher Erkenntniswert der Höhe der Medaillenzahl beizumessen ist, hat das Gericht nicht zu überprüfen, da die Frage der Zweckmäßigkeit oder gar Notwendigkeit der erbetenen Auskunft für die beabsichtigte Berichterstattung kein Tatbestandsmerkmal des Auskunftsanspruchs ist. Damit können diese Kriterien aber auch nicht im Rahmen der Abwägung der widerstreitenden Interessen zur Begrenzung des Auskunftsanspruchs der Presse herangezogen werden. Vor diesem Hintergrund geht das Auskunftersuchen der Kläger dem privaten Interesse an der Geheimhaltung der Medaillen vor (Vgl. hierzu VG Düsseldorf, 1 K 6481/99 und OVG NRW 5 A 640/02).

Der Antragsgegner begründet die nicht gegebene Auskunft zudem über das Betriebs- und Geschäftsgeheimnis im Sinne des IFG. Das IFG und das Presserecht müssen in diesem Fall rechtlich jedoch unterschiedlich bewertet werden. Bekäme der Antragsteller Einsicht nach dem IFG – was der Ansicht des Antragstellers nach ebenfalls zulässig sein müsste – könnte er die gesamte Zielvereinbarung einsehen. Mit dem Antrag nach Presserecht bekommt der Antragsteller jedoch ausschließlich die Medaillenzahlen genannt. Aus diesen Medaillenzahlen kann wie dargelegt niemand Außenstehendes Rückschlüsse auf – nach Ansicht des DOSB vorhandene – Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse schließen.

Zudem können auch keine anderen Geheimhaltungsvorschriften vorliegen. Gesetzliche Informationspflichten oder Informationspflichten aufgrund behördlicher Anordnung bleiben unberührt, selbst wenn sich DOSB und Fachverband auf eine Geheimhaltung der Zielvereinbarungen verständigen. Auch mit Bezug auf andere Geheimhaltungsvorschriften, zum Beispiel aus § 203 Abs. 2 StGB – wonach die unbefugte Offenbarung u.a. von fremden Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen strafbar ist – folgt nichts anderes. § 203 Abs. 2 StGB ist nach der Rechtsprechung der Kammer keine entgegenstehende Vorschrift über die Geheimhaltung im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 2 LPG. (Vgl. hierzu VG Düsseldorf 1 K 3286/06 und Vgl. hierzu erneut VG Düsseldorf 1 K 6481/99 ; bestätigt durch OVG NRW 5 A 640/02).

Begründung des der einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO

Die Olympischen Spiele beginnen mit der Eröffnungsfeier am 27. Juli, erste Wettbewerbe finden bereits am 25. Juli statt, das ist in weniger als drei Wochen. Die Öffentlichkeit hat ein Recht darauf, im Vorfeld der Olympischen Spiele über die deutsche Spitzensportförderung und über die vom Innenministerium mit verabschiedeten Ziele der

Verbände im Kampf um Medaillen informiert zu werden. Die Erreichung dieser Ziele lässt Rückschlüsse auf die Effektivität der deutschen Spitzensportförderung zu und hat zudem Einfluss auf die zukünftige Verteilung der mehr als 46 Millionen Euro Fördergeld des Bundesinnenministeriums an die einzelnen Verbände. Der Antragsteller beabsichtigt, die Informationen nicht einfach zu publizieren, sondern sie entsprechend auszuwerten, zu reflektieren und in einen wahrheitsgetreuen und sorgfältig recherchierten Artikel einfließen zu lassen. Dieser sollte mit etwas Abstand zum Beginn der Olympischen Spiele veröffentlicht werden, um eine öffentliche Diskussion über die Spitzensportförderung vor den Spielen zu ermöglichen. Daher benötigt der Antragsteller die Informationen einige Woche vor Beginn der Olympischen Spiele. Es scheint, als ginge es der Antragsgegnerin darum, die Informationen nicht vor Beginn der Olympischen Spiele veröffentlichen zu müssen. Diese Annahme wird verstärkt durch den Umgang der Antragsgegnerin mit dem Antragsteller in den vergangenen Monaten. Der Antragsteller hat erstmalig im Mai 2011 einen Antrag um Akteneinsicht nach dem Informationsfreiheitsgesetz gestellt, der bis heute nicht vollständig bearbeitet ist. Insbesondere die Zielvereinbarungen, in die der Antragsteller zuletzt noch einmal am 29. Februar 2012 explizit und unter Vorrang Einsicht erbeten hatte, hält die Antragsgegnerin bis heute zurück. Bislang ist mit Bezug auf den Einsichts Antrag in die Zielvereinbarungen nach IFG nicht einmal eine offizielle Stellungnahme/gegebenenfalls eine Ablehnung der Antragsgegnerin zu verzeichnen. Durch die Anfrage nach Pressegesetz möchte der Antragsteller erreichen, dass trotz dieser Blockadehaltung zumindest die wichtigsten Informationen aus diesen Zielvereinbarungen vor den Olympischen Spielen für eine sorgfältige und umfassende Berichterstattung an die Öffentlichkeit kommen. Der Antragsteller beabsichtigt neben einem umfangreichen Artikel in der Westdeutschen Allgemeinen Zeitung auch einen zehnminütigen Beitrag im Deutschlandradio Kultur und verschiedene weitere Beiträge zum Thema zu verfassen. Ihm ist also an einer möglichst umfangreichen Information durch das Bundesinnenministerium gelegen, die wiederum durch eigene Recherchen ergänzt in einer umfassenden Berichterstattung münden soll. Die Informationen zu den Zielvereinbarungen und den mit den Verbänden vereinbarten Medaillen sind bislang noch nicht öffentlich bekannt, obwohl verschiedene Journalisten seit mehreren Jahren über dieses Thema berichten. Die Veröffentlichung der Informationen hat daher einen hohen Wert für die Öffentlichkeit. Die Westdeutsche Allgemeine Zeitung hat mir als Reporter des Recherche-Ressorts den Auftrag gegeben, ihre Leser noch vor den Olympischen Spielen umfassend über die Sportförderung und die Erwartungen des deutschen Sports an die Spitzensportler zu unterrichten. Um meine bereits seit längerer Zeit andauernde

Recherche nicht zu verunmöglichen, benötige ich die genannten Informationen in den kommenden Tagen.

Schluss:

Der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz ist als Leistungsklage gegen eine Behörde nach Ansicht des Antragstellers beim Verwaltungsgericht zulässig.

Ich bitte das Gericht, die Kosten des Verfahrens der Antragsgegnerin aufzulasten, da sich diese eindeutig rechtswidrig verhält, indem sie die Auskunft nach dem Landespressegesetz verweigert.

Bei Rückfragen bin ich unter 0176 611 96 014 zu erreichen. Meinen Kollegen David Schraven erreichen Sie unter 0172 563 26 99.

Mit freundlichen Grüßen

Daniel Drepper

VG 27 L 137.12

Ausfertigung



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsstreitsache

des Herrn Daniel Drenner
[REDACTED]

Antragstellers,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin,

Antragsgegnerin,

beigeladen:

der Deutsche Olympische Sportbund,
vertreten durch das Präsidium,
Otto-Fleck-Schneise 12, 60528 Frankfurt/Main,

hat die 27. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin
durch

[REDACTED]

am 31. Juli 2012 beschlossen:

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet,
i. dem Antragsteller

1. bezogen auf die Olympischen (Sommer)Spiele 2012 hinsichtlich folgender Sportverbände:
 - Deutscher Boxsport Verband,

- Deutscher Badminton Verband,
 - Deutscher Basketball Bund,
 - Deutscher Fechter Bund,
 - Deutscher Fußball Bund,
 - Bundesverband Deutscher Gewichtheber,
 - Deutscher Handball Bund,
 - Deutscher Hockey Bund,
 - Deutscher Judo Bund,
 - Deutscher Verband für Modernen Fünfkampf,
 - Bund Deutscher Radfahrer,
 - Deutscher Ringer Bund,
 - Deutscher Schützen Bund,
 - Deutscher Tischtennis Bund,
 - Deutscher Turner Bund,
 - Deutscher Volleyball Verband,
 - Deutsche Taekwondo Union,
 - Deutsche Triathlon Union,
 - Deutsches Olympiade Komitee für Reiterei/Deutsche Reiterliche Vereinigung,
 - Deutscher Kanu Verband,
 - Deutscher Ruder Verband,
 - Deutscher Schwimm Verband,
 - Deutscher Segler Verband und
 - Deutscher Tennis Bund,
2. sowie bezogen auf die Olympischen (Winter)Spiele 2014 hinsichtlich folgender Sportverbände:
- Deutscher Bob- und Schlittensportverband,
 - Deutscher Eishockey Bund,
 - Deutsche Eislaufunion,
 - Deutsche Eisschnellauf Gemeinschaft,
 - Deutscher Curling Verband,
 - Deutscher Ski Verband und
 - Deutscher Snowboardverband,

jeweils Auskunft über nachstehende Fragen zu erteilen:

Wie viele Goldmedaillen muss der jeweilige Sportverband laut Zielvereinbarung gewinnen, um die Zielvereinbarung zu erfüllen?

Wie viele Medaillen muss der jeweilige Sportverband laut Zielvereinbarung insgesamt gewinnen, um die Zielvereinbarung zu erfüllen?

Welchen Platz in der Nationenwertung muss der jeweilige Sportverband laut Zielvereinbarung belegen, um die Zielvereinbarung zu erfüllen?

Welchen Platz in der Medaillenwertung muss der jeweilige Sportverband laut Zielvereinbarung belegen, um die Zielvereinbarung zu erfüllen?

II. und dem Antragsteller bezogen auf die Olympischen (Winter)Spiele 2010 hinsichtlich der unter I.2. aufgezählten Sportverbände jeweils Auskunft über nachstehende Fragen zu erteilen:

Wie viele Goldmedaillen musste der jeweilige Sportverband gewinnen, um die Zielvereinbarungen zu erfüllen?

Wie viele Medaillen musste der jeweilige Sportverband insgesamt gewinnen, um die Zielvereinbarungen zu erfüllen?

Welchen Platz in der Nationenwertung musste der jeweilige Sportverband belegen, um die Zielvereinbarungen zu erfüllen?

Welchen Platz in der Medaillenwertung musste der jeweilige Sportverband

belegen, um die Zielvereinbarungen zu erfüllen?

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

Gründe

Der zuletzt noch gestellte, sinngemäße Antrag,

zu beschließen, wie geschehen,

hat Erfolg. Der Antragsteller hat das Vorliegen eines Anordnungsanspruchs (1) sowie eines Anordnungsgrundes (2) mit der für die Vorwegnahme der Hauptsache erforderlichen hohen Wahrscheinlichkeit glaubhaft gemacht (§ 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO).

1. Bei summarischer Prüfung ist davon auszugehen, dass dem Antragsteller ein Auskunftsanspruch mit dem aus dem Tenor ersichtlichen Inhalt zusteht (a), ohne dass der Antragsgegner berechtigt wäre, die begehrte Auskunft zu verweigern (b).

a) Der Auskunftsanspruch des Antragstellers ergibt sich aus § 4 Abs. 1 des Berliner Pressegesetzes - BlnPrG -, wonach die Behörden verpflichtet sind, den Vertretern der Presse, die sich als solche ausweisen, zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe Auskünfte zu erteilen. Der Antragsteller gehört als ausgewiesener Vertreter der Presse, nämlich als freier Journalist, der u. a. für eine Tageszeitung tätig ist, zu den auskunftsberechtigten Personen und begehrt Auskunft über Fakten in Bezug auf einen bestimmten Tatsachenzusammenhang (vgl. zu dieser Voraussetzung Burkhardt in: Löffler, Presserecht, 5. Aufl. 2006 - künftig: Löffler/Burkhardt -, § 4 LPG Rn. 78), und zwar zu den von dem Beigeladenen und einzelnen Bundessportfachverbänden geschlossenen Zielvereinbarungen hinsichtlich der Olympischen Spiele 2010, 2012 und 2014, wobei unter Zielvereinbarungen entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin auch nicht ausdrücklich als solche bezeichnete Vereinbarungen zu verstehen sind, in denen der Beigeladene und die genannten Verbände sich auf Ziele für besagte Spiele geeinigt haben (z. B. diesbezügliche Abreden im Rahmen so genannter Meilen-

steingespräche). Die Antragsgegnerin ist mit diesen Fakten im Rahmen ihrer Zuständigkeit befasst gewesen (vgl. hierzu Löffler/Burkhardt, a.a.O., Rn. 59). Diese Zielvereinbarungen sind eine Grundlage für die Förderung des deutschen olympischen Spitzensports durch die Antragsgegnerin. Dem zuständigen Bundesministerium des Inneren liegen derartige Vereinbarungen vor; von den „Meilensteingesprächen“ sind ihm zumindest die einschlägigen Ergebnisse bekannt. Das Auskunftsbegleichen erfolgt auch zur Erfüllung der öffentlichen Aufgabe der Presse, die darin liegt, dass sie in Angelegenheiten von öffentlichem Interesse Nachrichten beschafft und verbreitet, Stellung nimmt, Kritik übt oder in anderer Weise an der Meinungsbildung mitwirkt (§ 3 Abs. 3 BlnPrG, vgl. Löffler/Burkhardt, a.a.O., Rn. 86). Denn es geht dem Antragsteller darum, in einer Angelegenheit, an der die Öffentlichkeit Anteil nimmt, nämlich der Förderung des deutschen Spitzensports mit Steuermitteln, Informationen zu erhalten und zu verbreiten und damit zur öffentlichen Diskussion dieses Themas beizutragen.

b) Entgegen ihrer Auffassung ist die Antragsgegnerin nicht berechtigt, die erbetenen Auskünfte nach § 4 Abs. 2 BlnPrG zu verweigern. Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 Nr. 4 BlnPrG, nach dem ein Auskunftsverweigerungsrecht allein in Betracht kommt, liegen hier nicht vor. Nach dieser Vorschrift können Auskünfte (nur) verweigert werden, soweit ein schutzwürdiges privates Interesse verletzt würde. Dies ist hier nicht der Fall.

Als im Falle einer Auskunftserteilung betroffene private Interessen kommen hier einzig die Interessen des Beigeladenen und einzelner Bundessportfachverbände am Schutz ihrer Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse in Betracht. Es erscheint bereits zweifelhaft, mag aber letztlich auf sich beruhen, ob die begehrten Informationen überhaupt solche Geheimnisse sind. Denn etwa berechnete Interessen des Beigeladenen und besagter Verbände an der Geheimhaltung dieser Informationen sind jedenfalls nicht schutzwürdig. Nicht jede Verletzung privater Interesse löst bereits die Sperrwirkung des § 4 Abs. 2 Nr. 4 PresseG Bln aus; es muss vielmehr die Verletzung schutzwürdiger privater Interessen zu befürchten sein. Ob die betroffenen privaten Interessen schutzwürdig sind, ist im Wege einer umfassenden Abwägung zwischen dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit und den entgegenstehenden privaten Interessen zu ermitteln (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 11. Novem-

ber 2010 - OVG 10 S 32.10 -, Rn. 5, m.w.N.). Im vorliegenden Fall geht diese Abwägung zugunsten des Informationsinteresses der Öffentlichkeit aus.

Der Antragsteller hat hier nachvollziehbar ein besonderes Interesse der Öffentlichkeit an den erstrebten Informationen zu den in Rede stehenden Zielvereinbarungen dargelegt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Bewertung des Informationsanliegens grundsätzlich der Presse selbst obliegt. Diese muss nach publizistischen Kriterien selbst entscheiden dürfen, was sie des öffentlichen Interesses für wert hält und was nicht. Die Zielvereinbarungen bilden eine Grundlage für die staatliche Förderung des deutschen olympischen Spitzensports. Vor diesem Hintergrund ist von einem breiten öffentlichen Interesse an Informationen darüber, wie viele Gold- und sonstige Medaillen sowie welche Platzierungen in der Medaillen- und Nationenwertung die einzelnen Bundessportfachverbände bei den erwähnten Olympischen Spielen jeweils anstreben bzw. anstreben, auszugehen, zumal besagte Informationen für eine Bewertung der Effektivität der staatlichen Förderung des deutschen olympischen Spitzensports, mithin der Verwendung der für diesen Zweck eingesetzten öffentlichen Mittel, relevant sein können.

Dem öffentlichen Informationsinteresse stehen die etwaigen Geschäftsgeheimnisse des Beigeladenen und der genannten Verbände gegenüber. Unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit sind zum einen das Maß des Informationsinteresses und zum anderen Art und Schwere des Eingriffs in das Geschäftsgeheimnis im Einzelfall gegeneinander abzuwägen. Je sensibler dabei der Bereich ist, über den informiert wird, je intensiver und weitgehender die begehrte Auskunft ist, umso größeres Gewicht kommt dabei der Schutzwürdigkeit privater Interessen am Unterbleiben der Auskunft zu, wobei auch die im öffentlichen Leben wahrgenommene Funktion desjenigen, über den Auskunft begehrt wird, in die Abwägung einzustellen ist (OVG Berlin-Brandenburg, a.a.O. Rn. 8, m.w.N.). Nach diesen Maßstäben sind hier die in Rede stehenden Geschäftsgeheimnisse gegenüber dem dargelegten öffentlichen Interesse an der begehrten Auskunft nicht als schutzwürdig anzusehen.

Die „Geschäfte“, auf die die begehrte Auskunft sich bezieht, liegen einem die Öffentlichkeit betreffenden Vorgang, nämlich der staatlichen Förderung des deutschen

olympischen Spitzensports, zugrunde. Diesem Umstand korrespondiert ein legitimes Interesse der Öffentlichkeit daran, den anvisierten „Erfolg“ dieser Förderung zu erfahren. Durch die Erteilung der begehrten Auskunft wird zudem allenfalls geringfügig in etwaige Geschäftsgeheimnisse des Beigeladenen und der erwähnten Verbände eingegriffen. Diese Auskunft betrifft ausschließlich die nach den entsprechenden Vereinbarungen angestrebten Medaillen- und Platzierungsziele (in der Nationen- und Medaillenwertung) der jeweiligen Bundessportfachverbände. Informationen, die Rückschlüsse auf den Weg, auf dem diese Ziele erreicht werden sollen, zulassen, werden dagegen nicht verlangt. Im Übrigen hat auch weder die Antragsgegnerin noch der Beigeladene nachvollziehbar dargelegt, wie der Beigeladene oder die genannten Verbände allein durch die Offenlegung besagter Ziele einen Wettbewerbsnachteil erleiden soll. Aus diesen Gründen sind die privaten Interessen des Beigeladenen und der Verbände dem öffentlichen Informationsinteresse unterzuordnen.

Soweit die Antragsgegnerin einen Kontextverlust und eine falsche Berichterstattung als Folge einer isolierten Weitergabe von Medaillenzielen befürchtet, betrifft dies Verwertung der erstrebten Auskünfte und fällt allein in die redaktionelle Verantwortung des jeweiligen Presseorgans, wobei grundsätzlich darauf zu vertrauen ist, dass sich die Presse ihrer Verantwortung bewusst ist und insbesondere die Grundsätze des Pressekodex und die dazu ergangenen Richtlinien beachtet. Allein die Möglichkeit einer falschen Berichterstattung reicht jedenfalls nicht aus, um den presserechtlichen Auskunftsanspruch zu verneinen (OVG Berlin-Brandenburg, a.a.O. Rn. 11, m.w.N.).

2. Auch ein Anordnungsgrund für den Erlass der begehrten einstweiligen Anordnung liegt vor. Der Antragsteller begehrt zwar eine Vorwegnahme der Hauptsache, die grundsätzlich dem Wesen und Zweck des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens widerspricht. Ein Abwarten des Ausgangs des Hauptsacheverfahrens würde vorliegend jedoch den geltend gemachten Auskunftsanspruch möglicherweise faktisch leerlaufen lassen. Denn das Informationsinteresse der Öffentlichkeit hängt maßgeblich von der Aktualität der Berichterstattung ab, weshalb die Presse zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf eine zeitnahe Informationsbeschaffung angewiesen ist (OVG Berlin-Brandenburg, a.a.O., Rn. 16, m.w.N.). Da es dem Antragsteller hier darum geht, vor

dem Hintergrund eines aktuellen Ereignisses, nämlich der gegenwärtig stattfindenden Olympischen (Sommer)Spiele zu berichten, benötigt er die begehrten Auskünfte jetzt und nicht zu einem ungewissen Zeitpunkt in der Zukunft. Im Hinblick auf den verfassungsrechtlich verbürgten Wert der Pressefreiheit und das Gebot der Gewährung effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) ist in diesem Fall die Vorwegnahme der Hauptsache in Kauf zu nehmen.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 155 Abs. 1 Satz 3, 162 Abs. 3 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 39 ff, 52 f. des Gerichtskostengesetzes, wobei die Kammer den Auffangwert zugrunde gelegt und im Hinblick auf die begehrte tatsächliche Vorwegnahme der Hauptsache keine Halbierung des Betrags vorgenommen hat.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Sachentscheidung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder in elektronischer Form (Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Lande Berlin vom 27. Dezember 2006, GVBl. S. 1183, in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung vom 9. Dezember 2009, GVBl. S. 881) einzulegen. Die Frist für die Einlegung der Beschwerde endet zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses schriftlich oder in elektronischer Form zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen

Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder in elektronischer Form oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. Sie ist innerhalb von sechs Monaten einzulegen, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat. Der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es nicht.

■■■■■

■■■■■■■■■■

■■■■■



Ausgefertigt

■■■■■■■■■■
Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

10.2. Experteninterviews

Bei Bedarf sind diese Interviews beim Autor dieser Arbeit auch als mp3-Datei zu erhalten.

Wilhelm Mecklenburg, 3. Dezember 2012, 10 Uhr, in seinem Büro in Pinneberg

Es ist für meine Diplomarbeit, wie sollten Journalisten das IFG nutzen und wie sollte das Gesetz verändert werden, damit es für Journalisten besser wird. Das Interview wird im Anhang der Diplomarbeit veröffentlicht als auch eventuell in anderen Publikationen. Ich habe mir zwar grobe Leitfragen aufgeschrieben, aber es soll ein sehr offenes Interview werden, damit ich auch mal nachhaken kann.

Ich würde gern sehr offen anfangen und sie einfach mal fragen, was Ihrer Ansicht nach die größten Probleme des IFG des Bundes sind?

Das ist natürlich eine etwas schwierige Frage, weil die ganz virulenten Probleme des IFG natürlich universell sind, die betreffen nicht nur das IFG. Man muss sich das so vorstellen im Verhältnis zum Presserecht. Also das Presserecht ist konzipiert wirklich als Auskunftsrecht und das hat auch einen sehr tiefliegenden Verfassungsrechtlichen Hintergrund. Nämlich dass man sagt, dass in einer Republik der öffentlichen Sache, also der res publica, es im Grunde einen Anspruch der Öffentlichkeit auf Zugang zu den gesamten staatlichen Informationen eigentlich gibt. Das ist im 19. Jahrhundert sehr diskutiert und im Grunde auch durchgesetzt worden für die Gerichtsöffentlichkeit. Und auch für die parlamentarische Öffentlichkeit, wobei da auch gleich wieder eine Ausnahme von ist nämlich die Ausschüsse. Die Ausnahme ist im Grundgesetz eigentlich nicht vorgesehen, aber wenn sich das Grundgesetz äußert über Öffentlichkeit, dann ordnet es Öffentlichkeit an, grade im parlamentarischen Bereich. Bei der Gerichtsöffentlichkeit ist es letzten Endes auch Gewohnheit. Also es steht im Gerichtsverfassungsgesetz. Und die Verwaltungsöffentlichkeit ist ausgeklammert, die ist einfach nicht geregelt. Da gibt es nur diesen berühmten Passus über das Amtsgeheimnis, der aber auch nicht im Grundgesetz steht, sondern nur Kreativität des BVerwG ist, nämlich hergeleitet aus den bisherigen Grundsätzen des Berufsbeamtentums. Das ist eine kühne Konstruktion, die überhaupt nicht selbstverständlich ist. Und das ist in der Literatur wenig beleuchtet, aber der Punkt ist der, das man sagt: Man kann die Kommunikation nicht einfach in die Öffentlichkeit spiegeln, dass ist technisch unmöglich gewesen, jedenfalls bis zum Internet. Das war technisch unmöglich, dass die Öffentlichkeit insgesamt Zugang zu den Informationen bei

der Verwaltung hat. Und deswegen hat die Presse eine zentrale Rolle bekommen. Man hat gesagt man hat eine Pipeline. Und die besteht einerseits aus dem Auskunftsrecht und andererseits in den Landes- und Bundespressekonferenzen. Das ist sozusagen eine Konzession an die technische Unmöglichkeit, die originären Dokumente allgemein verfügbar zu machen. Umgekehrt erhält die Presse durchaus Privilegien, die zwar nicht im Gesetz stehen, aber praktisch funktionieren. Zum Beispiel die zeitnahe Übermittlung von Informationen. Der Journalist kann tatsächlich bei der Kommune anrufen und bekommen eine recht qualifizierte Auskunft und die bekommt er eben für die Meldung am nächsten Tag. Was das Presserecht aber traditionell eben nicht leistet ist – gerade auch aufgrund dieses historischen Hintergrunds – der Zugang zu originären Dokumenten. Das ist der entscheidende Quantensprung. Und der zweite entscheidende Quantensprung, der im Bereich der journalistischen Arbeit ein klein wenig relativiert wird ist, dass die Pressegesetze mit sogenannten weichen, mit offenen Ausnahmen arbeiten und auf europäischer Ebene seit 1990, seit der ersten Umweltinformationsrichtlinie sich der Grundsatz der sogenannten eng umschriebenen, genau bestimmten Ausnahmen durchgesetzt hat. Also die offene Ausnahme ist das Wohl des Landes, die öffentliche Sicherheit, solche Sachen. Die genau bestimmten Ausnahme sind also der Schutz von Betriebsgeheimnissen, Schutz personenbezogener Daten, im Zweifel gerade nochmal Schutz des Entscheidungsprozesses. Da kann man eine Menge drüber diskutieren und man kriegt das auch nicht ganz zusammen. Es gibt auch Diskussionen zusammen, weil es gibt auch Diskussionen, jeder ist doch mittlerweile Presse, weil im Internet es die Veröffentlichungsmöglichkeiten gibt. Also ich bin da auch nicht der Meinung, dass man so universell fortschreiten sollte, weil ich der Meinung bin, das nach wie vor Presse und Journalisten im übergreifenden Sinn, also Presse und Rundfunk, wer sozusagen am Vermittler am Informationsmarkt auftritt, also redaktionell arbeitet, journalistisch arbeitet, der sollte im Informationszugang nach wie vor Privilegien haben. Ein Privilegium ist nicht existent, wenn es jeder hat. Nach wie vor gibt es eine abgegrenzte Berufsgruppe von Journalisten, die auch verfassungsrechtlich eine Position hat, nämlich den Artikel 5, egal wie man den Artikel auslegt. Aber der wenn man so will Berufsjournalismus hat da eine Position, die man keinesfalls räumen sollte. Ich kenne die Diskussion, die wird verschiedentlich geführt und ich habe diese skeptische Meinung, was das hier angeht. Was das IFG trotzdem bringt und worum auch immer wieder gekämpft wird, das sind originäre Dokumente. Und die Überprüfbarkeit der Auskunft. Der erste Nachteil, den das IFG hat, ist, dass die Fristen nicht ganz zwingend festgeschrieben sind. Da gibt es auch eine Abweichung vom internationalen Recht. Ganz allgemein werden im internationalen

Recht mit guten Gründen Informationsfristen zwingend festgeschrieben und der Europäische Gerichtshof geht soweit, dass er sagt: Die Einhaltung der Frist ist ein eigenständiges Hilfsrecht, dass man einklagen kann.

Und die Fristen sind im internationalen Recht auch vier Wochen?

In Europa ist die Leitmarke die Aarhus-Konvention. Als wir damals das schleswig-holsteinische Gesetz gemacht haben ist die da auch das erste Mal umgesetzt worden. Die sagt: Unter regulären Bedingungen einen Monat. Bei besonderer Komplexität und bei sehr genau bestimmten Bedingungen Verlängerung auf zwei Monate. Eine beliebige Verlängerung auf zwei Monate ist nicht möglich.

Und über zwei Monate hinaus sowieso nicht?

Nee und da gibt es eben auch das Problem: Ungelöst bleibt zumindest explizit die Frage bei Drittbeteiligungen. Also Deutschland verfährt ganz allgemein so, dass bei Drittbeteiligung die Frist obsolet wird. Das halte ich rechtlich nicht für richtig, ist aber auch ganz schön schwierig zu handhaben, weil man schon manchmal die andere Seite bedenken muss. Auf der anderen Seite haben wir in allen Gesellschaftsbereichen eine derartige Beschleunigung. Einen Vergleich, den ich immer gerne anbringe, gerade wenn Behörden jammern über das Tempo. Wenn man in planungsrechtlichen Großverfahren arbeitet, ist der Bürger aufgerufen zu komplexen Sachverhalten von Null auf 100 innerhalb von einem Monat plus zwei Wochen Stellung zu nehmen auf die Gefahr hin, dass er sonst den Prozess verliert. Allein deshalb verliert, weil er nicht genug vorgetragen hat. Also vor diesem Hintergrund: Wenn eine Behörde sagt, diese Frist von einem Monat bis zwei Monaten reicht mir nicht, ist indiskutabel. Das ist ein gesellschaftliches Ungleichgewicht, da muss man nicht drüber diskutieren. In vielen Fällen ist meine Erfahrung der praktischen Arbeit, gerade auch in Schleswig-Holstein, wo wir einen sehr langen Vorlauf haben, weil wir damals auch die Umweltinformationsrichtlinie in den 90er Jahren sehr intensiv mit den Behörden diskutiert haben und die auch im Parlament war aufgrund der dort vertretenen dänischen Fraktion, das hat damals Karl-Otto Meier noch gemacht, der eine eigene Reputation hatte, war das Thema sehr virulent und hat sich hier tatsächlich anders als in anderen Bundesländern in vieler Hinsicht durchaus ein Kulturwandel vollzogen. Also es gibt in der praktischen Handhabung vielfach das Phänomen, dass die Fristen nicht mehr ausgenutzt werden. Andererseits es gibt Länder wie Niedersachsen, die kein eigenes IFG

haben, die dann aber ganz cool sagen ... Ich hab da grad einen Fall anhängig, da geht es um Subventionen im Agrarbereich ... und die sagen einfach: Glauben wir dir nicht, dass das eine Umweltinformation ist, obwohl es eine OVG-Entscheidung Münster gibt. Das hat entschieden 2010, das ist ganz umfassend und für die Betroffenen eine überraschende Wendung gewesen, das sollte eigentlich ein IFG-Fall werden und ich habe frühzeitig gesagt: Umweltinformationen haben die viel bessere Rechtslage, das OVG hat das auch abschließend so entschieden. Das hält die Verwaltung in Niedersachsen nicht davon ab, dieses Urteil einfach zu ignorieren und Informationen nicht freizugeben. Das ist so. Also nochmal zurück zu der Frage: Der Mehrwert für die Journalisten ist das originäre Dokument verbunden gleich mit einem Nachteil der offenen Fristen. Also ich bin der Meinung, vielleicht könnte man das so machen, dass man sagt: Bei originärer Pressearbeit sollten diese Fristen sehr verschärft werden. Die Frage ist, das ist ja auch bei Ihnen so: Die Kostenfrage in Verhältnis zu den Rechercheerträgen ist natürlich ein virulentes Thema und es gibt innerhalb der Gesetze gibt es eine Reihe handwerklicher oder technischer Probleme, die nicht nur das IFG betreffen. Das IFG des Bundes hat das weitere Problem, dass der Ausnahmekatalog viel zu breit ist. Das geht also teilweise sehr, sehr weit ran an die Aufgabe des Grundsatzes der genau beschriebenen, eng umgrenzten Ausnahmen. Also der Begriff der öffentlichen Sicherheit taucht wirklich auf und selbst ganz konservative Kommentatoren sagen, das muss man eigentlich im Geiste des Gesetzes redemptinistisch auslegen. Weil die Rechtsexperten natürlich wissen, wenn man in Deutschland öffentliche Sicherheit sagt, ist das ein polizeirechtlicher Begriff und das betrifft den Schutz der gesamten Rechtsordnung und da passt wirklich alles rein. Den kann man komplett streichen. Gerade aus der Umweltinformationsrichtlinie gibt es Erfahrungen. Es gibt einerseits die Rechtsprechung des EuGh, die sagt, dass der Begriff der Umweltinformationen sehr, sehr weit ist. Das OVG Münster hat gesagt, nicht nur bei Subventionen, das hat das BverwG schon früh entschieden, bei Subventionen im Agrarsektor sind umfassend, sagt das OVG Münster, Informationen über die Umwelt. Das ist die mittelbare Auswirkung. Man vergibt also Subventionen im Agrarsektor mit all den Informationen daraus, die Tätigkeit wirkt sich auf die Umwelt aus. Diese Mittelbarkeit ist vom EuGh sehr früh festgestellt worden, dass das ausreicht. Und deswegen greift das Umweltinformationsrecht sehr weit. Es ist manchmal in bestimmten Sektoren sogar schwierig, eine Information zu finden, die keine Umweltinformation ist. Es gibt welche, diese Fälle die sie haben, die Sportförderungsfälle. Ich kenne andere Fälle, Informationen die wirklich im abstrakten Finanzsektor stattfinden sind auch keine Umweltinformationen. Also das ist aber tatsächlich in manchen Sektoren gar nicht so einfach diese Abgrenzung

wirklich zu finden. Weshalb ich natürlich sagen würde, man muss diese künstliche Trennung aufheben zwischen Umweltinformation und Information, die keine Umweltinformationen sind.

Ganz kurz nur: Hat das Verbraucherinformationsgesetz überhaupt noch irgendeine Bedeutung?

Das hat vielfach eine Negativbedeutung. Es ist strittig ob Informationen über Gesundheitsrisiken, aber es gibt zum Beispiel eine Entscheidung, da hatte ich auch mal einen Fall, für Greenpeace, da ging es um Pestizidbelastungen, der Fall war nicht so ganz optimal vorstrukturiert und ist in der ersten Instanz also etwas schmäählich geendet muss ich gestehen, das hatte viele verschiedene Gründe. Jedenfalls der EuGh hat eine ganz ähnliche Fallkonstellation entschieden und hat gesagt: Die Pestizidbelastung auf Lebensmitteln ist eine Umweltinformation. Das war damals die Frage. Die Bundesländer haben alle gesagt eine Gurke, die sie auf dem Markt kaufen, ist kein Bestandteil der Markenvielfalt. Da habe ich gesagt: Doch, natürlich ist er das. Soweit sind wir mit unseren künstlichen Lebensmitteln noch nicht, dass das kein Bestandteil der Artenvielfalt ist. Das Gericht hat das damals sehr merkwürdig entschieden, das war eine sehr schlechte Entscheidung, die nicht weiterverfolgt wurde, weil es politisch entschieden wurde, anders weiterzumachen. Aber der EuGh hat einen Parallelfall aus einem anderen EU-Staat hat er entschieden, ich glaube Ende letzten Jahres. Und deswegen würde meine Anforderung die man jetzt hat, dass man sagt das Umweltinformationsrecht auch mit seinen strengen Fristen, mit seinen sehr viel enger gefassten Ausnahmeklauseln, die auch durch die europäische Rechtssprechung abgesichert werden wäre natürlich ein ganz großer Fortschritt. Das würde ich jederzeit sofort unterstützen, dass man das macht. Beim Begriff UIG lässt man einfach die Beschränkung auf Umweltinformationen weg. Dann würde man sagen den Berichtssektor muss man differenzieren. Greenpeace hat ja auch gemeinsam mit netzwerk recherche und der deutschen Gesellschaft für Informationsfreiheit so einen integrierten Gesetzesentwurf gemacht, der ein Deutschland technisch schwierig ist wegen der geteilten Kompetenzen. Also man muss sehr aufpassen im Verbraucherinformationsrecht muss man einfach formal Differenzierungen einführen, weil der Bunde einfach nicht mehr die universelle Regelungskompetenz hat. Die hat er teilweise an die Länder abgetreten, das ist ein heillooses Durcheinander. Und auch bei bestimmten Informationen. Umweltinformationen darf er eigentlich nicht mehr regeln für die Länder, er darf das eigentlich nur noch für sich selber regeln. Das ist ein Ergebnis der

Föderalismusreform. Das ursprüngliche UIG war ja ein Bundesgesetz, damals ist heftig bestritten worden, dass die Länder das können. Und das neue Gesetz, ich glaube seit 2003, ist jetzt ein Bundesgesetz nur für die Bundesinstitutionen. Und die Länder haben alle eigene Gesetze. Das ist an sich in diesem Sektor ein unhaltbarer Zustand. In einer Informationsgesellschaft den regulativen Rahmen derartig unübersichtlich, derartig verzwickelt zu gestalten ist völlig unangemessen. Ich war immer ein Befürworter dass man in so einer Frage Informationen allgemein, aber auch für Internetrechte dem Bund ne Regelungskompetenz. Das ist vom Staat auch in Sachen Internet und allgemein völlig verschlafen worden. Das wäre so eine Forderung.

Die Forderung wäre quasi, das UIG umzubenennen und zu sagen: Das UIG wird jetzt das IFG, wird ausgeweitet auf alle Informationen, nicht nur Umweltinformationen.

Schleswig-Holstein hat das tatsächlich gemacht. Es gibt tatsächlich auch ein Gesetz, das auf einer Regierungsvorlage beruht und dass das auch macht. Und das ist technisch alles überhaupt kein Problem. Man kann über Einzelheiten streiten und wir haben damals auch vorgeschlagen, bestimmte Verbesserungen einzuführen, Verschlechterungen haben wir noch im Anhörungsverfahren vermeiden können, bestimmte Verbesserungen sind nicht aufgenommen worden. Also da kommen wir zu dem anderen Punkt, wie wir zu Verbesserungen kommen. Da will ich mit einem Beispiel anfangen. Das UIG hat jetzt eine Klausel, die sagt: Wenn sie Emissionen in die Umwelt haben, sie haben eine Fabrik und die pustet Dreck in die Luft und jetzt gibt es eine Messung über diese Emissionen. Dann gab es ewig einen Streit darum, ob man das als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis klassifizieren kann. Natürlich sagt die Industrie: Klar ist es das. Was wir da rauspusten gibt natürlich einen Rückschluss auf den Produktionsprozess und das ist natürlich immer ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis. Und da hat schon im Gesetzgebungsverfahren der ersten Umweltinformationsrichtlinie das House of Lords in England, das immer für eine Überraschung gut ist damals gefordert: Wer die allgemeine Ressource Umwelt benutzt, darf sich nicht auf Geheimhaltung berufen. Das ist ein sehr guter Ansatz. Diese Herren haben ja sonst nichts zu sagen, aber bei ihrer Stellungnahme manchmal sehr überraschend. Also das haben die damals gesagt und dieser Grundsatz hat sich dann eben in der neuen Informationsrichtlinie durchgesetzt. Hat natürlich 25 Jahre gebraucht und diese eine Rückausnahme gibt es jetzt. Es kann sich niemand auf eine Ausnahme berufen, wenn es sich um eine Emission in die Umwelt handelt. Das nennt man rechtstechnisch eine Rückausnahme. Es gibt die Ausnahme Betriebs- und

Geschäftsgeheimnis und diese Ausnahme darf nicht angewendet werden in einem bestimmten Fall, das ist eine Rückausnahme. Und dieses Instrument das ist in diesem Entwurf von 2010 sehr affirmativ ausgearbeitet worden. Das ist schon teilweise netzwerk recherche hatte damals schon im Zusammenhang mit der IFG-Verabschiedung 2003 oder 2004 schon einen Entwurf gemacht auch mit einer Reihe von Bruder- und Schwester-Organisationen da war dieses Instrument auch schon verwendet worden. Das ist jetzt weiter ausgearbeitet worden und das ist glaube ich nicht nur für Journalisten, sondern es würde auch der Beschleunigung und Vereinfachung der Verwaltungsarbeit dienen. Wenn man sagt: Bestimmte Informationen sind einfach keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Die könnt ihr nicht mehr blockieren.

Würde wahrscheinlich auch die Drittbeteiligung wegfallen.

Es würde alles wegfallen. Wenn der Gesetzgeber sagt, es ist kein Geheimnis, dann ist Schluss.

Wie könnte man das umsetzen? Bei Emissionen kann ich das klar nachvollziehen, aber es gibt ja genug andere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

[Holt den Gesetzesvorschlag aus dem Regal] Also diese Ausnahme, die ist hier etwas anders formuliert. Es gibt eine Klausel. Eine Information ist bekannt zu machen, wenn das öffentliche Interesse überwiegt. Dann wird das hier so technisch formuliert: Soweit Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse in Angaben über die Umwelt – also es wird nicht mehr auf die Emissionen beschränkt, das ist ja auch so eine Sache – oder ihre Bestandteile bestehen, die von Anlagen oder Stoffen ausgehen können. Das ist ja schon recht weitgehend gefasst. Und es geht weiter. Das ist eine Formulierung, die ist letzten Endes sehr alt. “Insbesondere stehen der Offenbarung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen schutzwürdige Belange nicht entgegen, wenn das Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis in Angaben über von den Betroffenen angewandte Produktionsverfahren, die Art und Wirkungsweise der von den Betroffenen eingesetzten Schutzvorkehrungen gegen schädliche Einwirkungen auf die Umwelt oder ihre Bestandteile oder die Art und Zusammensetzung von betroffenen hergestellten oder eingesetzter Stoffe besteht und es nur durch die Offenbarung dieser Angaben möglich ist die Gefahren und Risiken für die Umwelt usw zu beurteilen.” Das gleiche gilt also für die Schutzvorkehrungen. Das geht direkt ins Anlagendesign, wo dann deutlich gesagt wird:

Bestimmte Produktionsverfahren, der Einsatz von Stoffen und alle diese Dinge werden vom Gesetzgeber von vornherein abgemodelt. Wenn es also darum geht, wenn es um Schutzvorkehrungen geht, sind die freizugeben. Diese Formulierung im Ansatz, die ist natürlich geändert worden, die Zeit geht ja voran, stammt aus einem Entwurf der Grünen aus dem Jahre 1988. Da ist damals ein allgemeines Akteneinsichtsgesetz formuliert worden, das ein sehr, sehr gutes Gesetz gewesen ist und ich glaube das war Birgit Laubach bei den Grünen, die auch jetzt als Juristin sehr aktiv ist in Hessen und die damals auch bei ersten Formulierungen fürs UIG, als wir das für Schleswig-Holstein gemacht haben damals sehr behilflich war im Hintergrund. Die hat glaube ich diese Klausel erfunden, die wäre die juristische Autorin. Eine sehr gut abgezielte Klausel, die auch heute noch Verwendung finden könnte. Und dann haben sie den nächsten Absatz: Ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung besteht insbesondere nicht, jetzt kommen also Regelbeispiele für die Rückausnahme, das ist handwerklich so gemacht. Man präzisiert diese immer noch offenen Ausnahmen auch im Umweltinformationsrecht dadurch, dass man Rückausnahmen formuliert und Regelbeispiele gibt, wo das nicht anzuwenden ist.

Inbesondere xxx bedeutet, dass ähnliche Dinge auch dazu gezählt werden können.

Ja, das nennen die Juristen Regelbeispiele. Regelbeispiele geben den Maßstab für die Beurteilung der Ausnahmen vor und da wird hier gesagt: Angaben über die Emissionen in die Umwelt, Ergebnisse amtlicher Messungen. Also das heißt egal was da gemacht wird: Wenn sie also irgendwo messen, ist das öffentlich zu machen. Das ist heute beileibe nicht so.

Da gab es ja auch lange Streit um die Hygieneampel und ähnliche Sachen.

Genau. Weiter: Angabe über Empfänger und Höhe öffentlicher Fördermittel. Was meinen sie, was das für ein Gedöns gibt, wenn das wirklich bekannt wird. Damit wäre ihr Fall erledigt, dann gibt es keinen Rechtsstreit mehr. Da steht noch: Angabe über Bieter und Höhe der Gebote bei Ausschreibung durch öffentliche Stellen sobald der Veröffentlichungstermin abgeschlossen ist. Da wird gesagt, es geht um das konkrete Verfahren, das möchte ich schützen. Das ist klar, dass sie nicht bei Bieter 3 sagen können: Der hat den Preis und Bieter 5 den, denn dann machen sie das Verfahren kaputt. Der Sinn eines Ausschreibungsverfahrens ist, dass keiner vom Nachbarn weiß. Und nach dem

Verfahren wird dann eben gesagt ... Es gibt ja auch immer den Begründungszwang, es gibt immer eine Bewertung, das könnte man hier noch erweitern. Es gibt ja diese Bewertungsschemata, die eben nicht alleine sich auf den Preis beschränken, sondern auch sagen, er hat eine besonders schöne Website oder er liegt mit der Referentin im Bett. Die Punkte stehen dann zwar nicht dabei, aber das vermutet man ja manchmal. Und dass man eben sagt, dass ganz klar wird: Der Preis. Und dann erklärt mir doch mal, warum ihr das Angebot genommen habt, das doppelt so teuer war wie das nächste. So: Angaben über Auftragnehmer und vereinbarte Preise bei freihändig vergebene Aufträge öffentlicher Stellen. Angaben über Erlöse beim Verkauf öffentlichen Eigentums. Alles interessante Daten, die auch alle von Interesse sind. Wenn sie das zum Beispiel überlegen, wenn da im Anwendungsbereich des IFG ein Riesenstreit gefühlt wird, dass sich die öffentliche Hand letztlich wie ein Unternehmen geriert und letzten Endes Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse geltend machen kann. Es heißt ja die fiskalischen Interessen des Bundes. Da wird gesagt: Alles was mit Geld zu tun hat, erfahrt ihr nicht. Und das sind Sachen, da muss das Gesetz einfach materiell geändert werden, da muss also der Gesetzgeber sagen: Wir leben nunmal in einem offenen Staat. Also die gesamte europäische Parlaments- und Staatstradition basiert ja auf Haushaltsöffentlichkeit. Im Grunde der Parlamentarismus in Europa ist erfunden worden von den Engländern. Da saßen die Pies zusammen und haben im 12./13. Jahrhundert gesagt: Wir wollen wissen, wofür der König sein Geld ausgibt. Wir müssen zahlen, also wollen wir auch wissen, wofür er das ausgibt. So ist der Parlamentarismus entstanden. Und deshalb ist auch heute noch das Haushaltsrecht das originäre Recht des Parlaments. Und deshalb ist das Europaparlament so ein merkwürdiges Parlament, weil das in dem Sinne kein Haushaltsrecht hat. Nicht wegen der Wählbarkeit oder sonst irgendwas, das Haushaltsrecht fehlt. Deswegen ist es kein richtiges Parlament. So und dann gibt es Bekanntgabe ohne Ausnahmehorizont. Dienstanweisungen, Statistiken, Berichte über abgeschlossene Prüfungen der Rechnungshöfe. Da ist übrigens kürzlich durchentschieden worden beim Bundesverwaltungsgericht. Das ist eine Technik. Wenn wir dahin gehen: Wo müssen die Gesetze besser werden. Wenn man hier sagt: Das ist völlig klar. Nehmen sie doch einfach ihren Fall: Die Angabe über Fördermittel und Empfänger. Da sagt der Gesetzgeber: Sowas halte ich nicht geheim. Und gut ist.

Dann hätte das auch keine 15 Monate gedauert.

Dann wäre das eine rein technische Frage gewesen, wie schnell die Information abrufbar

ist. Also das ist einer der Fortschritte. Das IFG muss diese schleichenden offenen Aussagen müssen abgeschafft werden. Das ist die erste Stufe bei der Verbesserung. Im Grunde muss das IFG an den UIG-Standard angepasst werden. Das ist auch internationaler Standard, Aarhus-Konvention. Die nächste Stufe, die es in Deutschland noch nicht gibt, sind die Rückausnahmen. Das ist ein gesellschaftlicher Diskurs. Wir haben hier damals geschrieben, hatten aber keine so ganz große Gruppe, um das zu diskutieren und haben Sachen reingeschrieben: Finanzinformationen sind von großem Interesse. Es steht auch hier drin zu den freizugebenden Informationen gehören die Bewertungen der Bafin, die ja sehr umstritten sind. Oder in Schleswig-Holstein gibt es ein Gutachten über die HSH Nordbank, das wird nicht freigegeben. Das ist unerträglich, wenn man sieht, dass die das Blindengeld streichen, aber 1,3 Milliarden bereitstellen für die blöde Bank.

[Eine kleine Diskussion Off-Topic über öffentliche Schulden]

Das ist das strukturelle Kapitel Rückausnahmen. Dass ich Rückausnahmen in verschiedenen technischen Ausführungen. Das ist eine Richtung, wo man Gesetze verbessern muss. Und deswegen wird dieser Prozess auch immer energisch geführt. Die zweite Richtung ist hier angedeutet, aber nicht so weit entwickelt, das sind Veröffentlichungspflichten. Das ist das was heute vornehm pro-aktive Veröffentlichung heißt. Das ist ein Modell, das hier auch drin ist, aber nicht im Vordergrund steht. Das ist zwar gemacht worden, aber wir hatten wirklich auch teilweise Probleme das uns wirklich was einfiel, was man alles veröffentlichen sollte. Da würde ich sagen, ist im Moment das Leitgesetz das Hamburger Transparenzgesetz. Das erstunliche ist, dass in diesem Gesetz das Konzept der Rückausnahmen nicht aufgenommen worden ist. Die hatten zunächst auch eine ganz problematische Struktur und das hat ihnen gar nicht gefallen, dass ich das erklärt habe: Die hatten eine Ausnahme übernommen aus dem alten IFG in Hamburg, in dem drinstand, dass kein Informationszugang besteht, wenn es um die Durchsetzung von Ansprüchen im Namen der Stadt geht. Ich hab gesagt, dann braucht ihr nicht reinzuschreiben, dass ihr Verträge veröffentlicht, weil jeder Vertrag ist die Durchsetzung eines Anspruchs. Oh sagten die. Ich sag ja, da müsst ihr nochmal richtig grundsätzlich bei. Das Gesetz ist später sehr verbessert worden und die Bürgerschaft hat selber ein eigenes Gesetz formuliert und das ist weitestgehend gerettet worden die Geschichte, aber es war knapp. Also die hätten beinahe ein selbstaufhebendes Gesetz geschrieben. Das klingt alles sehr gut, dass auch bestimmte Verträge und Sachen öffentlich zu machen sind. Ob das wirklich funktionieren wird, weil sie nämlich diese Klausel mit den

Betriebsgeheimnissen vollständig drin gelassen haben, da kann ich jetzt nicht absehen. Es ist gesagt worden in Berlin hat das gut funktioniert, da muss man im Grunde das kombinieren mit dem Transparenzgesetz. Die Grundidee zu sagen wir haben einen Katalog von Informationen, die veröffentlicht werden, weil die allgemeinen Veröffentlichungspflichten. Die Bükratien verarschen einen ja nur. Wenn sie das auch sehen bei den gerichtlichen Auseinandersetzungen, denen ist ja nichts zu blöde. Meine Lieblingsgeschichte ist ja immer, wie das beim UIG gekommen ist. Dieser heutige Standard, der Anspruch auf auszugsweise Übermittlung von Informationen. Ich war damals Mitte der 90er daran beteiligt, habe damals eine Beschwerde geschrieben an die EU-Kommission wo ich einfach Fälle aus Schleswig-Holstein gesammelt habe und wenn ich gewusst hätte, wie affirmativ die Kommission das aufgreift, hätte ich noch viel mehr Fälle gesammelt. Das wäre überhaupt kein Problem gewesen, die haben alles abgelehnt. Man brauchte nur einmal hinzuschreiben und kriegte ne Ablehnung. Das war überall so. Ich habe damals mit dem Sachbearbeiter in Brüssel diskutiert und der meinte diese Geschichte mit diesem auszugsweisen veröffentlichen, das brauchen wir doch nicht. Ich hab gesagt eben doch, gucken sie sich diesen Fall an, denen ich ihnen da vorgestellt habe, Pinneberg. Natürlich immer Pinneberg. Die haben sich tatsächlich bei der Informationsverweigerung darauf berufen, eine bestimmte Information sei in einer Magistratsvorlage zusammengetackert mit einer nicht zu veröffentlichenden Information.

Und weil es zusammengetackert ist, geht es nicht raus.

So. Und weil sie das gesagt haben, ist das vom Europäischen Gerichtshof entschieden worden. Und seitdem gibt es den Standard der auszugsweisen Veröffentlichung. Und das ist ein sehr wichtiger Grundsatz.

Sonst hätte man ja gar keine Chance mehr auf nichts.

Dann würde man gar nicht mehr kriegen. Diese verfahrensmäßigen Anforderungen sind von ungeheurer Bedeutung im Informationsfreiheitsrecht. Und in einer Anhörung habe ich mal den Sachbearbeiter beim Innenministerium, da hat die Ministerialbürokratie ein Gesetz vorgeschlagen, mit dem das IFG Schleswig-Holstein abgeschafft werden sollte. Unter anderem hatte man keinen Anspruch auf Kopien mehr. Und da schrieben die in die Begründung rein, in einer ordentlichen Verwaltung sei das selbstverständlich. Da sage ich: Sag mal Herr Friedersen, der hat den Kommentar geschrieben, sie haben keine Ahnung

wie ihre Verwaltung funktioniert. Also das zeigt nicht berührt von irgendeiner praktischen Erfahrung, wie das hier abläuft. Selbstverständlich brauchen sie einen formalisierten gesetzlichen Anspruch auf Kopien, sonst kriegen sie die nicht, wenn es drauf ankommt. Dann hat er sich geschämt und wieder hingeworfen. Das ist so. Diese Hilfsrechte sind von ungeheurer Bedeutung. Deswegen auch die Fristenfrage, deswegen ist auch die so bedeutsam. Das sind alles Hilfsrechte im Informationsrecht. Diese drei Kapitel: Wer kriegt überhaupt was, welche Informationen werden grundsätzlich zugänglich gemacht, wie sind die Ausnahmen, das Verfahren. Und bei den Ausnahmen haben wir ja heute drüber diskutiert über Rückausnahmen und Veröffentlichungspflichten. Das sind die Kapitel in die man gehen muss und dann kann man auch als Journalist weiter arbeiten. Wobei wenn natürlich viel veröffentlicht wird haben sie das Problem: Wo bleibt die Arbeit des Journalisten. Dann haben wir technische Probleme, die in allen Entwürfen nicht angesprochen und auch nicht richtig gelöst werden. Das Hauptproblem das ich da zum Beispiel sehe sind Datenbanken. Da habe ich auch noch keine gute Lösung im Kopf, da muss der Gesetzgeber einfach mutig werden. Es muss einen originären Anspruch auf Zugang zu Datenbanken geben.

Das solche umfassenden Informationen nicht als PDF-Datei oder was auch immer rausgegeben werden und kein Mensch kann damit was anfangen.

Ja, wir haben ja ganz früher geschrieben hilfsweise Anspruch auf Ausdruck. Jetzt nehmen sie sich mal die Datenbanken beim Landwirtschaftsministerium zu Agrarsubventionen. Da müssen sie einen Wald fällen, damit sie das Ding ausdrucken.

In den Gesetzen steht ja drin, man kann die Form der Übermittlung bestimmen.

Sie kriegen bestenfalls eine Excel-Tabelle. Das ist ja nicht die Datenbank. Das ist nicht das Hauptproblem. Wir haben ja diesen Prozess damals gewonnen über Agrarsubventionen und da wurde eben gesagt: Unkonditional freizugeben bei juristischen Personen, das war festgeschrieben: Agrarsubventionen über juristische Personen sind freizugeben. Aber eben nicht bei natürlichen Personen, da ist eine Abwägung zu erfolgen. Greenpeace war eine der Prozessparteien haben gesagt aus jedem Bundesland die obersten 20. Macht 320 Namen. Jetzt hat die Behörde wirklich in der Folge des Prozesses 320 Leute angeschrieben. Nun ist folgendes passiert. Es hat natürlich eine Weile gedauert. Da haben wir gesagt es kommt nicht drauf an. Die Informationen nach dieser Prozessdauer sind

sowieso nicht so prickelnd. Das Verfahren gut zu Ende führen und wollen schon einen Vergleich führen: Was war damals, was war jetzt, wie hat sich das entwickelt. Aber von diesen 320 Leuten haben nur fünf zugestimmt und bei den anderen die haben nicht zugestimmt. Das Risiko hätte jetzt nicht darin bestanden, dass wir die Informationen nicht gekriegt hätten, sondern dass Risiko bestand darin, dass das Ministerium das freigibt, obwohl die anderen sagen: Wir wollen nicht. Weil dann nämlich die verbleibenden 315 Leute gegen Greenpeace hätten klagen können. Die klagen gegen das Ministerium, aber Greenpeace wird beteiligt. Und steht im Prozesskostenrisiko mit in diesem Fall 300 Prozessen. Und weil das so ist bei Datenbanken, können sie den Anspruch auf Informationen über Datenbanken im Moment nicht durchsetzen. Der scheitert.

Es sei denn man macht vorher klar, dass alle Informationen in dieser Datenbank ohne Drittbeteiligung rausgenommen werden.

Der Gesetzgeber muss sich bei Datenbanken entscheiden, was freizugeben ist. Weil das rechtlich nicht durchsetzbar ist.

Eine Datenbank muss komplett frei sein, sonst kann man da nicht mit arbeiten.

[Kleine Diskussion Off-Topic über Datenbanken]

Das sind so im Wesentlichen die Entwicklungen, die man haben möchte. Das Datenbankproblem muss gelöst werden. Ich muss ein wenig auf meine Stimme aufpassen. Jetzt habe ich viel erzählt und sie haben wenig gefragt.

Ich hätte das aber auch ähnlich eingeteilt. Ich hätte Sie als erstes auf die Verzögerung angesprochen, ob das eines der Hauptprobleme ist, danach die Ausnahmetatbestände und danach die hohen Kosten.

Bei der Verzögerung würde ich tatsächlich sagen Sonderrechte für Journalisten. Wo ich sage, dass Berufsjournalisten tatsächlich einen Anspruch auf schnellere Information haben können. Dass man sagt, man macht das nicht universell. Das ist ja wieder ein Bruch mit dem Gedanken dieser Gesetze als allgemeines Bürgerrecht.

Aber wenn man das verschmilzt.

Verschmelzung ist gefährlich, weil das dann dazu führt, dann werden nicht die Bürger mehr kriegen, sondern die Journalisten weniger kriegen.

Dann werden die Pressegesetze schlechter.

Die Pressegesetze sind nicht so gut. Sie sind deshalb so gut, weil es Rechtsprechung gibt, die auf Artikel 5 basiert.

Könnte man das UIG und IFG nicht mit oben aufhängen?

Ne. Der Punkt ist ja grade der: Die Rechtsprechung zu den Landespressegesetzen basiert auf bestimmten Interpretationen zu Artikel 5. Nämlich zur Pressefreiheit. Und die Pressefreiheit setzt da als Institution ein. Presse ist von der Definition her eine Institution. Nicht eine jedermann-Geschichte.

Wenn man das jetzt versuchen würde zu verschmelzen, dann wäre das alles nicht mehr gültig?

Dann würde die Privilegierung wegfallen. Und deswegen ist es extrem gefährlich, die Diskussion in die Richtung zu führen. Wenn sie ins Pressegesetz gucken: Da steht keine Frist, da stehen keine engen Ausnahmen drin, gar nichts. Genauso wie es auch eine Rechtsprechung zur Akteneinsicht in Verwaltungsverfahren gibt. Das ist informationsrechtlich eine Scheiß-Regelung. Aber sie funktioniert deshalb, weil dahinter steht der verfassungsrechtliche Anspruch des Bürgers in einem Verwaltungsverfahren, Verwaltungsprozess über Dinge, die ihn belasten, Informationen zu erhalten. Das wird also formell so abgewickelt: Wenn ich ein Verwaltungsverfahren führe, schreib ich ein Fax an die Behörde und sage ich will die Akte sehen als Anwalt. Zwei Tage später ist die da. Da steht keine Frist im Gesetz, das ist so. Die Rechtsprechung hat sich so entwickelt, weil man sagt: Da stehen bestimmte verfassungsrechtliche Grundsätze hinter. Und das soll man im Presserecht überhaupt nicht vernachlässigen. Auch wenn ich ein großer Fan des Internets bin und dass da jeder was veröffentlichen kann, aber die Presse soll sich nicht endgültig abmurksen in dem sie sagt, das kann jetzt jeder. Es gibt nach wie vor eine Funktion des Berufsjournalismus. Und da muss man sich wirklich mal die Gesetze angucken und schauen: Was würde man denn aus dem Wortlaut kriegen. Würde hier

sozusagen der Lokaljournalist am gleichen Tag eine Antwort kriegen, damit er abends seinen Artikel schreiben kann damit er morgens veröffentlicht wird? No way. Das ist entwickelte – und gewaltige – Rechtssprechung. Also wenn sie in die Kommentierung zum Presserecht gucken. Das ist eine Menge Holz.

Das würde man damit gefährden?

Das würde man nicht gefährden, das wäre weg. Und mit Begeisterung. Was meinen sie, wie die Behörden darauf springen würden. Die Richtung ist nicht gut. Eine Sonderprivilegierung einzuführen, darüber hat noch keiner nachgedacht. Das ist auch ein Prozess, da darf man auch nicht einfach alleine was sagen. Da muss man sich mit den entsprechenden Freunden mal zusammentun und sagen: Was wäre mit diesem Fall? Also in der kleinen Arbeitsgruppe mit Herrn Redelfs und diesen Leuten.

Mit dem spreche ich morgen und am Freitag mit David Schraven.

Die Welt von Leuten, die das machen, ist ja klein. Ist überall so, nicht nur in Deutschland. Zum IFG gibt es mittlerweile ja ein enormes Fallmaterial, völlig anders als beim UIG damals. Damals ist völlig unterschätzt worden, wie breit man das UIG anwenden kann. Das war einfach nicht bekannt. [Etwas allgemeine Sachen gekürzt]

Also nochmal: Über Verzögerungen hatten wir vorhin nochmal gesprochen: Dass es keinen Sinn macht, zu verschmelzen mit dem Presserecht, aber das man da klarere Regelungen zum Beispiel aus dem UIG übernehmen könnte.

Zwei Sachen habe ich gesagt. Ich würde die Pressegesetze überhaupt nicht anfassen. In dem Moment, in dem sie ins Presserecht reinschreiben einen Monat, dann wird einen Monat ausgenutzt. Dann sagen auch die Gerichte: Hier hat der Gesetzgeber eine adäquate Frist festgeschrieben, da halten wir uns erstmal dran. Es gibt umgekehrt natürlich auch Tendenzen, was ich sehr ausnutze bei Beteiligungsverfahren bei den ganz kleinen Behörden auf dem Lande: Bauleitplanung steht eben auch: Die Einwendung muss bis zum bestimmten Zeitpunkt da sein und ist mit einer sogenannten Präklusion bewehrt. Also was sie da nicht vorgetragen haben, können sie später auch vor Gericht nicht mehr geltend machen. Und ich schreibe diesen Leuten dann zehn Tage vor Ablauf der Frist: Ich habe hier ein Mandat, ein Privatmandat, ich will die Informationen haben und zwar jetzt.

Und ich habe das auch schon gemacht, wenn die das Verfahren über Weihnachten eröffnen dann kriegt ihr die Anfrage vorher. Fast das schönste Erlebnis war ein Prozess bevor die eine Genehmigung erteilt haben am 23. oder 24. Dezember. Ich bin daraufhin zum Bereitschaftsdienst des Gerichtes und die haben die aus Weihnachten rausgeholt. Die Genehmigung ist da, ihr könnt am 26. bauen, selber Schuld. Das funktioniert auch tatsächlich. Binnen drei Tagen hatte das Gericht dann eine Zwischenverfügung und sagte: Bis wir hier im Eilverfahren entscheiden macht ihr gar nichts. Da haben sie dann Schiss. Wenn ich sage das ist so und das ist gefährlich, dann springen die. Diese Sonderrechte gibt es eben, deswegen kam ich drauf und ich bin deutlich der Meinung, dass man den Gesichtspunkt Sonderrechte für die Presse aufrecht erhalten sollte. Also ich würde die Pressegesetze überhaupt nicht anrühren. Ich würde wenn überhaupt drüber nachdenken, ob es eine Sonderklausel für Berufsjournalisten in den Informationszugangsgesetzen geben sollte. Aber das ist ein ganz, ganz heikles Thema. Egal wo man es macht, wird es gefährlich. Aber das man diese ganze Fristenfrage anders machen muss, also das ist klar. Nach heutigen Standards kann man im Grunde sich vorstellen eine Behörde hat einen Serverrechner im Haus stehen, über den läuft die gesamte Kommunikation. Also alle Gutachten etc sind da abgelegt, so wie früher das große Aktenzimmer. Im Grunde muss der Ansatz sein: Diesen Server spiegelt man. Der gespiegelte Server ist zugänglich.

Und bei jedem Dokument das reinkommt guckt man, ob man etwas schwärzen muss oder nicht.

So. Oder man macht das gleich, ja. Das ist die Richtung, wo man hinmarschieren muss. Deshalb ist der Ansatz in Hamburg ja sehr gut. Er ist etwas kurz gesprungen, aber gut. Um mal deutlich zu sagen: Das Internet wird mal positiv genutzt. Das wird da bereit gestellt. Und das macht auch Sinn. Da gibt es auch tiefliegende verfassungsrechtliche Gründe, dass man die Menge an Informationen und Entscheidungen, die ein Parlament fällen muss, also der Bundestag vor allen Dingen, diese Hilfskontrolle der Öffentlichkeit ist einfach essentiell, damit das überhaupt noch funktioniert.

Das hilft auch den Leuten, die entscheiden müssen. Über Ausnahmetatbestände haben wir ja auch gesprochen.

Ja, also klare Ansage ist: Keine weichen Ausnahmen. Stattdessen Rückausnahmen und Veröffentlichungspflichten.

Dann wäre der dritte Punkt, über den wir bisher kaum gesprochen haben, die hohen Kosten. Was ja auch in unserem Verfahren essentiell geworden ist.

Also mein Standpunkt ist immer gewesen: Wenn überhaupt, dann Auslagenerstattung. Auch die Gesetze, die ich dann für die Dänen geschrieben habe – ich habe ja mehrmals Gesetze für die Dänen im schleswig-holsteinischen Landtag geschrieben – die Entwürfe haben immer Kostenfreiheit gehabt. Rechtstechnisch müssen sie aufpassen. Sie haben Kosten, so heißt das im Verwaltungsrecht, Kosten und das sind Gebühren plus Auslagen. Das sind die beiden Begriffe in Deutschland.

Also Gebührenfreiheit.

[Argumentation von Mecklenburg, das der Stadt viel Geld für unnötige Dinge ausgibt, zum Teil etwas Off-Topic]. Es kommt überhaupt nicht drauf an. Da kann man sogar noch auf die Auslagen verzichten. Seit 20 Jahren haben wir jetzt diese Gesetze in Deutschland, UIG etc., das ist nicht mehr so ganz kurz. Und es hat den berühmten Missbrauch einfach nicht gegeben. Es gibt immer noch diese problematischen Anfragen was ich immer ein bisschen die Diplomarbeiten anfragen nenne. Das man sagt: Jetzt schreibt mir mal bitte meine Diplomarbeit, ich möchte alles wissen, was sie über Pinochet wissen. Das ist ein bisschen viel. Juristisch heißt das Ausforschungsantrag. Dafür sind die Gesetze auch nicht gemacht. [Off-Topic] So. Ich bin generell der Meinung, dass Gebühren überhaupt nicht einzusehen sind. Das gilt aber für Journalisten wie für die Öffentlichkeit. Da habe ich einen völlig klaren Standpunkt. Wenn überhaupt Auslagenerstattung und wenigstens vier Klauseln: Sozialbedürftige Fälle, also Hartz4 – der zahlt gar nichts. Forschung – der zahlt gar nichts. Journalismus – der zahlt gar nichts. Gemeinnützige Zwecke – der zahlt gar nichts. Den Rest von mir aus. Wer nicht offen legt und sagt, er ist einfach eine ganz normale Privatperson, nun gut. Ich habe auch eine Menge Fälle dann sagt mir der Mandant: Was kostet denn das? Wenn es nicht mehr als 500 kostet, ist es ok. Bei Auslagen finde ich ja auch: Wenn jemand das Geld hat, dann soll er es zahlen.

Sind ja auch nur ein paar Hundert Euro.

Wenn ich Mandanten habe und die sagen: Bei den Kopierkosten schrecke ich schon zurück und es geht um größere Bauvorhaben, dann frage ich auch: Wollt ihr wirklich? Da

mache ich mir zwar das Geschäft mit kaputt, aber das bringt nichts. Da muss manchmal schon ein bisschen Geld in die Hand genommen werden. Auf der anderen Seite: Solche Recherchen wie ihre muss auch möglich sein.

Wenn wir in unserer Recherche nur die Kopierkosten gehabt hätten, das wären vielleicht 2000 Euro gewesen, da hätten wir mit leben können. Wir hatten ja ein Stipendium.

Und selbst da kann man ja drüber diskutieren. Das ist ja immer noch nicht entschieden bei uns. Wir warten ja immer noch auf die letzten zwei Bescheide. Die Kostenrisiken sind bei diesen Sachen so. Und die nächste Sache sind die Prozessrisiken. Gerichtskostenfreiheit können sie reinschreiben, aber die Gesamtkosten betreffen ja die eigenen Anwälte. Die gesetzlichen Gebühren sind ja alle nicht kostendeckend. Der eigene Anwalt ist das Problem. Nur bedingt das Problem der Streitwerte und Gerichtskosten.

Unser Problem war ja auch, dass die Verfahren so aufgesplittet wurden. Kann man da sagen, dass das nicht mehr möglich sein sollte?

Die allgemeinen verwaltungsrechtlichen Regeln sagen ja man kann das aufspalten. Und wie das jetzt zu behandeln ist ... Ich habe das schon sehr frühzeitig gehabt. Eine meiner dummen Entscheidungen, da sagte das Gericht das sind vier Fragen, also wird der Streitwert vervierfacht. Und ich habe denen gesagt: Ich bin ja nun auch Mathematiker. Wenn ein wirtschaftlicher Wert nicht zu bemessen ist und ein unbestimmter Wert mal vier ist immer noch ein unbestimmter Wert. Ich habe das verloren und das BverfG hat das gegen mich entschieden. [Off-Topic] Bürger gegen den Staat ist wie im Strafprozess. Der alte Witz: Ich weiß gar nicht, wozu man im Strafprozess den Richter braucht, man hat doch schon den Staatsanwalt. Gerichtsverfahren sind immer so eine Sache. Die wirklichen Verbesserungen liegen in dem administrativen Bereich. Also Gesetzgebung im einen Bereich, also eine Gesetzgebung zu schreiben, wo der Kerl in der Behörde nicht einfach Nein sagen kann. Bis hin zu dieser extremen Lösung, dass man sagt: Eine willkürliche Informationsverweigerung – die Amerikaner machen das, die belegen ihre eigenen Mitarbeiter auch mit einer Strafe.

Wäre das sinnvoll Ihrer Ansicht nach?

Ich bin noch unentschieden. Ich habe nach 20 Jahren aber auch derartig impertinente

Fälle. Also wenn jetzt die Landwirtschaftskammer in Niedersachsen sagt, Agrarsubventionen sind keine Umweltinformationen, dann finde ich, dann sollte der Mitarbeiter da mal 500 Euro für kriegen, das halte ich nicht für inadäquat. Wenn man ihm sagt und auch noch beilegt, hier ist die Gerichtsentscheidung und er sagt: Interessiert mich nicht die Bohne.

Und nochmal zur Aufspaltung der Kosten?

Das ist verwaltungstechnisch schwierig und eigentlich nur zu lösen, wenn sie sagen, wir machen Gebührenfreiheit. Die richtige Lösung ist Gebührenfreiheit, ganz allgemein. Ich finde, das ist adäquat. Der Staat hat bestimmte Aufgaben. Wenn sie sich zum Beispiel angucken Schleswig-Holstein, da habe ich mal angefragt an den Landtag: Was hat denn die Planung der A20 gekostet, von der wirklich noch kein Meter gebaut ist. Die erste Antwort war: Wissen wir nicht, wir führen über so etwas kein Buch. Und die Akten, die zehn Jahre zurückliegen, kommen sowieso in den Schredder. Kein Mensch kann reproduzieren, was das gekostet hat. Aber das was wir bisher abschätzen können, liegt bei ungefähr 100 Millionen Euro. Für eine Autobahn, die möglicherweise nicht mal gebaut wird. Dann erzählt mir nicht, ihr habt nicht mal 2000 Euro über für so etwas. Wenn sie sich wirklich mal angucken, wo in den Verwaltungen Geld für ausgegeben wird, bis hin zur Rechtsberatung von Kanzleien, die da mit 500 Euro pro Stunde bezahlt werden. [Off-Topic über Anwaltshonorare]

Ich will nochmal einen Punkte ansprechen: Solange das Gesetz nicht überarbeitet wurde: Worauf sollte man als Journalist achten, um die drei größten Probleme nicht herauszufordern. Unser Gedanke war zu Beginn: Eine Akte ziehen, die für günstiges Geld bekommen und dann diese Entscheidung auf alle Akten anwenden. Mit der Begründung: Die erste Akte kostete so wenig, da muss auch jede weitere Akte wenig kosten.

Nein, Nein. Sie können mit einer Behörde nicht wie mit einer vernünftigen Person umgehen, das ist ein Grundfehler. Die denken völlig anders. Sobald der Beamte in einer Behörde sitzt, hat der eine völlig andere Denkweise. Das ist ja teilweise auch berechtigt. Die Reproduzierbarkeit und so weiter. Die müssen ja auch ihre Verwaltungsakten in irgendeiner Form führen und immer dann, wenn es interessant wird, wollen sie natürlich nichts rausrücken. Die haben ja auch durchaus ein Besitzverständnis bei ihren Informationen.

Was würden sie denn sagen, worauf muss man achten, wenn man an so ein Verfahren rangeht.

Also ich hätte ihnen wahrscheinlich gleich gesagt, dass sie mit diesem Verfahren Schwierigkeiten kriegen. Wenn sie mich gefragt hätten, hätte ich ihnen gesagt: Spätestens auf der gerichtlichen Ebene kriegen sie Probleme. Und dann hätten sie es vielleicht nicht gemacht. Jetzt haben sie einen Fall, jetzt haben sie ihr Stipendium damit verbraten fürchte ich.

Wir haben gestern ausgerechnet, wir haben an Stipendien und anderen Zahlungen 8500 Euro bekommen und 9845,10 Euro bezahlt. Aber so ist es jetzt halt.

Dafür sind sie ja jung. Dann haben sie auch was gemacht. Insofern bin ich ja ganz happy, dass der DJV da was übernimmt. Es ist genau wie sie sagen: Dieser Fall zeigt wahrscheinlich am ehesten, dass man Gebührenfreiheit braucht. Man kann ja auch sagen Gebührenfreiheit hilfsweise eben für bestimmte privilegierte Gruppen. Also ich bin immer für die Sozialklausel gewesen, ich bin immer für die Gemeinnützigkeitsklausel gewesen. Und wenn man da auch sagt große Medienkonzerne, dann muss man nicht mehr differenzieren. Und da können sie auch gucken: Ich habe damals für die Umweltinformationsrichtlinie das Gesetzgebungsverfahren auf Europäischer Ebene sehr genau verfolgt. [Etwas Off-Topic] Auf EU-Ebene können sie deutlich sehen: Wer sind an welchen Punkten die Bremser. Deutschland und England. Wer besteht darauf, dass da Kosten reinkommen: Deutschland. Auf EU-Ebene.

Dann braucht man sich auch nicht wundern.

Das ist so ein umstrittenes Thema. Ich habe ja selber auf meine eigene kleine Art hier in Schleswig-Holstein versucht, Publicity für das Thema aufzubauen. Aber was Redelfs und seine Leute auf die Beine gestellt haben im Zusammenhang mit dem IFG und das als öffentliches Thema zu machen, das ist absolut beeindruckend. Nur so geht es auch weiter. Durch die vielen öffentlichen Prozesse sieht man auch, wo die Knackpunkte sind. Da wird nicht gesagt, das Gesetz gibt das doch her, da wird gesagt da haben sie sich gesträubt, das rücken sie nicht raus, das müssen wir aber haben, was soll der Unsinn.

Wenn man jetzt an so eine Anfrage rangeht: Was empfehlen sie?

Es macht Sinn, das man sich Leute sucht, die sich damit auskennen, um drüberzugucken. Es gibt ja jetzt dieses fragdenstaat.de. Ich habe das nicht kontrolliert, wie gut die sind. Aber der Ansatz ist genau richtig. Das man sagt: Wir kumulieren die Erfahrungen solcher Anfragen. Was ich zum Beispiel oft mache aus leidiger Erfahrung weil ich zwei Fälle von dieser Art hatte, dass ich der Behörde sage: Wenn ihr die Information nicht habt, erklärt das ausdrücklich. Ich habe in zwei Fällen Prozesse geführt wo ich am Ende gewonnen habe und die Behörde am Ende sagte: Ja, das freut uns für dich, dass du gewonnen hast, aber wir haben dummerweise zwei Tage vor Prozessbeginn die Information vernichtet. Also nicht mehr durchsetzbar der Anspruch. Also wenn die mir erzählen, die Behörden verhalten sich alle ganz vernünftig, dann bringe ich solche Beispiele. Weil ich eine Menge von solchen Beispielen habe. Erzählt mir nichts, das ist ein Kampfgesetz, wenn es drauf ankommt. Das waren beide Male sehr umstrittene Informationen, natürlich mit politischer Relevanz. Und wenn die Behörde den Prozess verliert und noch eine Zwangsgeldandrohung kriegt, dann sagt man: Tut uns aber leid. Dann gilt die Zwangsgeldandrohung auch nicht mehr, weil unmögliches nicht verlangt werden kann. Wenn die Behörde sagt sie hat es nicht, dann hat sie es nicht.

Also gehe ich am Anfang hin und schaue, welche Akten da sind. Lasse mir einen Aktenplan zuschicken, wenn keiner da ist und dann gucke ich, ob es irgendwie möglich ist übers UIG oder übers Presserecht da ran zu kommen. Und wenn es gar nicht geht, muss ich übers IFG gehen. Aber aufgrund der aktuellen Gesetzeslage würde ich es fast schon vermeiden, oder?

Sie müssen in ihren Antrag so etwas gar nicht reinschreiben. Ich schreibe immer nach allgemeinem Informationszugangsrecht. IFG, UIG, Landespresserecht. Das ist immer gefährlich, sich auf eins zu konzentrieren. Wenn sie einen blöden Beamten haben, Beispiel das ich in Vorträgen immer gebracht habe war eine Information, ich glaube das war diese Pestizid-Information. Die bekam man nach UIG aber der Beamte sagte: Kriegste nicht. Fortschritt Verbraucherinformation: Gleiches Ergebnis nur kostet die Auskunft jetzt was. Weil im UIG nicht drin steht, dass wenn eine Information nicht übermittelt wird, dann darf das nichts kosten.

Steht im IFG nicht drin?

Genau. Auch das ist ein Ergebnis meiner Beschwerde gewesen: Wofür muss eigentlich bezahlt werden? Und die Fragen wenn keine Information übermittelt wird, dürfen dafür Kosten erhoben werden? Die in Meck-Pom waren ganz begeistert dabei. Die haben eine Riesenrechnung gestellt für die Auskunft wir sagen dir nichts. Nach dem UIG. Das ist vom Europäischen Gerichtshof entschieden worden. Was immer die Kostenregelung ist, keine Information ist immer zum Nulltarif. Selbst das ist in Deutschland nicht trivial. Praxisgebühr für Informationen. Wenn man fragt muss man schonmal bezahlen, egal was passiert.
[Rest Off-Topic]

Manfred Redelfs, 4. Dezember 2012, 10 Uhr, bei Greenpeace in Hamburg

[Absprachen zur Aufnahme und zur Veröffentlichung]

Gibt es noch irgendwelche Fragen vorweg?

Ne, eigentlich nicht. Es kann höchstens sein, wenn es um irgendwelche Details geht oder so, dass ich die eventuell nachtragen muss, weil ich jetzt halt keine Unterlagen griffbereit habe, das können wir ja dann sehen. Wenn es um solche Dinge geht wie Antragszahlen oder einzelne Paragraphen geht, dafür müsste ich natürlich dann das Gesetz vor mir liegen haben.

Aber ich glaube das habe ich alles in der Theorie hoch und runter. Es geht tatsächlich nur darum und damit würde ich auch einsteigen, was Deiner Ansicht nach im Moment die größten Probleme des IFG des Bundes sind. Einmal würde ich gerne beschreiben, wie Journalisten das aktuelle IFG am besten nutzen können, wo sie aufpassen müssen, wo sie vielleicht aufs Presserecht rübergehen oder das UIG nehmen oder Anträge lieber anders formulieren auch zeitlich, dass man das einigermaßen gut ausnutzen kann und nicht in irgendwelche Fallen läuft. Und der zweite Punkt ist halt, wie sich das Gesetz ändern müsste. So habe ich es auch ungefähr in meiner Fallstudie strukturiert, dass man aufzählt was eigentlich die größten Probleme aktuell des IFG des Bundes sind. Vielleicht kannst Du da nochmal sagen, was die wichtigsten Punkte für dich sind.

Man kann ja von dem Grundsatz ausgehen, dass ein wirkungsvolles Transparenzgesetz die Ausnahmetatbestände, die es immer geben muss von einer solchen Regelung, eng definieren sollte. Das ist aber bei dem bestehenden Informationsfreiheitsgesetz des Bundes nicht der Fall. Die Ausnahmeregelungen sind vage und unbestimmt definiert, folgen also nicht dem Standard der eng definierenden, genau bezeichnenden Klauseln, sondern haben breite Einfallstore, sind zum Teil auch redundant formuliert. Man kann an den Ausnahmetatbeständen fast die Genese des Gesetzes ablesen, weil diese sich überschneidenden Regelungen, diese sich wiederholenden Regelungen, die mit unterschiedlichen Worten zum Teil den gleichen Sachverhalt regeln sicherlich so zustande gekommen sind, dass im Zuge der Ressortanhörung unterschiedliche Ressorts immer ihre Bedenken eingebracht haben. Und das ist dann so in einen Gesetzestext überführt worden. Das ist natürlich vom Gesetzgebungsverfahren her handwerklich schlecht, denn so wird einer nicht auskunftsbereiten Verwaltung die Möglichkeit eröffnet, dass sie das was sie zurückhalten wollen immer unter eine vage und breit formulierte Ausnahmeklausel zu fassen. Man sieht ja auch schon bei dem Gesetz, dass der umfangreichste Paragraph der ganzen Bestimmung der über die Ausnahmeregelungen ist. Das ist eigentlich nicht Sinn eines solchen Transparenzgesetzes. Deswegen wäre für mich der vordringliche Punkt, diese Klauseln präziser zu fassen, damit der Interpretationsspielraum der Verwaltung enger geführt wird. Das geht natürlich immer von der Überlegung aus, dass die Verwaltung sich nicht kooperativ zeigt. Bei einer kooperativen Verwaltung, die könnte das ja auch positiv für den Antragsteller auslegen. Aber ein solches Gesetz muss eben auch alle Eventualitäten regeln und da haben wir momentan in Deutschland noch die Ausgangslage, dass ein Großteil der Verwaltungsmitarbeiter eher auf das Prinzip des Amtsgeheimnisses gepolt sind und deswegen braucht man eben präzise Vorgaben. Das lässt sich fortführen hin zu Details des Gesetzes, zum Beispiel bei den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, was ein wesentlicher – auch quantitativ wesentlicher – Ablehnungsgrund ist. Das zeigt auch die Evaluierung des Bundesgesetzes. Da fehlt eine Abwägungsklausel. Also das Bundesgesetz sieht Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse als absoluten Ablehnungsgrund. Der Standard, sowohl bei anderen Landesgesetzen, als auch international ist der einer Güterabwägung. Also wenn ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis vorliegt, dann sollte immer noch von der Behörde, die den Antrag erhalten hat, geprüft werden, wessen Interesse hier überwiegt: Dass der Firma, die ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis schützen will oder dass der Öffentlichkeit beziehungsweise des Antragstellers an der Information. Eine solche Abwägungsklausel ist

beim Bundesgesetz im Wesentlichen durch die Lobbyarbeit des BDI verhindert worden, der sich massiv gegen eine solche Regelung ausgesprochen hat und das Wirtschaftsministerium hat das übernommen. Das Wirtschaftsministerium hat uns im Gesetzgebungsverfahren auch sehr klar gesagt, wenn wir es schaffen, dafür zu sorgen, dass diese Briefe vom BDI aufhören, dann können sie sich auch vorstellen, ihre Blockadehaltung aufzugeben, solange aber Druck von dieser Seite käme, würden sie als Wirtschaftsministerium da ihr Veto einlegen und das Gesetz käme eben nur zustande mit einer absoluten Regelung bei den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. Und das ist nach wie vor etwas, was dem eigentlich Standard von Informationsfreiheitsgesetzen entgegenläuft. Die Fristen sind natürlich auch ein zentrales Kriterium, um zu bewerten, was ist ein gutes Gesetz. Man muss also die Frage stellen: Was ist alles abgedeckt, was ist der Anwendungsbereich und was sind die Anwendungsklauseln und bei den Anwendungsklauseln handelt es sich bisher um eine Soll-Empfehlung. Soll innerhalb eines Monats erfolgen. Und das ist zu schwach. Das muss eine scharfe Klausel sein, die eine verbindliche Frist setzt, so wie es Behörden im Umgang mit Bürgern ja auch handhaben. Wenn eine Behörde etwas von einem Bürger will, auch verbindliche Fristen setzt, die auch Sanktionen zur Folge haben, wenn sie nicht eingehalten werden. Und das sollte dann hier auch der Fall sein. Das war auch Gegenstand damals bei der Gesetzgebung. Im allerersten Entwurf war sogar überhaupt keine Frist vorgesehen. Da hätte man als Antragsteller wegen Untätigkeit nach drei Monaten klagen können. Das war eigentlich die erste Vorlage, die von der Verwaltung selbst kam, vom federführenden Innenministerium so erarbeitet. Das haben wir dann damals beim Bündnis für Informationsfreiheit in Einzelgesprächen mit den Politikern sehr betont, dass ein solches Gesetz einfach Makulatur ist, wenn es überhaupt keine Frist enthält. Daraufhin ist dann als Kompromiss diese Soll-Empfehlung ins Gesetz gekommen. Überhaupt kann man sagen, dass das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes sehr stark diesen Kompromisscharakter hat. Es war ein Herzensanliegen der Grünen und des absolut kleineren Teils der SPD. Also schon bei der damaligen Regierung Schröder/Fischer gab es kein klares Votum für dieses Gesetz. Innenminister Schily hat sich im Bundestag gegen das Gesetz ausgesprochen, obwohl es eigentlich federführend in seinem Ressort erstellt werden sollte. Das sagt schon eine ganze Menge. Und das spiegelt sich im Gesetzestext insofern wieder, als dass viele Klauseln einfach vage und schlecht gefasst sind.

Und dass man froh sein konnte, dass man es überhaupt irgendwie über die Bühne gebracht hat.

Genau. Damals war die Situation, dass es um die Grundsatzfrage ging: Schaffen wir es überhaupt einen Paradigmenwechsel einzuleiten und überhaupt ein Informationsfreiheitsgesetz zu Stande zu bringen. Die Zeit hat sich dann dramatisch noch zugespitzt, die verblieb für die Verabschiedung eines solchen Gesetzes, weil dann nach der Wahlschlappe der SPD in NRW Schröder ja entschieden hatte die Bundestagswahl vorzuziehen im Jahr 2005 und plötzlich war das gesamte Zeit-Tableau auf den Kopf gestellt. Weil für dieses Gesetz eben auch die Regel griff, dass alles Makulatur ist, wenn es nicht innerhalb einer Legislaturperiode vom Gesetzgebungsverfahren her abgeschlossen werden kann.

Aus rechtlichen Gründen?

Aus rechtlichen Gründen. Gesetzentwürfe verfallen quasi, wenn sie nicht innerhalb einer Legislaturperiode abgeschlossen werden. Es war so bei den weiteren Beratungen, dass jeweils in der letzten theoretisch möglichen Sitzung dieses Gesetz verabschiedet worden ist. Und zum Schluss war es noch sehr entscheidend, wie sich die FDP positioniert, ob sie im Bundesrat den Vermittlungsausschuss anrufen wird oder nicht. Ob die Länder mit FDP-Beteiligung darauf dringen oder nicht. Und wäre das passiert, wäre das ganze Gesetz gescheitert. Wir haben damals Einzelgespräche geführt mit einer ganzen Reihe von Politikern und schließlich war es nur der Tatsache zu verdanken, dass die FDP sich im Bundestagswahlkampf wieder mehr als Bürgerrechtspartei profilieren wollte, dass man sie dann an ihren eigenen Ankündigungen, damals an den Reden von Guido Westerwelle, messen konnte. Und wir haben dann eben auch öffentlich argumentiert, dass eine FDP, die sich so im Wahlkampf positioniert, sich natürlich komplett unglaubwürdig macht, wenn sie das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes gezielt zu Fall bringt. Und das hat einen Positionswechsel der FDP sicher mit begünstigt. So ist es knapp noch über die Hürden gekommen. Was ich damit sagen will: Letztlich ging es damals um die Frage: Schaffen wir den Paradigmenwechsel an sich. Es war dann keine Gelegenheit mehr zu einem besonders ausgefeilten, guten Gesetz zu kommen.

Wenn man die Mängel jetzt ausdrücken wollte. Wir haben grad über die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gesprochen, das ist einer der Ausnahmetatbestände. Gibt es da eine Formulierung, die man im Kopf hat, wie man das theoretisch ändern könnte. Dass man sagt: So wie es in anderen Landesgesetzen zum Beispiel ist.

Ja. In zahlreichen Landesgesetzen gibt es diese Abwägungsklausel und das wäre relativ einfach, das zu übernehmen. Außerdem bin ich persönlich der Anhänger von Regelungen, die bei solchen Fragen auch eine Legaldefinition von Betriebs- und Geschäftsgeheimnis ins Gesetz nehmen. Es gibt eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, die hier maßgeblich ist, was man unter einem Betriebs- und Geschäftsgeheimnis versteht. Das ist sogar erfreulicherweise so ausgefallen, dass auch der Laie das nachvollziehen kann. Das ist bei juristischen Texten ja nicht immer der Fall ist. Das heißt hier wäre es ein leichtes das in das Gesetz hineinzuschreiben. Juristen vermeiden das zwar, weil sie den Text nicht überfrachten wollen, aber ich bin der Meinung, ein gutes Transparenzgesetz sollte auch in sich transparent sein. Und der Vorteil einer Legaldefinition von Betriebs- und Geschäftsgeheimnis im Gesetzestext wäre, dass die Behördenmitarbeiter, die das Gesetz anwenden sollen, nochmal zusätzliche Kriterien an die Hand gegeben bekommen, wann überhaupt ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis vorliegt. Wir haben im Moment die Situation, dass fast reflexartig immer dann, wenn Belange von privaten Firmen berührt sind von den Behörden automatisch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unterstellt werden. Das ist aber falsch. Die Behörden müssten zunächst einmal prüfen, ob diese Sachverhalte um die es da geht, wenn private berührt sind, überhaupt die Definitionserfordernisse eines Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses erfüllen. Dazu gehört, dass es um wettbewerbsrelevante Information geht, dass diese Information nicht offenkundig ist und dass es ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung dieser Information gibt. Und das wird häufig gar nicht als Definitionskriterium von den Behörden zugrunde gelegt, sondern da wird pauschal einfach geguckt: Ist ein privater betroffen? Aha, wenn das eine Firma ist, dann unterstellt man Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

Das haben wir bei unsere Akten auch, dass immer einfach rausgenommen wurde, geschwärzt und wieder rausgenommen. Ohne das Punkt für Punkt zu erklären.

Genau. Da wäre der erste Schritt, den eine Behörde tun müsste, zu prüfen: Ist überhaupt das Kriterium Betriebs- und Geschäftsgeheimnis erfüllt. Und das unterbleibt jetzt häufig. Das bemängelt auch der Evaluationsbericht.

Und die anderen Ausnahmetatbestände. Gibt es da noch Ausnahmetatbestände, die man ändern müsste, zum Beispiel öffentliche Sicherheit.

Ja, öffentliche Sicherheit ist ein klassisches Beispiel dafür, dass eine sehr breite Formulierung gewählt wurde unter der man vieles subsummieren kann. Und das ist einfach ein Einfallstor für ablehnendes Behördenverhalten. Also hier wäre eine engere Definition auf jeden Fall ratsam. Die öffentliche Sicherheit wird auch an anderen Stellen durch Ausnahmetatbestände noch geschützt. Ich habe den Text jetzt nicht vorliegen, aber wenn man sich das Gesetz anguckt, dann gibt es grade in diesem Bereich Regelungen, die sich überschneiden. Da wäre im Sinne der Gesetzgebungssystematik einfach erforderlich, dass nochmal klarer zu fassen.

Gibt es unter den anderen Ausnahmetatbeständen noch irgendwas, was Dir wichtig wäre?

[Wir rufen das Gesetz auf und gehen es Punkt für Punkt durch]

Belange der inneren und äußeren Sicherheit, also da ist die innere Sicherheit ja schon mit drin. Die Frage ist natürlich bei Angelegenheiten der externen Finanzkontrolle oder auch Kontroll- und Aufsichtsaufgaben der Finanz-, Wettbewerbs- und Regulierungsbehörden, ob das nicht auch zu breit gefasst ist, zumal es hier auch eine vage Formulierung ist, weil der Eingangssatz lautet: Wenn das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen haben kann. Die härtere Formulierung wäre: Hat.

Hier ist nochmal die öffentliche Sicherheit.

Das mit der öffentlichen Sicherheit ist redundant, das zeigt auch die Schwächen des Gesetzes, weil eigentlich natürlich solche Überlappungen vermieden werden sollten. Wenn das Bekanntwerden der Information geeignet wäre, fiskalische Interessen des Bundes im Wirtschaftsverkehr oder wirtschaftliche Interessen der Sozialversicherungen zu beeinträchtigen ist auch wiederum eine sehr breit gewählte Formulierung, denn die Beeinträchtigung fiskalischer Interessen des Bundes kann natürlich sehr schnell als Schwelle erreicht werden. Also da kann man schon fast sagen, die Bearbeitung des Antrages an sich verursacht ja schon Kosten. Das ist zwar jetzt nicht hier direkt gemeint, aber wenn man es böswillig interpretieren würde, könnte man auch das schon fast ins Feld führen. Also das ist wiederum auch ein sehr breites Einfallstor für Behörden, die sich nicht kooperativ verhalten wollen. Was den Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses angeht, gibt es ja eine Rückausnahme indem es dort heißt: Nicht der unmittelbaren Entscheidungsvorbereitung nach Satz 1 dienen regelmäßig Ergebnisse

der Beweisaufnahme und Gutachten oder Stellungnahmen Dritter. Es wäre natürlich möglich, diesen Katalog deutlich zu erweitern. So ein Verfahren hat ja das Hamburger Transparenzgesetz gewählt, wo eine Fülle von Bestimmungen drin sind, was veröffentlicht werden muss.

Ohnehin schon.

Ohnehin, genau. Und das gilt auch für die Definition der Dinge, die nicht unter Berufung auf Ausnahmetatbestände zurückgehalten werden dürfen. Also wenn man diese handwerkliche Methodik der Rückausnahmen weiterführen will, dann kann man sich auch sehr gut inspirieren lassen durch den Katalog der Daten, die in Hamburg jetzt veröffentlicht werden müssen. Und Hamburg geht zum Beispiel so weit, dass auch die Verträge der öffentlichen Hand zur Daseinsvorsorge vor ihrem Inkrafttreten veröffentlicht werden müssen. Beziehungsweise sie werden erst rechtswirksam, wenn sie einen Monat lang zugänglich gewesen sind. Wenn man so will ist das ja auch ein Eingriff in den behördlichen Entscheidungsprozess, deshalb spreche ich das an bei diesem Regelungspunkt. Und wenn man das Gesetz überarbeitet gibt es natürlich jetzt Vorbilder, dass man deutlich über den Standard hinaus gehen könnte, der jetzt im Bundesgesetz definiert ist. Wenn es um die Schwäche des Bundesgesetzes geht, muss man natürlich auch den Punkt ansprechen jenseits von Ausnahmeklauseln, über die wir jetzt gesprochen haben, dass der Standard der sogenannten pro-aktiven Information hier überhaupt nicht erfüllt wird. Da hat sich die Gesetzgebung weiterentwickelt, ein modernes Informationsfreiheitsgesetz definiert heute Informationen, die automatisch zu veröffentlichen sind. Das macht dieses Gesetz nur sehr, sehr zurückhaltend in Bezug auf Register und Organisationspläne und Aktenpläne der Behörden. Auch da haben die Ministerien sehr lange gebraucht, bis sie das überhaupt umgesetzt haben, bis also erste Aktenpläne im Internet erschienen sind. Das hat eine ganze Weile gedauert. Aber mittlerweile sollte man hier deutlich weitergehen. Also ein modernes Informationsfreiheitsgesetz geht von dem Grundsatz aus, dass nicht die Antragsteller eine Holschuld haben, sondern die Behörden eine Bringschuld und durch das Internet ist es ja auch sehr problemlos möglich, diese Dinge zugänglich zu machen. Also indem man einfach Informationsbestandteile definiert, die automatisch zu publizieren sind. Das ist genau das Muster, was jetzt in Hamburg mit dem neuen Transparenzgesetz als neuer Standard eigentlich auch durchgesetzt worden ist. Das beste Transparenzgesetz haben wir momentan in Hamburg und daran muss sich natürlich heute ein solches Bundesgesetz

auch messen lassen. Also in Hamburg müssen auch zum Beispiel Bauleitpläne soweit sie mehr als fünf Wohneinheiten umfassen automatisch veröffentlicht werden, Subventionszahlungen ich glaube jenseits von 1000 Euro müssen veröffentlicht werden, außerdem wesentliche Unternehmensbeteiligungen der öffentlichen Hand inklusive der Entlohnung, also der Bezahlung der Leitungsebene. Das sind schon Dinge, die nach dem Bundesgesetz überhaupt nicht vorgesehen sind, die aber jetzt in Hamburg seit gut einem Monat Gültigkeit haben. Da gibt es den sehr restriktiven Paragraph 6.

Ich will jetzt nicht unterbrechen, aber wie könnte man denn zum Beispiel, weil ich als einen Punkt die Verzögerungen im Antragsverfahren aufgeschrieben hatte, wie könnte man das denn sinnvoll lösen, damit es nicht mehr die Möglichkeit gibt, das unendlich rauszuzögern? Wäre das praktikabel zu sagen: Nach vier Wochen muss das da sein und nur unter besonderen Ausnahmen nach zwei Monaten oder gibt es andere Möglichkeiten. In Skandinavien ist es ja zum Teil so, dass es nach einem Tag da sein muss, bei besonderen Gründen zwei Tage. Nur deswegen bereiten sich die Behörden dort ja auch viel stärker darauf vor.

Ich glaube an diesen skandinavischen Standard werden wir ganz so schnell nicht rankommen, das ist natürlich sehr ehrgeizig. Man muss ja hier auch immer die Behörde dafür gewinnen, dass sie das mitträgt. Deswegen kann man da auf wenige Tage wohl nicht schauen. Aber zumindest die Monatsfrist, so wie sie ja auch beim UIG besteht, sollte wirklich verbindlich sein. Und dann vielleicht eine Verlängerung zulassen, auch ähnlich wie beim UIG, um einen weiteren Monat, wenn zum Beispiel große Datenbestände aussortiert werden müssen, wenn Dinge geschwärzt werden müssen. Das mag noch angehen, obwohl es auch da ehrgeizigere Regelungen gibt. Also bei der EU zum Beispiel sind es 15 Arbeitstage. Also die vielgescholtene EU, die immer so als bürokratischer Moloch gilt hat dort Fristen eingeführt, die deutlich ehrgeiziger sind als das, was das deutsche Bundesgesetz hat. Also trotzdem ich würde mich da zunächst mal an dem Standard des UIG orientieren mit einer verbindlichen klaren Frist. Und natürlich gilt sowieso das Rechtsprinzip des unverzüglich. Unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats. Der Monat ist die längste denkbare Frist und nicht die automatisch verbindliche Frist. Also eine Behörde sollte das nicht ausschöpfen auf Deubel komm raus, sondern umgehend die Informationen zur Verfügung stellen. Das wird häufig auch noch missverstanden. Man kann das Problem der Fristen dadurch entschärfen, dass ein großer Teil an Informationen definiert wird, der automatisch veröffentlicht wird. Schon bei der Generierung dieser

Informationen. Was Stellungnahmen und Gutachten angeht, was Verträge der öffentlichen Hand zumindest im Bereich der Daseinsvorsorge angeht, ähnlich wie das Hamburg jetzt geregelt hat. Also Hamburg hat sogar ein Verfahren eingeführt, nachdem jetzt per Antrag Altverträge zugänglich gemacht werden können. Also im Moment läuft gerade ein Streit in Hamburg um zwei spannende Vertragswerke. Das ist einmal zum Bau der Elbphilharmonie, natürlich wegen der Kostenüberschreitung und der Haftungsfragen, die sich da jetzt auftun, hochspannend. Und zum Rückkauf der Energienetze. Und beides wird nach dem neuen Hamburger Transparenzgesetz behandelt. Das sind spannende Fälle. Aber der Grundsatz in Hamburg ist ja: Möglichst viel muss die Behörde von sich aus veröffentlichen. Und dann entfällt die Debatte über diese Fristen. Das ist eigentlich aus meiner Sicht die Entwicklung, die zukünftig einzuschlagen ist. Einen möglichst großen Informationsbestandteil zu definieren, der automatisch veröffentlicht wird.

Vielleicht nochmal kurz, weil ich als dritten Punkt die hohen Kosten habe: In unserem Fall war es ja so, dass es von einem umfangreichen Antrag auf über 60 Anträge aufgespalten wurde. Kommt das häufiger vor und gibt es da irgendwas, was man zum Beispiel an der Gebührenverordnung ändern könnte, müsste, sollte oder wo es da hingehen sollte, wenn man das Gesetz jetzt überarbeitet?

Ja. Also zum einen wird der Punkt der Gebühren auch dadurch entschärft, wenn man zu Veröffentlichungspflichten übergeht, weil dann für viele Informationen ja gar keine Gebühren mehr anfallen, weil sie dann im Netz nachzulesen wären. Das wäre die Ideal-Variante. Ansonsten ist das was bei euerm Antrag zu beobachten ist eigentlich rechtsmissbräuchlich meiner Meinung nach. Da hat die Behörde einfach nach einem Weg gesucht, wie sie die Kostenkeule schwingen kann, um Antragsteller abzuschrecken. Ich hab diesen Punkt bei der Tagung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit vorgetragen.

Anfang September, richtig?

Genau, bei seiner Tagung in Berlin. Und da waren auch nicht nur die Mitarbeiter dieser Bundesstelle, sondern auch eine ganze Reihe namhafter Juristen anwesend, die alle nur den Kopf geschüttelt haben und gesagt haben, dass das nicht im Sinne dieses Gesetzes ist. Dass man einen Antrag in eine Fülle von Einzeltatbeständen aufsplittet, die jeweils nach der Gebührenordnung abgerechnet werden. Also das halte ich für einen Missbrauch.

Ich hoffe dass das gestoppt wird. Wenn das nicht vom Gericht entschieden wird, dann müsste man in der Tat im Gesetz schon klarstellen, dass so etwas natürlich nicht zulässig ist.

Dass man da nochmal einen Satz einfügt?

Genau. Denn bewusst ist ja was die Gebühren angeht eine Obergrenze eingeführt worden. Ich bin im Übrigen der Meinung, dass es notwendig wäre, größere Befreiungspflichten einzuführen. Also zum Beispiel, dass man eine Geringfügigkeitsschwelle einführt, ab der überhaupt erst Gebühren erhoben werden. Es hat sich ja in der Praxis auch gezeigt, dass diese Gebührenerhebung nicht große Einnahmen für die öffentliche Hand generiert, sondern es gibt dann einzelne Fälle wie euren, wo die Gebühren eingesetzt werden, um Antragsteller abzuschrecken. Das ist dann die Gebührenerhebung als politisches Instrument, weniger als Kostenausgleich.

Weil der Aufwand, die Rechnung zu schreiben, fast größer ist.

Genau. Diese Geringfügigkeitsschwelle würde eben zur Folge haben, dass der Verwaltungsaufwand auch geringer würde. Jetzt ist es vorgesehen für einfache Anträge, aber zum Beispiel bei den Auslagen ist das nicht vorgesehen. Es gibt da eine Art Praxisgebühr für Akteneinsicht indem nämlich bei den Auslagen, zum Beispiel Kopien, es glaube ich bei 15 Euro beginnt. Und das ist einfach ein fester Satz. Wenn man jetzt nur zwei DIN A4-Seiten haben will, dann kostet das erstmal, zumindest wenn man die Buchstaben der Gebührenordnung nimmt 15 Euro. Das ist natürlich widersinnig. Das Umweltinformationsgesetz zum Beispiel hat dort ganz andere Vorgaben, ich glaube das sind fünf oder zehn Cent pro kopierte Seite. Das sind noch marktübliche Preise. Aber beim IFG des Bundes kommt es mir so vor, dass die Verwaltung da bei der Gebührenordnung noch mal gezeigt hat, dass sie eigentlich den Grundgedanken des Gesetzes nicht mitträgt. Denn die Gebührenordnung ist natürlich nicht dann im Zuge des parlamentarischen Beratungsverfahrens zu Stande gekommen, sondern sie ist danach von der Verwaltung erlassen worden und das sieht man der Gebührenordnung eben auch an.

Wilhelm Mecklenburg meinte noch, dass es in all den Jahren, in den 20 Jahren in denen es das UIG jetzt gibt und den fünf Jahren vom IFG, dass dieser befürchtete Missbrauch des Gesetzes, weshalb ja unter anderem die Gebühren eingeführt wurden, einfach nicht

stattgefunden hätte und dass man jetzt nach 20 Jahren auch mal sagen könnte, dann lassen wir das halt mit den Gebühren.

Ja man muss sich auch die Frage stellen, ob das Eintreiben von relativ geringen Gebühren überhaupt den Aufwand lohnt. Und deswegen bin ich für die Geringfügigkeitsschwelle. Andere Länder handhaben das auch so, dass sie nicht jede Kleinigkeit mit Gebührenbescheid versehen.

Was mich interessieren würde ist, inwieweit sie der Ansicht sind, dass Pressevertreter in einem neu formulierten Gesetz, wenn jetzt UIG und IFG und vielleicht ein Transparenzgesetz entwickeln würde aus allen, besondere Rechte haben sollten. Wenn man zum Beispiel sagt im Sinne des Verfahrens für ausgewiesene Pressevertreter innerhalb von vier Wochen, für alle anderen innerhalb von acht Wochen. Wilhelm Mecklenburg hatte da gestern drauf angespielt und gesagt, dass er eine solche Regelung für nicht unvernünftig halten würde.

Eine Schwierigkeit des Bundes-IFG ist natürlich, dass es die Möglichkeit des Eilverfahrens nicht gibt. Pressevertreter müssen sich immer überlegen, auf welches Gesetz wollen sie sich berufen. Nach dem dem Auskunftsanspruch nach den Landespressegesetzen gibt es ja die Möglichkeit eines Eilverfahrens, das war ja auch bei euerm Fall ja letztlich relevant, um an die Medaillenziele heranzukommen noch während der laufenden Olympischen Spiele. Das IFG sieht so etwas nicht vor. Hier wäre in der Tat zu überlegen, ob man nicht einen beschleunigten Weg auch einführen kann. Die Frage ist, ob man es dann auf Pressevertreter begrenzt, weil es natürlich oft auch so ist, dass zum Beispiel NGOs auch ein Interesse daran haben können, an bestimmte Daten heranzukommen vor einem bestimmten Termin. Dann wird es schon wieder schwierig, wie man die Gruppen genau abgrenzt, die das in Anspruch nehmen können. Das ist immer das Problem solcher Sonderregelungen. Also wenn man eine besondere Klausel für einzelne Gruppen einführt, auch bei den Journalisten geht dann die Debatte los: Wer ist Journalist, was ist mit Bloggern, sind Blogger Journalisten? Und wenn jeder im Prinzip sein Blog haben kann, macht dann eine Regelung für Journalisten noch Sinn? Also da wird es dann sehr schwierig, weil die Berifflichkeiten nicht unbedingt so klar sind, wie man sich das wünschen würde, also wie insbesondere Juristen sich das wünschen. Also deswegen natürlich sympathisiere ich grundsätzlich mit allen Regelungen, die das Gesetz besser machen. Wenn man jetzt aber anfängt es aufzubohren und spezielle Klauseln für einzelne

Berufsgruppen einführt, dann ist das konträr zu dem Grundsatz, den das IFG regeln will, nämlich zu dem Grundsatz allgemeine Verwaltungstransparenz herzustellen für Jedermann ohne Nachweis eines berechtigten Interesses. Das ist ja eigentlich das Novum eines solchen Gesetzes überhaupt. Dass man nicht mehr davon ausgeht, dass der Antragsteller oder die Antragstellerin sich in einer besonderen Weise legitimieren muss, um an die Informationen zu gelangen, sondern unabhängig von dem Hintergrund des Antragstellers ist hier Transparenz zu üben. Und diesen Grundsatz stellt man natürlich wieder in Frage, indem man einzelne Nutzergruppen privilegiert. Also ich finde das ambivalent. Auf der einen Seite sehe ich die Notwendigkeit, gleichzeitig sehe ich dieses Spannungsverhältnis zu dem Ansatz des Gesetzes. Und ich sehe die Abgrenzungsschwierigkeit wie man dann die privilegierten Gruppen dann genau fassen will.

Zum Beispiel durch: Presseausweis und kein Presseausweis?

Das könnte man machen wobei auch die Ausgabe des Presseausweises nach den neuen Regeln wesentlich aufgeweicht wurde. Auch da wird es schwierig.

Das wäre das einzige, was mir eingefallen wäre.

Ich habe da noch keine abschließende Meinung wie man es am besten macht. Ich habe nur so ein bisschen die Sorge, wenn man hier einzelne Gruppen privilegiert, dass man dann leicht in die Situation geraten könnte, das Grundanliegen des Gesetzes wiederum zu untergraben. Und das könnte strategisch vielleicht ein Fehler sein. Was natürlich andere Gesetze in anderen Ländern schon haben, ist besondere Klauseln nach denen zum Beispiel Pressevertreter die ersten 100 Kopien umsonst bekommen, weil man davon ausgeht, dass das ja nicht für sie persönlich bestimmt ist, sondern einem öffentlichen Interesse folgt. Von daher es auch völlig legitim ist, wenn das aus öffentlichen Mitteln bezahlt wird, dass sie diese Kopien erhalten.

Das hätte jetzt bei uns nicht viel gebracht.

Was sagt denn Mecklenburg genau dazu? Ich bin da hin- und hergerissen.

Ich habe das von David schon gehört. Ich habe noch nicht mit ihm gesprochen, das will

ich Ende der Woche machen, aber er hatte immer wieder angedeutet, dass er sich auch überlegt hatte, ob man nicht direkt oben im Presserecht, anknüpft an Paraph 5 Grundgesetz einen Hinweis macht, dass das Informationsfreiheitsgesetz bei der Güterabwägung auch auf dieses höhere Level gehoben wird und nicht mehr im Verwaltungsrecht irgendwo hängt, sondern relativ weit oben angesiedelt wird. Und da hatte gestern Wilhelm Mecklenburg die Angst, dass wenn man das Presserecht verändert oder anders koppelt, dass dann die ganze, sehr mächtige Rechtsprechung fürs Presserecht auf einmal hinüber ist. Und man hat gar nichts mehr.

Genau. Dieses Risiko sehe ich auch. Da hab ich als David zusammen mit Udo Branahl diesen Vorschlag gemacht hat, habe ich mich sehr kritisch dazu geäußert. Weil ich genau das gleiche Risiko sehe. Außerdem tritt auch da wieder ein Abgrenzungsproblem auf. Also dieser Vorschlag von Branahl beinhaltet ja auch wieder die Schwierigkeit wer ist Journalist. Blogger sind nach dem Branahl-Vorschlag, wenn ich das richtig gelesen habe, auch Journalisten. Damit hat man wiederum die Schwierigkeit, das im Prinzip jeder sich darauf berufen kann. Wenn dann aber das Presserecht plötzlich ein Jedermannsrecht wird, dann hat man den Grundsatz der Berufsprivilegierung aufgegeben. Das heißt die Behörden werden sich auch anders verhalten in Zukunft. Wenn sie wissen das ist nicht ein Presseprivileg, sondern das ist quasi ein durch die Hintertür eingeführtes Jedermannsrecht geworden.

Dann brauche ich auch nicht mehr heute antworten, wenn mich jemand fragt ...

Genau. Das ist ein Blogger und vielleicht macht der auch sinnvolle, relevante Dinge, aber das weiß der Behördenmitarbeiter nicht. Wir haben eine ähnliche Situation, nicht direkt vergleichbar, aber als Analogie kann man sie vielleicht heranziehen, dadurch, dass mehr Verbände jetzt berechtigt sind Presseausweise auszustellen sind einige Behörden dazu übergegangen, zusätzlich zu den Presseausweisen noch spezielle Akkreditierungsverfahren einzuführen. Also zum Beispiel was Polizeieinsätze von Gorleben angeht, während des Castor-Transportes: Früher hat man seinen Presseausweis hochgehalten und gut wars. Heute haben so viele Leute einen Presseausweis, dass zusätzliche Akkreditierungsverfahren eingeführt wurden, weil die Polizei sagt, wir haben sonst keinen Überblick mehr. Und ähnliches kann passieren, wenn man am Presserecht bohrt und den Kreis derjenigen, die jetzt darunter fallen, sehr stark erweitert. Also der Grundgedanke ist da die Privilegierung einer bestimmten Berufsgruppe,

also eines beruflichen Sonderrechts. Wenn ich das aber überdehne, dann delegitimiere ich eigentlich das Institut des beruflichen Sonderrechts. Und das ist eine schmale Gratwanderung. Auf der einen Seite muss man es wahrscheinlich modernisieren, um einem heutigen Mediennutzungs- und Medienproduktionsverhalten gerecht zu werten. Das ist ja legitim, die Frage zu stellen was ist eigentlich mit den Bloggern. Aber man muss sehr genau die Folgewirkungen durchdenken: Was wird dann aus dem Presserecht insgesamt.

Und gerade wenn man sieht bei Veranstaltungen, wenn da nochmal eine Extra-Akkreditierung eingeführt wird, dann kommt man ja immer mehr in die Richtung, dass es ein anerkannter Berufsstand wird, den irgendwer definiert, wer ist Journalist und dann kommt man ja genau da hin, wo man nicht hin wollte.

Genau. Diese Sache ist nicht trivial. Ich habe ja schon betont ich bin da noch nicht ganz entschieden in welche Richtung das gehen sollte, aber man muss diese Schwierigkeiten im Blick behalten.

Ich weiß nicht ob ich alles gefragt habe zu Änderungen im Gesetz. Falls nicht: Dann bitte gerne. Zumindest die Punkte, die ich mir aufgeschrieben hatte, haben wir besprochen. Wenn man noch irgendwas am Gesetz ändern müsste, könnte, bei dem es Probleme gab. Ich habe natürlich nur die Probleme kennengelernt, die wir in unserem Verfahren plus etwas Literatur.

Ein generelles Problem, was jetzt beim IFG besonders deutlich zutage tritt, aber was eigentlich eine Konsequenz des deutschen Prozessrechtes ist, sind die langen Verfahrenswege. Wenn man als Antragsteller abgespeist wird und dagegen gerichtlich vorgeht, dann wartet man ja in Deutschland häufig schon zwei Jahre auf den ersten Prozesstermin vor dem Verwaltungsgericht. Und das sind Zeiträume für die meisten journalistischen Redaktionen überhaupt nicht tragfähig sind. Also das führt natürlich dazu, dass viele Journalisten sagen, dieses Gesetz brauchen wir gar nicht uns erst anzugucken, denn wenn wir dann einen Konflikt mit einer störrischen Behörde haben, können wir unser Recht sowieso nur in einem so langwierigen Verfahren durchsetzen, dass dann die Informationen, die wir vielleicht irgendwann mal kriegen, schon obsolet geworden ist. Das wissen natürlich auch die Behörden. Das heißt die Möglichkeit da auf Zeit zu spielen ist momentan sehr groß. Das ist aber kein singuläres Problem des IFG, nur müsste man natürlich wie man es verfahrensrechtlich so löst, dass man auch da ähnlich wie im

Presserecht zu beschleunigten Verfahren kommt.

Also dass man auch die Möglichkeit einer einstweiligen Anordnung für einen IFG-Antrag macht.

Ja oder die Möglichkeit eines Eilverfahrens einführt. Da ich kein Jurist bin kann ich nicht beurteilen wie das prozessrechtlich möglich ist, nur nach dem Presserecht haben wir das ja, weil da klar etabliert ist, dass viele Informationen einfach wertlos geworden sind, wenn man sie nicht zeitnah erhält, das leuchtet ja auch jedem ein. Nur diese Grundlage ist beim IFG eigentlich nicht anders. Es geht ja um Zugang zu Informationen. Ich selber habe Klageverfahren gehabt, auch nach dem UIG, da hat es sieben Jahre gedauert, sieben Jahre. In der Zwischenzeit hatten die beteiligten Behördenvertreter alle gewechselt, die Behörde hatte ihren Namen geändert, das einzige unveränderte war schließlich die Organisation Greenpeace, die irgendwie keinen Organisationswandel durchgemacht hatte, bis die Informationen mal kamen. Die Mitarbeiter für die ich das damals erklagt hatte, die waren schon gar nicht mehr bei uns im Haus nach sieben Jahren.

Das ist natürlich Quatsch dann.

Ja, aber es ist natürlich ein generelles Problem. Der Rechtsweg muss natürlich offen bleiben und er muss gut geregelt sein. Von daher dass die Möglichkeit besteht, Entscheidungen der Behörde anzugehen, das finde ich ok. Also auch dass die Gegenseite, also betroffene Private, ein Klagerecht haben, das will ich gar nicht in Frage stellen. Nur muss es ein Verfahren geben, bei dem das Ganze nicht Jahre dauert.

Weil es auf eine gewisse zeitliche Schiene ankommt.

Die empirische Erfahrung mit diesen IFG ist für mich, dass die Intensität des Streits häufig nicht mit der Kompliziertheit der juristischen Materie zu tun hat, sondern mit der Brisanz der Informationen. Und wenn man es mit mächtigen Gegnern zu tun hat, seien es große Behörden, die partout etwas nicht rausgeben wollen, oder auch betroffene Dritte insbesondere Firmen, dann können die natürlich leicht auf Zeit spielen. Und dann spielen für die auch die Verfahrenskosten keine so große Rolle. Und für einen einzelnen Antragsteller stellt sich das natürlich ganz anders dar.

Der hat sowohl von der Zeit verloren, weil es keinen Sinn mehr macht, als auch weil er kein Geld hat.

Und das wissen natürlich auch die Beteiligten. Also dieses Verfahren, dass ich da nach dem UIG hatte, da war der betroffene Dritte Vattenfall und es ging um Akteneinsicht zu einem Störfall im AKW Brunsbüttel und für Vattenfall sind das natürlich absolute Peanuts diese Verfahrenskosten. Ein stillliegendes Atomkraftwerk hat einen Einnahmeausfall von ungefähr einer Millionen Euro am Tag. Das sind Größenordnungen in denen die rechnen. 10 bis 20.000 Verfahrenskosten für ein UIG-Verfahren, das ist nichts.

Und dann freuen sie sich, dass sie das erst sieben Jahre später rausgeben mussten, klar. Falls dir noch was einfällt, jederzeit gerne.

Ja, eine generelle Geschichte, die noch anzusprechen wäre, wenn es um die Novellierung geht: Ich bin auch ein großer Verfechter einer Zusammenführung der Informationszugangsgesetze. Also langfristig sollten wir in Deutschland dazu kommen, ein integriertes Gesetz zu schaffen mit engen Ausnahmeregelungen und weitgehenden aktiven Veröffentlichungspflichten. Das wäre meine Vorstellung. Und es ist ein deutscher Sonderweg, dass wir für alle möglichen Gebiete spezielle Regelungen haben. Also zum Beispiel dass wir ein eigenes Verbraucherinformationsgesetz haben, das ist einem gewissen Ressortegoismus in Deutschland geschuldet, aber das ist natürlich für die Nutzer dieser Informationszugangsgesetze ziemlich verwirrend, weil man jetzt immer erstmal gucken muss, welches Gesetz für den jeweiligen Anwendungsbereich überhaupt Gültigkeit hat. Und da kommt hinzu, dass die in ihren Rechtsfolgen durchaus unterschiedlich sind. Also die Bestimmungen zwischen IFG, UIG und VIG unterscheiden sich, so dass es durchaus relevant ist, dass geklärt wird, was ist denn eigentlich anzuwenden. Und ich musste zum Beispiel beim Thema Agrarsubventionen bis vor das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig ziehen, bis etabliert war, ob das nun nach dem IFG oder nach dem UIG zu entscheiden ist.

Ging das um einen Fall in Niedersachsen?

Da ging es um die Agrarexportsubventionen.

Welche bisher bestehenden Auskunftsrechte würden denn unter ein solches

gemeinsames Gesetz drunterfallen? VIG, UIG und IFG oder auch noch andere Auskunftsrechte oder wird das dann zu kompliziert?

Da wird es dann ein bisschen kompliziert, also wenn man da zum Beispiel die Registerauskunftsrechte nach Melderegister, Handelsregister, Grundbuchamt – wenn man das noch dazunehmen würde, ich glaube da würde es ein bisschen kompliziert. Aber ich wäre schon sehr zufrieden, wenn man die drei hauptsächlichsten Transparenzgesetze, eben diese erwähnten drei, zusammenführen würde. Wir haben leider ja auch eine ziemliche Rechtszersplitterung wenn man sich die Bundesrepublik insgesamt anschaut. Wir haben ja einen Flickenteppich in den Ländern mit sehr unterschiedlichen IFGs. Beim UIG ist es zum Glück durch die Vorsteuerung der Rechtsprechung der EU und die Umweltinformationsrichtlinie vereinheitlicht, aber beim IFG ist es extrem unterschiedlich und die Regelungen bilden die politischen Verhältnisse in den jeweiligen Ländern ab.

Gibt es nicht sogar so eine Karte, wo übereinandergelegt ist, wo welche Regierung war und wo welche Gesetze.

Ja, wir haben auch bei netzwerk recherche nutze ich das immer wieder für Vorträge. Wenn man sich die Landkarte der Informationsfreiheit anschaut, dann ist ziemlich klar, dass unionsregierte Bundesländer sich mit diesem Rechtsprinzip sehr schwer tun. Das ist erklärbar aus der konservativen Staatsphilosophie wo direktdemokratische Elemente eben geringer gewichtet werden. Da geht man von dem klassischen Modell der repräsentativen Demokratie aus und diese Möglichkeit, dass der Bürger unmittelbar von Verwaltungen Informationen erhält und damit auch eine gewisse Kontrollaufgabe wahrnimmt, das ist in diesem staatsphilosophischen Ansatz eigentlich nicht vorgesehen. Und das ist eigentlich der Hintergrund dafür, dass unionsregierte Länder entweder gar kein IFG haben oder ein sehr schlechtes. Also ich werde am Donnerstag dieser Woche nach Thüringen fahren, da läuft ja momentan die Debatte um ein Landes-IFG, da sieht man auch sehr klar, dass die Landesregierung im Grunde genommen das Prinzip einer solchen Regelung nicht will. Ansonsten würde sie einen besseren Gesetzesvorschlag machen. Weil es aber nicht opportun ist, sich öffentlich gegen Transparenz auszusprechen, sind jetzt viele Politiker dazu übergegangen quasi Mogelpackungen zu präsentieren. Also IFG die diesen Namen zwar tragen, ihn aber eigentlich von den Regelungen her nicht verdienen.

Das mit Thüringen habe ich mitbekommen, weil David ja auch drüben war usw. Das ist ja

wirklich extrem.

Von daher wenn es um Weiterentwicklungen beim Bundesgesetz geht, wäre mein Ansatz eben auch die verschiedenen Regelungen zusammenzuführen. Die Schwierigkeit, die da besteht ist, dass es von der Rechtsmaterie her nicht ganz einfach ist und dass es einen Ressortegoismus gibt. Natürlich will das Verbraucherministerium nicht seine Federführung für das VIG verlieren, natürlich will das Umweltministerium nicht seine Federführung für das UIG verlieren, das Innenministerium hat das IFG – wer soll das Ganze richten?

Eigentlich kann man das nicht verstehen, wenn man von außen drauf guckt.

Es ist quasi historisch zu erklären, wie sich das in Deutschland entwickelt hat. Aber man müsste diesen Zustand überwinden, wenn man zu gut verständlichen, einheitlichen Regelungen kommen will.

Mich würde interessieren, auch persönlich, wie realistisch das ist, wenn man jetzt sagt, diese Legislaturperiode wird es vermutlich eh nichts mehr, dann guckt man mal, ob man das in der nächsten hinbekommt. Wie realistisch ist es, dass sich etwas ändert und zweitens: Dass sich das auch vernünftig ändert. Oder kann man da noch gar nichts zu sagen?

Also meine Einschätzung ist, dass die Güte der IFG wesentlich zusammenhängt mit den politischen Mehrheitsverhältnissen. Und mit den konkreten Konstellationen, unter denen das jeweilige Gesetz erlassen wurde. Wenn man mal einfach chronologisch das durchgeht: Das erste Informationsfreiheitsgesetz wurde verabschiedet in Brandenburg. Das ist der Tatsache geschuldet, dass die erste Landesregierung in Brandenburg nach der Wende eine Zusammenarbeit von SPD unter Stolpe und Bündnis 90 war, ich glaube es war Marianne Birthler. Und dadurch war in der ersten brandenburgischen Landesregierung dieser bürgerrechtliche Aspekt sehr stark vertreten. Und Bündnis 90 hat gefordert, dass man als Konsequenz aus der DDR-Erfahrung Transparenz in die Landesverfassung reinschreiben sollte. Dadurch ist Brandenburg das einzige Bundesland geworden, das in der Landesverfassung den Grundsatz der Informationsfreiheit verankert hat. Das ist allein Bündnis 90 geschuldet. Und dann war es so, dass bei der nächsten Wahl die SPD die absolute Mehrheit errungen hat und die SPD fand dieses Prinzip nicht sonderlich wichtig, hat sich sieben Jahre lang nicht darum gekümmert, musste aber irgendwann die Vorgabe

aus der Landesverfassung in ein einfaches Gesetz überführen. Das ist dann sieben Jahre später dann 1998 das braunenburgische Gesetz als erstes in der Bundesrepublik gekommen. Aber das hätten die Sozialdemokraten damals auch nicht gemacht, wenn sie nicht die Vorgabe aus der Landesverfassung gehabt hätten. Das ist also quasi aus der besonderen historischen Situation nach der Wende zu erklären. Dann kam ich glaube Schleswig-Holstein. In Schleswig-Holstein war die Situation so, dass die SPD fürchtete damals unter Heide Simonis, dass sie möglicherweise bei der nächsten Wahl auf die Unterstützung des südschleswischen Wählerverbandes angewiesen sein werden, dass also auch Rot-Grün nicht reicht und man braucht auch noch den SSW dazu, um weiter zu regieren. Also haben sie mal geschaut: Was will eigentlich der SSW. Und der SSW als Vertretung der dänischen Minderheit, wollte ein IFG. Daraufhin hat die SPD diese Position übernommen es war auch da sicherlich kein Herzensanliegen, aber es ist dann ein Entwurf für ein solches Gesetz ausgearbeitet worden, quasi als Zugeständnis an den SSW. Dann ging aber die Wahl so aus, dass man den SSW gar nicht brauchte, aber das Gesetz war schon da. Das heißt, dieses Beispiel zeigt erneut, dass eigentlich das IFG dort nicht eingeführt worden ist aus innerer politischer Überzeugung, sondern es war Teil eines politischen Handels, es war ein Zugeständnis an eine gewisse Wählerklientel. Ich habe grade einen chronologischen Fehler gemacht: Das zweite Gesetz war glaube ich Berlin 1999. Schleswig-Holstein kam 2000. 1999 war eine ähnliche Situation. Es regierte noch Diepgen und man erwartete allgemein die Niederlage von Diepgen und es hat sich dann eine ganz große Koalition mit SPD, ich glaube auch FPD und Grünen gefunden, die gemeinschaftlich ein Gesetz verabschiedet haben, was quasi eine neue Regierungsmehrheit schon vorwegnehmen sollte. Und dann hat Diepgen meines Wissens nach aber nochmal die Wahl gewonnen oder die CDU hat nochmal mehr Stimmen bekommen als erwartet, aber diese neue Gruppierung, die ganz zum Ende der Wahlperiode sich da zusammengefunden hatte, hatte schon ein Vorhaben auf den Weg gebracht, was man dann auch nicht mehr abschaffen konnte. Also auch da war eigentlich das IFG Teil eines Testballons, wo man neue politische Mehrheiten ausgelotet hat und es war nicht aus sich selbst heraus verabschiedet worden.

Also immer so ein politischer Spielball.

Genau. Land Nummer vier war NRW, ich glaube 2002. Da war es Teil der Koalitionsvereinbarung, ich meine das war 2002 Rot-Grün, und dann hat die Landesregierung zunächst nicht geliefert. Weil das eben hauptsächlich ein Anliegen der

Grünen war, nicht so sehr der Sozialdemokraten. Daraufhin hat die Union einen eigenen Gesetzesentwurf eingebracht, um als Opposition die Regierung vorzuführen. Und dann konnten auch die Sozialdemokraten nicht anders und haben sich selber darum bemüht, ein eigenes Landesgesetz zu verabschieden. Was ganz ordentlich ausgefallen ist. Aber auch da sieht man wieder, das Interesse an einer solchen Regelung war da nicht ein originäres, sondern taktische politische Elemente spielten da mit hinein.

Und das wäre jetzt die Frage, wie es im Sommer 2013 ausgeht.

Genau. Die Frage ist für mich hauptsächlich: Wie sind dann die politischen Mehrheiten. Man darf sich da keinen Illusionen hingeben, zumindest keinen übertriebenen. Es gibt bestimmt viele politische Fragen, die werden nicht rational entschieden. Sondern die werden nach dieser Wählerkalkül entschieden. Also wenn man sich die Debatte um das Betreuungsgeld anschaut, dann ist das ein klassisches Beispiel dafür. Auch viele innerhalb der Union sind nicht dafür, es gibt massive Kritik von allen Experten, trotzdem gibt es in der Union eine Haltung zum Betreuungsgeld, weil man ein Zugeständnis für die CDU braucht. Und das ist gegen jede Vernunft, auch gegen jede Expertenempfehlung, auch konservativer Experten. Trotzdem, es wird gemacht. Und wir haben beim IFG ne ähnliche Konstellation: Dass man mit Sachargumenten nicht immer durchdringt, sondern dass es auch Frage des politischen Kalküls ist und der politischen Mehrheitsverhältnisse. Das kann man am Beispiel Hamburg auch nochmal untermauern, denn das derzeit fortschrittlichste Landesgesetz, was wir hier in Hamburg haben, ist nicht wegen der plötzlichen Einsicht der politischen Parteien zustande gekommen, sondern es ist zustande gekommen, weil es ein Volksbegehren gab für ein Transparenzgesetz, basierend auf einer sehr weitreichenden Vorlage. Und weil die Parteien realisiert haben: Es war so leicht, die erste Hürde für dieses Volksbegehren zu nehmen, dass höchstwahrscheinlich die Vorlage der Initiatoren verabschiedet wird. Also: Was ich nicht verhindern kann, das segne ich. Haben die politischen Parteien in Hamburg aus taktischen Gründen sich zusammengesetzt mit den Initiatoren und haben wesentliche Teile von deren Forderung übernommen. Das ist, wenn man so will, auch rationales politisches Verhalten. Nur man darf sich eben keinen Illusionen hingeben, das ist nicht einer plötzlichen Guttheißung von Transparenz geschuldet, sondern es ist einfach dem politischen Druck geschuldet, der hier in Hamburg entstanden war.

Ich weiß nicht, wie man das vernünftig beantworten kann allgemein gesprochen, aber ich

würde gerne versuchen auch in der Arbeit am Ende ein paar Hinweise zu geben wenn ich jetzt als Journalist das IFG nutzen möchte: Worauf muss ich aufpassen? Was sind so die Tipps, die ich da beachten sollte? Vielleicht gibt es da ein paar Punkte, die man da nochmal aufzählen könnte.

Zunächst mal muss ich mich natürlich als Journalist grundsätzlich fragen: Ist das IFG überhaupt die gesetzliche Grundlage, auf die ich mich berufen will? Das wäre die vorgeschaltete Frage. Oder muss ich die Informationen so schnell haben, dass ich mich vielleicht lieber auf das Presserecht berufe? Dann würde ich grundsätzlich auch empfehlen, die Sache nicht von vornherein zu formalisieren. Also nicht als allererstes mit einem Antrag zu kommen, sondern zunächst mal zu sondieren, ob mir die Stelle, die über die Information verfügt, nicht die Information unkompliziert zugänglich macht. Also dazu würde ich immer raten. Also nicht gleich zu formalisieren, sondern auszuloten, ob nicht eventuell die Sachbearbeiter oder deren Vorgesetzte auch bereit sind, mir das ganze informell zugänglich zu machen. Und da kann ja die Berufung auf das Gesetz einfach ein legitimierender Grund sein. Also die Mitarbeiter in den Behörden sind ja nicht per se Feinde des Journalismus und der Transparenz, sondern die haben vielleicht einfach nur Angst, dass sie etwas rausgeben, wofür sie Ärger mit dem Chef kriegen. Das heißt, die wollen sich intern absichern, dass das was sie rausgeben auch formal möglich ist. Und da kann ja der Verweis auf das Gesetz einfach einen zusätzlichen Hebel sein für Journalisten um zu argumentieren. Also das heißt ich würde grundsätzlich empfehlen als erstes das mal im Guten zu versuchen mit zusätzlicher Berufung auf das Gesetz als Legitimationsgrundlage, nicht um von vornherein mit einem Antrag zu kommen. Denn man kann ja einem Behördenmitarbeiter auch deutlich machen, indem man in dem Moment, wo man das ganze formalisiert, hat nicht nur der Antragsteller mehr Arbeit, sondern hat auch die arbeitende Behörde mehr Arbeit. Das wäre der erste Punkt. Dann muss man sich als Antragsteller meiner Meinung nach überlegen: Wenn es denn dazu kommt, dass man einen Antrag stellt, dass man sehr genau geklärt hat, was sind die Stellen, die man angehen will. Also deswegen ist es manchmal sinnvoll eine Meta-Frage vorzuschalten.

Welche Akten liegen wo?

Genau. Wer verfügt über welche Informationen in welcher Form? Das kann man ja auch nach dem Presserecht machen, also diese Fragen stellen und da hat die Behörde keine Möglichkeit abzulehnen, weil man ja nicht die Information selbst beantragt, sondern nur

die Information über die Information: Wer hat was in welcher Form? Und dann kann man nämlich viel zielgerichteter in einem zweiten Schritt die Behörden angehen und weiß möglicherweise auch schon, wie das ganze genau aufbereitet ist. Wenn man dann soweit ist, dass man den Antrag stellt, würde ich empfehlen, dass man nicht eine Globalfrage formuliert, wo man alle Aspekte, die man wissen will, in eine einzelne Frage packt, sondern manchmal kann es sinnvoll sein, dass man die aufteilt in verschiedene Kategorien, die man immer präziser zuspitzt. Das hat den strategischen Vorteil, dass die Behörde nicht einfach pauschal ablehnen kann, weil vielleicht personenbezogene Daten berührt sind oder ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis. Sondern dann die übergeordneten Fragen immer noch beantworten muss. Ich mach das mal klar an einem Beispiel: Die Bild-Zeitung hatte was rausgefunden darüber dass Bundestagsabgeordnete gegen Ende des Jahres gerne Montblanc-Füller und Digitalkameras anschaffen. Das hat zu tun mit dem sogenannten Dezemberfieber, dass die also das Budget des Jahres noch ausgeben wollen, bevor es an den allgemeinen Bundeshaushalt zurückfließt. Und die Bild-Zeitung hat gefragt, welche Abgeordnete haben wie viel Montblanc-Füller bestellt. Das ist abgelehnt worden, weil es sich um personenbezogene Daten handelt. Schlauer wäre hier gewesen, das in drei Unterfragen aufzugliedern, also zu fragen: Welche Summen sind für die Bestellung von Montblanc-Füllern aufgewandt worden, wie viele einzelne Bestellvorgänge gab es? Wie verteilen sich diese Bestellungen auf die einzelnen Fraktionen? Und c: Aufschlüsselung nach Namen der Besteller.

Dann wäre nur c) abgelehnt worden.

Genau. Dann wäre c) abgelehnt worden, aber die Behörde hätte immer noch die anderen, also in diesem Fall die Bundestagsverwaltung die anderen Fragen beantworten müssen. Denke ich zumindest. Und dieses Prinzip lässt sich ja für viele Informationsanliegen, die Journalisten haben, auch anwenden. Man muss natürlich aufpassen, dass man da nicht wieder zu feinteilig wird. Also Beispiel euer Antrag: Wenn man das in ganz viele Einzelkategorien aufteilt, dann hat man natürlich wieder die Gebührenkeule im Nacken. Aber da lässt sich ja ein Mittelweg finden.

Wenn man die Anträge dann gestellt hat und bekommt Probleme zum Beispiel wenn die Behörde sagt wir schaffen das erst in einem halben Jahr oder das ist alles viel zu viel usw. oder da sind die und die und die Ausnahmegründe. Gibt es da eine Möglichkeit, dagegen vorzugehen? Wir haben ja geprüft, ob wir Teile daraus über das Pressegesetz bekommen

können. Ist das der einzige Weg oder gibt es da noch andere Möglichkeiten?

Es gibt natürlich auch die Möglichkeit zu sagen welche Bedenken gibt es denn? Und sich dann pragmatisch zu überlegen, wie die auszuräumen sind. Das kann konkret bedeuten: Wenn die Behörde irgendwo ein Problem sieht bei Informationsbestandteilen, die für einen gar nicht die allererste Priorität hat, dass man dann entscheidet, darauf zu verzichten. Auch dazu ein Beispiel: Als ich die Spitzenempfänger von Agrarsubventionen beantragt habe, war ein zentrales Ablehnungsargument, es würde sich hier um personenbezogene Daten handeln. Daraufhin habe ich gesagt: Ok, wenn das euer Problem ist, dann behaltet alles, was sich auf Einzelpersonen bezieht. Bauer Piepenbrink interessiert mich sowieso nicht, ich interessiere mich für die Firmen und im Übrigen glaube ich euch gar nicht, dass da so viele personenbezogene Daten drin sind, das eigentlich spannende sind die großen Unternehmen. Und daraufhin war die Behörde etwas sprachlos, weil sie damit nicht gerechnet hatte denn jetzt war plötzlich ein wesentliches Argument vom Tisch. Und in der Tat interessierten mich die Privatpersonen gar nicht, sondern die großen Firmen, die als Profiteure von Agrarsubventionen aufgetreten sind. Dann kann man sich überlegen, wenn zum Beispiel Aufwand ins Spiel kommt, ob man Angebote macht, wie der Aufwand zu verringern wäre. Wenn man also etwas als Kopie beantragt hat und dann argumentiert die Behörde das würde sehr lange dauern, weil große Aktenbestände ausgesondert werden müssten, weil geheimhaltungspflichtige Bestandteile drin sind oder Unmengen kopiert werden müssen, könnte man ja das Angebot machen dass man Akteneinsicht nimmt. Also wir haben als Greenpeace auch bei den Gorleben-Akten zum Beispiel Akteneinsicht genommen, auch bei Morsleben, dem Atomlager. Da sind wir mit einem eigenen Kopierer hingefahren und haben unglaublich viele tausende von Seiten in der Behörde selber kopiert. Was auch ging.

Wo die dann auch nichts mehr sagen konnten.

Wo die nichts mehr sagen konnten, sie hatten sich damit einverstanden erklärt. Also das war dann quasi Verhandlungssache. Und das würde ich ausloten, wie ich überhaupt versuchen würde, nicht von vornherein die Behördenvertreter zu meinen Feinden zu machen. Ich würde versuchen, mit denen ein normales, sachliches Arbeitsverhältnis einzugehen, ohne Anbiederung. Auch klarmachen, was meine Interessen sind und auch klarmachen, dass ich da hartnäckig meine Ziele verfolgen werde, aber man kann ja es zumindest zunächst mal darauf anlegen, dass man zumindest nicht in eine

antagonistisches Verhältnis kommt, also manchmal ist das nicht zu vermeiden, aber ich würde es erstmal ganz offen angehen.

Und dann wenn man Probleme bekommt anwaltliche Unterstützung.

Wenn man Probleme bekommt gibt es natürlich auch verschiedene Möglichkeiten. Also zum einen gerade für Freie kann ja auch interessant sein, dass man sich an den Datenschutzbeauftragten wendet, der gleichzeitig Ombudsmann für das IFG ist. Das hat den psychologischen Vorteil, dass dann plötzlich eine andere Bundesbehörde mit einer Bundesbehörde kommuniziert. Dann ist es nicht ein anstrengender Journalist, der da einen Antrag gestellt hat, sondern dann ist es plötzlich der Bundesdatenschutzbeauftragte, der eine bestimmte Rechtsposition gegenüber der blockierenden Behörde vertritt. Das kann ja nochmal ganz anders Eindruck machen. Außerdem greift hier das Prinzip des Name and Shame, dass der Bundesdatenschutzbeauftragte in seinem Jahresbericht ja auch die Fälle nennt, mit denen er befasst war. Zumindest die größeren Fälle. Und das ist für eine Behörde ja auch unangenehm, wenn sie in diesem Bericht als Blockierer auftaucht. Und dann bleibt natürlich der Rechtsweg. Wobei auch da meine Empfehlung wäre, flexibel zu gucken wie man vorgeht. Also das habt ihr genau richtig gemacht indem ihr in dem Moment, in dem wirklich Zeitdruck im Nacken war und man während der noch laufenden Olympischen Spiele bestimmte Informationen haben musste, dann ja ausgewichen seid auf einen Eilantrag nach dem Pressegesetz.

Um zumindest das kleinste bisschen zu bekommen.

Und was vielleicht helfen kann, das mag nicht für jedes Thema gehen, aber bei euerm Fall sieht man da ja, wenn man einige Informationsbestandteile schon hat, kann natürlich eine Teilveröffentlichung dessen, worüber man schon verfügt, auch den Druck auf die Behörde erhöhen, weil es ein öffentliches Interesse für das Thema generiert. In manchen Fällen ist es ja vielleicht auch – das muss man von Einzelfall zu Einzelfall prüfen, ob das relevant ist, aber es kann ja auch interessant sein, über den Streit mit der Behörde schon journalistisch zu berichten. Je nachdem, ob es journalistisch was hergibt, oder nicht. Und das erhöht ja auch nochmal den Druck auf die Behörde.

Habe ich was vergessen?

Da muss ich mal überlegen, ich habe ja auch schon recht viel gesprochen. Deckt das denn aus deiner Sicht alles ab?

Wilhelm Mecklenburg hat gestern empfohlen, dass man sich erstmal grundsätzlich auf alle Auskunftsrechte bezieht. Dass man sagt: Ich würde gerne das und das sehen und ich berufe mich auf alle meine Rechte und erst wenn es um etwas geht sagt: Ok, nach dem Recht will ich das jetzt sehen.

Das kann man machen, das ist auch eine gute Empfehlung. Rein formal ist es so, dass die Behörde sowieso gehalten ist bei jedem Antrag zu prüfen, was die weitestmögliche Rechtsgrundlage für den Antragsteller ist. Also die haben ja auch eine Beratungspflicht. Selbst wenn ich mich jetzt nicht auf das UIG berufen würde, sondern auf das IFG, aber das UIG würde eine bessere Informationsgrundlage bieten und die Daten wären umweltrelevant, dann müsste die Behörde, wenn sie sich korrekt verhält, von sich aus den Antrag nach dem UIG entscheiden. Die Berufung auf alle gesetzlichen Grundlagen ist insofern aber trotzdem sinnvoll, weil man sich nicht 100%ig darauf verlassen kann, dass alle Behörden diesem Rechtsgrundsatz folgen. Man kalkuliert dann sozusagen ein, dass die Behörde einem nicht unbedingt wohlgesonnen sein könnte. Und dann ist es besser, sich auf alle Rechtsgrundlagen zu berufen. Manche Behörden sind ja auch auf die Idee verfallen zu unterstellen, Journalisten könnten sich gar nicht auf das IFG berufen weil grundsätzlich erst einmal das Presserecht vorgehe, das ist natürlich Quatsch und dazu gibt es auch schon richterliche Entscheidungen.

Das war beim WDR mal das Problem: Dass ein Redakteur sich als WDR-Redakteur gemeldet hat und die Behörde gesagt hat: Sie sind ja gar kein Bürger, sie sind ja WDR-Redakteur.

Da ist noch ein spezielles Problem, dass glaube ich das IFG in NRW nur für natürliche Personen gilt. Und wenn der Antrag als WDR gestellt war, dann ist er eigentlich gar nicht antragsberechtigt. Das ist paradox, weil er natürlich als Bürger sowieso dieses Recht hat oder man auch sagen könnte das ist jetzt nicht der WDR, sondern ein einzelner WDR-Redakteur. Aber das ist eine Schwäche des IFG NRW, das die Antragsberechtigung auf natürliche Personen eingrenzt.

Es ist ja extra sehr offen geführt. Es wäre auch kein Problem, wenn man sich im

Anschluss nochmal austauscht.

Wir haben ja auch sehr viel über die Ausnahmen gesprochen, aber möglicherweise gibt es auch noch andere Punkte. Hatte Wilhelm Mecklenburg noch irgendwas spezielles? Die Klassiker sind natürlich die Ausnahmeregelungen, insbesondere die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, dann die Fristen und die Kosten. Das sind die Hauptpunkte.

Sein Punkt war, dass er gesagt hat, er hält es für am sinnvollsten, Gebühren komplett abzuschaffen. Insbesondere, wenn man sie nicht komplett abschaffen will, dass man diese Sozialklauseln einführt. Also: HartzIV-Empfänger, NGOs, Journalisten und etwas viertes.

Das kann man bei den Kosten leichter machen als wenn man das ganze Gesetzesverfahren auf die Gruppe zustricken will. Weil man dann so ein bisschen diese Grundsatz konterkariert, dass eigentlich grade nicht geschaut werden soll: Wer ist der Antragsteller. Das ist ja das besondere, Teil dieses Paradigmenwechsels ist ja, dass ein voraussetzungsloser Informationsanspruch geschaffen wird. Und wenn man dann durch die Hintertür wieder einzelne besondere Gruppe definiert, dann unterläuft man eigentlich dieses Rechtsprinzip und das muss man zu Ende denken, welche Folgen das hat. Das habe ich ja auch angesprochen, da bin ich auch was das Aufbohren des Presserechtes angeht noch sehr ambivalent. Natürlich könnte man sagen es hätte seinen Charme, wenn man nach dem Presserecht einen wesentlich größeren Teil der Anspruchsberechtigten einführt, wenn man das jetzt mehr öffnet für Blogger und alle, die nach neuerer Definition als Journalist auftreten. Aber das hat eben Folgewirkung.

Ja, klar und dann ist nicht klar, ob das was man hat, nicht kaputtgeht.

David findet das gut, aber ich weiß halt nicht, ob David das zu Ende gedacht hat. David war wahrscheinlich auch etwas verblüfft, dass ich ihm da widersprochen hab. Ich meine auch, dass da [in dem Vorschlag von Udo Branahl] auch ein Risiko in einzelnen Regelungen ist, weil da dieses Prinzip des öffentlichen Interesses sehr stark betont wurde. Und das sollte eigentlich an der Institution der Presse festgemacht sein. Nicht so sehr an dem inhaltlichen Begehren, was der Journalist vorbringt. Und das war ein Risiko dieses Entwurfs von Branahl. Und ich will eigentlich nicht, dass ein Behördenmitarbeiter beurteilt, ob die journalistische Frage, die ich stelle, von öffentlicher Relevanz ist oder nicht. Die

bessere Regelung ist die, wo quasi über den Status des Antragstellers definiert ist, das ist jetzt relevant, weil das ein Journalist ist und weil der in öffentlicher Funktion tätig wird. Und ich möchte nicht, dass sich der Behördenmitarbeiter ein Urteil über die Inhalte meiner Fragen bildet und daran entscheidet.

Das hatte das BMI bei uns auch versucht. Die hatten in ihren Schriftsätzen erklärt, wir könnten mit den Zahlen überhaupt nichts auffangen, die wären nicht aussagekräftig und das könnte gar kein öffentliches Interesse geben. Und außerdem haben sie Absätzelang beschrieben, was wir veröffentlicht haben und haben daraus abgeleitet, dass wir alles ganz falsch verstanden hätten, die ganze Sportförderung würden wir falsch interpretieren und deswegen wäre das gefährlich, wenn wir jetzt auch noch diese Zahlen bekommen würden, weil dann würden wir wieder alles komplett falsch darstellen und das sei nicht im Sinne der öffentlichen Meinungsbildung, wenn wir da Quatsch veröffentlichen. Da haben wir natürlich nur geschrieben, das BMI könne nicht sagen, ob wir richtig oder falsch liegen, die sollen einfach die Informationen geben.

Wenn das schon ein Problem beim IFG ist und man transferiert das jetzt noch in das Presserecht, dann sind das Folgewirkungen, die muss man genau durchdenken. Und das war bei diesem Branahl-Ansatz, aber es gab eine Geschichte, darin war das angelegt, dass es zu diesem Streit kommen könnte.

David Schraven, 7. Dezember 2012, 16 Uhr, bei der WAZ in Essen

[Interview beginnt etwas unstrukturiert]

Dann erzähle ich Dir mal den größten Coup aller Zeiten. Von wegen Auskunftsrechte. Es gibt ja viele Auskunftsrechte, es gibt journalistische Auskunftsrechte und jetzt bin ich halt drauf gestoßen, dass es auch allgemeine Auskunftsrechte gibt nach dem Aktengesetz, die sich halt aus Aktengesetzen, Bundesarchivgesetzen und Strafprozess- und Zivilprozessordnung zusammensetzen. Da steht halt drin, da gibt es einen Paragraphen, das man ein rechtliches Interesse nachweisen muss und dann kann man Akteneinsicht begründen in jede Akte.

[Unterbrechung durch ein Telefonat von David Schraven]

Also: Allgemeine Auskunftsrechte, wenn Du rechtliches Interesse hast.

Genau. Und mit dem rechtlichen Interesse kannst du halt in jeden Vorgang des Staates Akteneinsicht beantragen. Rechtliches Interesse ist was anderes als berechtigtes Interesse. Du musst halt nachweisen, dass du das für die Wahrnehmung deiner Rechte brauchst. Muss ja nicht immer Du sein, kann ja auch ein anderer. Musst nur einen finden, der ein rechtliches Interesse hat. Und wenn der das begründen kann, also sprich wenn die sagen: Jo, hat er, dann kriegst du sowas [Zeigt Aktenschatz auf seinem Computer]. Das ist ein ganz einfaches Ding. Das hätte ich nicht gedacht.

Das ist aber dann über den Umweg der Quelle.

Nein, ist es nicht. Bei diesem Fall war es so: Wir müssen das rechtliche Interesse nachweisen. Das kannst du aber in ganz vielen Sachen sehr, sehr einfach nachweisen. Dann ist die Frage: Was ist ein rechtliches Interesse? Kann das ein öffentliches Interesse sein? Wie kann das öffentliche Interesse dargestellt werden? Wie kann die Öffentlichkeit selber ein öffentliches Interesse entwickeln? Also du hast da jede Menge Möglichkeiten.

Habt ihr in dem Fall das öffentliche Interesse von euch selbst, weil er euch verklagt hat, das hat gereicht.

Ja, der hat uns verklagt. Dann habe ich geguckt, habe gesehen da gibt es diesen Paragraphen und hab auf Basis des Paragraphen den Antrag gestellt. Und dann haben die das gegeben.

Das ist das erste Mal, dass du den Paragraphen verwendet hast?

Ja. Und das erste Mal, dass ich begriffen habe, dass das geht. Ich kann mich dran erinnern. Das ist halt die unterschiedliche Sprache von verschiedenen Juristen und Menschen. Die Juristen sagen, das ist eine rechtliche Sache. Und das ist auch so. Das ist eine ganz klare rechtliche Kiste. Und wir hatten halt mit dem an einem anderen Gericht wegen einer ganz anderen Sache. Und deswegen konnten wir bei der Generalbundesanwaltschaft den Antrag stellen auf Akteneinsicht nach rechtlichem

Interesse.

[Hier nochmal nachgeschobene Einführung in das Interview, Erklärung der Arbeit]

Erzähl Du mal, was deiner Erfahrung nach die größten Probleme des IFG sind.

Ad 1: Lange Fristen, keine festgelegten Fristen, schwammige Fristvorgaben.

Ad 2: Keine festgelegten Auskunftsprozedere. Du kriegst halt nicht Einblick in Akten, sondern du kriegst Einblick in Aktenkonvolute, die die auswählen. Du hast keine Chance, da tatsächlich auszuwählen. Also drauf zu bestehen, richtig nachzusehen. Oft kriegst du halt einfach Kopien.

Ad 3: Extrem unbefriedigende Kostenregelung an allen Ecken und Enden.

Ad 4: Ausnahmetatbestände, die unheimlich weitreichend sind. Und schwammig formuliert sind. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse beispielsweise sind halt durch die Rechtssprechung sehr eng gefasst, aber im IFG halt nicht selber eng gefasst, sondern halt nur mit Verweisen. Also das heißt du musst da im Prinzip ne eigene Rechtssprechung für aufbauen und das ist halt unmöglich.

Du musst jedem Beamten erklären und wenn er Angst hat und es nicht weiß, dann hat er auch noch Angst, dass es vor Gericht geht.

Schlimmer noch. Die müssen dann die Gegenseite einholen und die Gegenseite darf dann sagen, das ist ein Geheimnis und dann muss der Beamte abwägen, ist das ein Geheimnis ist das kein Geheimnis und der kann nicht, weil er keine Ahnung hat. Im Prinzip gibt es halt eine Rechtssprechung zu diesem Thema über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Die ist lang und breit ausgeurteilt. BGH, BVerfG, alle haben geurteilt. Nur die bezieht sich auf ein anderes Rechtsgebiet und das ist eben die journalistischen Auskunftsrechte. Und sowas gibt es fürs IFG nicht.

Man muss quasi immer sagen: Das gilt doch auch fürs IFG und dann müssen die entweder sagen: Ok. Oder wenn sie es nicht akzeptieren muss es nochmal neu urteilen lassen.

Genau.

Kannst Du nochmal erklären, wie du Ad 2 meinst – dass Du die Sachen nicht vernünftig einsehen kannst.

Also du hast halt oft Fälle, wo du halt einen größeren Umfang Akten einsehen kannst und dann hast Du halt keine Original-Akten vor dir, sondern kopierte Akten. Bei den kopierten Akten sind die dann oft nicht paginiert. Also du weißt nichtmal welche Akten sind da, welche sind nicht da. Welche haben die kopiert, welche haben die nicht kopiert. Und du hast keine Begründung. Du weißt nicht: Warum ist was rausgenommen worden, warum nicht. Du hast nichtmal summarische Begründung wo draufsteht Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Dann hättest du ja schonmal ein bisschen was in der Hand. Du hast einfach nichts, einfach leere Seiten. Oder eben einfach weg. Dann wird aus einer 200-Seiten-Akte eine 5-Seiten-Akte. Und du hast keine Handhabe das irgendwie zu überprüfen.

Bei uns haben wir jetzt zum Teil Begründungen gehabt, wo die gesagt haben: Die Seiten 6, 8, 17, 20 wurden rausgenommen wegen Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, was ich nicht schlecht fand. Aber trotzdem erschließt sich mir nicht, warum die auf einmal 2009 aufhören. In einem Verband. In einem bis 2011, im anderen bis 2009, im anderen fangen sie erst 2007 an. Also es ist überhaupt nicht klar, warum die letzten zwei Jahre nicht da sind. Wurden die nicht geführt? Gibt es da keine Akten mehr?

Sowas. Und wenn du ne aktenführende Stelle hast, brauchst du normalerweise einen Aktenplan, damit du weißt, welche gibt es überhaupt. Jetzt hast du aber einzelne Vorgänge, die in verschiedenen Ministerien laufen. Da kannst du halt einen Antrag auf Akteneinsicht stellen und da kann sich die Behörde auf den Standpunkt stellen: Ne, haben wir nicht. Was machst du dann? Kann nicht sein, sie müssen Schriftverkehr haben, weil die haben sie angesprochen, also muss es Email-Verkehr geben. Sagen die: Haben sie nicht und rücken das nicht raus. Und das ist halt schlimm.

Steht nicht im Gesetz theoretisch, dass diejenige, die du ansprichst, dafür zuständig ist, das zu besorgen, wenn es in Reichweite ist und wissen wo es ist?

Selbstverständlich, machen sie aber nicht. Und dann musst du die halt auch wieder juristisch belangen und das ist halt hart.

Was müsste beim IFG ändern?

Ich finde es gibt eine ganz einfache Änderung und zwar müsste halt diese Rechtsprechung, die halt im journalistischen Bereich erprobt und ausgeurteilt ist übertragen werden auf das IFG und das kriegt man am einfachsten hin, indem man die Rechte, die Einsichtsrechte, in die Auskunftsrechte des Journalismus integriert. Also die Landespressegesetze um die IFG-Rechte erweitert. Einfach zwei-drei Paragraphen reinschreiben und da reinschreiben, dass man in die Sachen gucken darf.

Manfred Redelfs und Wilhelm Mecklenburg sagen: Indem du das Auskunftsrecht von der journalistisch eng gefassten Berufsgruppe Presse, die ganz klar definiert ist, ausweitest auf jeden: Sind da keine Probleme? Das ist ja nicht mehr genau die gleiche Anspruchsgruppe.

Das ist ja egal. Mir ist das egal. Ich will da reingucken. Natürlich ist das so, dass das toll wäre, wenn das für alle Menschen gleich wäre. Das fände ich auch gut. Nur die Übertragung der Spezialgesetzgebung und Spezialrechtssprechung für den journalistischen Bereich auf den allgemeingültigen Bereich, den halte ich für nicht machbar. Du wirst nicht die Rechtsprechung switchen. Ich will für die Journalisten die Rechtsprechung erhalten und erweitern um die Punkte Akten.

Und normale Bürger behalten das normale IFG?

Genau. Das können die ja auch verbessern. Das finde ich ja auch schön und astrein. Aber das ist erstmal nicht das wichtigste für mich. Ich will, dass Journalisten den aus dem Grundgesetz formulierten Anspruch, dass die sich halt informieren dürfen über Auskünfte, dass das erweitert wird um Einsichten. Das ist eigentlich nur ein Satz. Eigentlich müsste da nur drinstehen: Und dürfen in die Akten gucken.

Damit wäre auch alles andere geklärt.

Da wären die Fristen geklärt, da wären die Kosten geklärt, da wäre alles geklärt. Und ich

habe eine Rechtsprechung dazu. Ich habe eine Rechtsprechung zu den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. Ich habe eine Rechtsprechung zu dem auskunftspflichtigen Kreis. Ich hab komplett alles. Und die Regeln die da gefunden worden sind in der Presserechtsprechung, die sind ja gut. Die sind ja auch eindeutig. Du hast das ja durchdekliniert von A bis B. Und wenn man das ganz, ganz, ganz genau nimmt, ist so eine Art von Einsichtsrechten in den Landespressegesetzen ja auch schon drin. Siehe Grundbuch. Dass ich ins Grundbuch sehen darf, begründet sich ja auf den Presseanspruch, also auf den Anspruch aus dem Grundgesetz. Geht aber um eine Akteneinsicht. Also ist der Sprung nicht so groß. Da fällt mir ein, das hat auch noch keiner probiert. Man könnte das natürlich einfach mal versuchen. Man könnte ja mal einfach begründen, übers Presserecht wie beim Grundbuch und dann sagen: Hör mal, was ist denn jetzt hier.

Dass man einfach mal ohne Gesetzesänderung anfängt zu machen. Das wäre direkt mein nächster Punkt. Bis sich das ändert, dauert es ja noch. Was würdest du empfehlen, wenn man jetzt Akteneinsicht nehmen will?

Das IFG ist schwierig. Es gibt immer verschiedene Taktiken, die man wählen kann. Man kann zum Beispiel alles was man an Informationen aus dem IFG raushaben will über Presserecht erfragen, dann werden die Fragebögen halt länger. Das ist das eine. Man kann aber auch auf anderen Wegen versuchen die Akten einzufordern. Wenn man die Akten will. Punkt eins ist: Man kann natürlich immer Leute suchen, die ein Akteneinsichtsrecht haben. Also bei Strafprozessen und Ermittlungsakten ist das ja eigentlich immer dasselbe. Man guckt halt solange, bis man einen Rechtsanwalt gefunden hat, der einem die Akten holt. Das gleiche kann man aber auch mit anderen Berufsgruppen machen, die Akteneinsichtsrechte in bestimmten Bereichen haben. Zum Beispiel haben in viele Regierungsunterlagen Regierungsmitglieder Akteneinsichtsrechte. Oder in Verwaltungsvorgänge haben im Prinzip alle Verwaltungsbeamten die übergeordnet sind Akteneinsichtsrechte. Die kann man sich alle zunutze machen.

Also im Endeffekt wie eine Quelle nutzen.

Genau. Und dann Akten ziehen lassen. Wobei man immer gucken muss: Wo sitzen Leute, die aus welchem Interesse da handeln. Dann kann man das auch machen. Dann kriegt man dummerweise nie die ganzen Aktenbestände, aber immer viel. Und mit ein bisschen

Glück kriegt man auch Zugänge. Ist halt Scheiße, weil ist auf Durchstecherei angewiesen.

Das wäre eine Möglichkeit.

Ne, zwei. Eigentlich sind das noch mehr Möglichkeiten. Du hast halt Gruppen von Menschen, die Möglichkeiten haben an die Akten zu kommen auf legalem Weg. Über aus Berufsgründen zustehende Akteneinsichtsrechte, zum Beispiel in Behörden oder Verwaltungshierarchien. Dann auf dem zweiten Weg über gruppenspezifische Privilegien. Wenn Anwälte ein berechtigtes Interesse haben. Wenn Behörden ein berechtigtes Interesse haben. Zum Beispiel Archive. Man kann sich auch Akten aus staatlichen Behörden holen, in dem man das Landesarchiv anfragt und das Landesarchiv bittet, doch mal die Akten bei der Behörde anzurufen, weil man würde die gerne einsehen. So was geht alles. Auch schon ausprobiert.

Dann gibts die Möglichkeit auf andere Rechte auszuweichen.

Ja. Presserecht. Du hast halt in ganz vielen verschiedenen Berufsfeldern eigene Akteinsichtsrechte. So wie es für die Journalisten ein Privileg gibt, gibt es auch für andere Privilegien. Das meine ich mit der Straf- und Zivilprozessordnung. Nehmen wir mal eine Sache mit den Nazis. Wie kommst du an Nazi-Unterlagen ran. Du kannst halt gucken, ob ein Nazi irgendwo mit irgendwem Theater hat, Klopperei hat. Haben die ja andauernd. Dann kannst du den Opferanwalt fragen, ob der nicht zu einem anderen Verfahren, in das der Nazi verwickelt ist, die Akten anfordern kann. Ins Blaue gesprochen: Nazi A haut Antifa B auf die Fresse. Dann gehst du halt zu Antifa B und sagst: Frag doch mal deinen Anwalt, der soll mal zu Vorfall C, also als der A bei dem NSU mitgemacht hat, da wurd der doch belauscht, da haben die dem doch zugehört, bei den großen NSU-Fällen in Dortmund. Da soll doch der Anwalt mal in Dortmund bei der Staatsanwaltschaft anfragen, ob er nicht mal die Ermittlungsunterlagen kriegen kann für den Nazi. Schwerere Tat und so und weil das schwerere Tat ist heißt das ja, dass das Urteil schwerer ausfallen müsste und da müsste man doch wissen, ob der früher mitgemacht hat. Und dann hat der ein rechtliches Interesse und dann kriegt der die Ermittlungsunterlagen aus Dortmund zu dem NSU-Fall. Ist doch clever oder?

Wie geht man grundsätzlich bei einer Anfrage vor: Würdest du empfehlen, dass man erstmal sagt "Ich berufe mich auf meine Auskunftsansprüche als Journalist" ganz

allgemein oder würdest du dir direkt eines der Dinger vorher schon aussuchen?

Das kommt immer drauf an. Als erstes würde ich immer mit den Behörden sprechen und sagen: Ich hätte gerne das und das und das und das. Und dann sagen die: Kriegen sie oder nicht. Dann sag ich: Will ich aber haben. Dann spricht man vorher ungefähr ab, was ist. Und wie die dem eingestellt sind. Ganz unterschiedlich. Oft ist das so, dass man direkt den Antrag mündlich stellt und mündlich Einsicht nehmen kann. Also erlebe ich am häufigsten. Das letzte Mal wo das richtig gut war, war bei der Halde in Bottrop. Das war einfach anrufen, vorbeifahren, kopieren, fertig. Astrein, so wie das gehen müsste. Zweite Variante: Türen öffnen lassen. Also: Antrag nicht selber stellen, sondern stellen lassen. Von Vorgesetzten. Also ich will einen Antrag stellen bei Amt A. Ruf ich bei Amt B an und sag denen: Ich würde das gerne sehen, können sie dem nicht mal sagen, der soll das mal rauslegen. Und wenn der das rausgelegt hat ruf ich bei Amt A an und sag: Guten Tag ich würde das gerne sehen. Dann komme ich da auch ziemlich schnell und ziemlich häufig dran. Das ist so die Regel. Das sind aber meist kleinere Sachen, zum Beispiel beim VRR.

Einfach weil die nichts zu sagen haben.

Doch die haben schon was zu sagen, bloß das ist bei denen reiner Verwaltungsablauf. Und du surfst auf dem Verwaltungsablauf. Und dann haben die untereinander so die Verantwortung verteilt.

Dass keiner Probleme hat, dass irgendwas rausgeht.

Genau. Beim VRR habe ich nachher sogar die Bahnverträge damit bekommen. Das war wirklich einfach. Und dann wenn man stellen muss, dann stellt man. Dann gibt es zwei Varianten. Das eine ist die Variante beide Richtungen, also nach dem hilfsweise dem frage ich an hilfsweise erweitert um UIG und VIG. Mal klappt es, mal klappt es nicht. Und dann hat man bis zur Klage ja noch ganz viel Zeit. Wie sich das entwickelt ist ja dann nur feilschen.

10.3 Reform des medienrechtlichen Auskunftsanspruchs

Hier stelle ich das vollständige Papier von Medienrechtler Udo Branahl zur Reform des medienrechtlichen Auskunftsanspruches zur Verfügung

Udo Branahl: Zur Reformbedürftigkeit des medienrechtlichen Auskunftsanspruchs

Die gegenwärtige Regelung des presserechtlichen Auskunftsanspruchs ist fast ein halbes Jahrhundert alt. Sie beruht auf dem Modellentwurf der Innenministerkonferenz von 1963. Im Laufe dieses Zeitraums hat sich zum einen die Kommunikationstechnik rasant entwickelt. Zum anderen hat sich auch in Deutschland zunehmend die Überzeugung durchgesetzt, dass Verwaltungshandeln in einer Demokratie transparent sein muss, sich der gesellschaftlichen Diskussion und Kontrolle stellen muss. Dieser Wertewandel hat seinen sichtbaren Ausdruck u.a. in den Informationsfreiheitsgesetzen gefunden.

Für den Auskunftsanspruch der Medien ergibt sich aus dieser Entwicklung ein umfassender Reformbedarf. Dieser betrifft alle Elemente der gesetzlichen Regelung: die Träger des Auskunftsanspruchs (1), seine Adressaten (2), seinen Inhalt (3), seine Schranken (4) und seine Durchsetzung (5).

1. Träger des Auskunftsanspruchs

§ 4 Abs. 1 LPG NRW verpflichtet die Behörden, „den Vertretern der Presse“ die der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe dienenden Auskünfte zu erteilen. § 26 Abs. 1 LPG NRW bestimmt, dass diese Vorschrift auf den Hörfunk entsprechend anzuwenden ist.

Unstreitig ist, dass der Auskunftsanspruch nicht nur den Mitarbeitern des Hörfunks zusteht, sondern auch den Vertretern von Fernsehsendern. Die entsprechende Anwendung des § 26 Abs. 1 lässt sich schon aus der Überschrift dieser Vorschrift ableiten, die die „Geltung für den Rundfunk“ anordnet.

Demgegenüber steht denjenigen, die im Internet eigene Beiträge zur öffentlichen Meinungsbildung verbreiten, der journalistische Auskunftsanspruch nicht zu. Angesichts der steigenden Bedeutung, die solchen Beiträgen für die öffentliche Meinungsbildung zukommt, ist die Beschränkung des Auskunftsanspruchs auf Presse und Rundfunk nicht länger gerechtfertigt. Entscheidendes Kriterium für die Zuerkennung eines journalistischen Auskunftsanspruchs sollte sein, ob die Auskunft dazu dient, einen Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung zu erstellen und zu verbreiten, nicht der Weg, auf dem dieser Beitrag verbreitet wird. Der Ausweitung des Auskunftsanspruchs kann auch nicht

entgegengehalten werden, dass schon jetzt jeder Auskunftsansprüche nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG NRW) geltend machen kann. Denn der Umstand, dass diese Auskünfte gebührenpflichtig sind, bildet eine hohe Hürde gerade für den, der auf eigene Kosten und ohne Aussicht auf finanziellen Gewinn am öffentlichen Kommunikationsprozess teilnehmen will.

Die Vorschrift sollte deshalb so geändert werden, dass jedem, der sich mit eigenen Beiträgen in Printmedien, im Rundfunk oder im Internet am Prozess der öffentlichen Meinungsbildung beteiligt, der journalistische Auskunftsanspruch zusteht.

2. Adressaten des Auskunftsanspruchs

Der Auskunftsanspruch richtet sich gem. § 4 Abs. 1 LPG NRW gegen „Behörden“. Im Gesetz fehlt bislang eine gesetzliche Definition des Behördenbegriffs. Dieses Defizit hat die Rechtsprechung dadurch ausgeglichen, dass sie für die Auslegung der Landespressegesetze den „funktionalen“ Behördenbegriff entwickelt hat. Danach sind auskunftspflichtig

alle Einrichtungen des Bundes, der Länder und der Gemeinden, unabhängig davon ob sie zur Legislative, Exekutive oder Judikative gehören, Einrichtungen der mittelbaren Staatsverwaltung, also Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sie nicht selbst Grundrechtsträger sind, und privatrechtlich organisierte Einrichtungen, die mit der Wahrnehmung staatlicher Aufgaben betraut sind. Dabei kann der Umstand, dass sich eine privatrechtliche Gesellschaft überwiegend in öffentlicher Hand befindet, als Indiz dafür gewertet werden, dass sie der Erfüllung staatlicher Aufgaben dient. Auch „beliehene Unternehmen nehmen staatliche Aufgaben wahr.

Eine Novellierung des § 4 LPG NRW sollte den Adressatenkreis der Vorschrift normieren, um Transparenz und Rechtssicherheit zu verbessern.

3. Inhalt des Auskunftsanspruchs

Bislang beschränkt § 4 LPG NRW das „Informationsrecht der Presse“ auf einen Auskunftsanspruch. Das ist nicht mehr zeitgemäß. Der Anspruch sollte auf ein allgemeines Zugangsrecht zu den bei den Behörden vorhandenen Informationen erweitert werden, insbesondere auch ein Recht auf Akteneinsicht umfassen. Eine solche Erweiterung ist

geboten, um Wertungswidersprüche innerhalb des Landesrechts zu vermeiden. Denn das Informationsfreiheitsgesetz des Landes gewährt jeder natürlichen Person unabhängig von ihrer Motivation ein umfassendes Zugangsrecht zu den Informationen, die sich bei den Behörden befinden. Angesichts der Bedeutung, die einer freien öffentlichen Meinungsbildung für den Bestand und die Entwicklung einer freiheitlichen Demokratie zukommt, ist nicht einzusehen, dass den Institutionen, die für diesen Prozess unverzichtbar sind, schwächere Zugangsrechte eingeräumt werden als Personen, die lediglich eigennützige Ziele verfolgen.

4. Schranken des Auskunftsanspruchs

Da die Informationsbeschaffung einer sachgerechten öffentlichen Meinungsbildung dient, bildet das berechtigte Informationsinteresse der Öffentlichkeit das Rechtsgut, das gegen die Beeinträchtigung anderer verfassungsgeschützter Rechtsgüter abzuwägen ist.

Bei der Formulierung der Schranken ist zu berücksichtigen, dass sich der Informationsanspruch auch gegen privatrechtlich organisierte Einrichtungen kann (vgl. oben unter 2.).

Die Schranken des Informationsanspruchs ließen sich dementsprechend etwa folgendermaßen bestimmen:

4.1. Schutz von rechtsstaatlichen Verfahren

Ein Informationsanspruch besteht nicht, soweit durch die Verbreitung der Information die sachgemäße Durchführung eines straf-, berufs- oder ehrengerichtlichen Verfahrens oder eines Disziplinarverfahrens vereitelt, erschwert, verzögert oder gefährdet werden könnte.

4.2. Schutz der Funktionsfähigkeit der Verwaltung

Ein Informationsanspruch besteht nicht, soweit behördliche Maßnahmen durch ihre vorzeitige öffentliche Erörterung vereitelt, erschwert, verzögert oder gefährdet werden könnten; es sei denn, dass die Erörterung im überwiegenden Interesse der Öffentlichkeit liegt. Eine Information kann verweigert werden, wenn ihre Beschaffung einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordert.

4.3. Schutz persönlicher Daten

Ein Informationsanspruch besteht nicht, soweit Informationen über persönliche Angelegenheiten einzelner verlangt werden; es sei denn, dass die Erörterung im

überwiegenden Interesse der Öffentlichkeit liegt.

4.3. Geheimhaltung und Datenschutz

Ein Informationsanspruch besteht nicht, soweit Vorschriften über die Geheimhaltung und den Datenschutz entgegenstehen; es sei denn, dass die Erörterung im überwiegenden Interesse der Öffentlichkeit liegt.

4.4. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Auskunftspflichtige Personen des Privatrechts können die Information verweigern, soweit sie ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis betrifft und ihre Verbreitung nicht durch ein überwiegendes Informationsinteresse der Öffentlichkeit gerechtfertigt ist.

5. Gleichbehandlung

Die in § 4 Abs. 3 und 4 LPG NRW enthaltenen Vorschriften sind sachgerecht. Sie sollten ergänzt werden um eine Vorschrift, die der Behörde die Benachteiligung kritischer Medienvertreter bei ihrer Öffentlichkeitsarbeit verbietet. Damit könnte dem Missstand begegnet werden, dass Amtsträger die Auswahl von Gesprächspartnern für Interviews, die Einladung zu offiziellen Anlässen u.ä. dazu nutzen, missliebige Journalisten zu sanktionieren und die entsprechenden „Wohltaten“ von der Botmäßigkeit des Medienvertreterers abhängig zu machen.

6. Die Durchsetzung des Informationsanspruchs

6.1. Rechtsweg

Unstreitig handelt es sich bei dem medienrechtlichen Auskunftsanspruch um einen Rechtsanspruch, der gerichtlich durchsetzbar ist. Unstreitig ist ferner, dass in der Regel der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten eröffnet ist.

Streitig hingegen ist, ob dies auch für Auskunftsansprüche gegen die Staatsanwaltschaft, gegen Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und gegen privatrechtlich organisierte Gesellschaften gilt. Für solche Ansprüche kommt auch die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Betracht.

Im Sinne einer einheitlichen Anwendung der Rechtsordnung sollte geregelt werden, dass für Streitigkeiten über den medienrechtlichen Informationsanspruch auch in diesen Fällen der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten eröffnet ist.

6.2. Eilverfahren

Um die Aktualität ihrer Beiträge zur öffentlichen Meinungsbildung zu sichern, sind die Medien darauf angewiesen, die dazu erforderlichen Informationen schnell beschaffen zu können. Der normale Verwaltungsprozess ist deshalb zu einer sachgerechten Durchsetzung des Informationsanspruchs nicht geeignet.

Zwar ist weitgehend unstrittig, dass der medienrechtliche Auskunftsanspruch schon jetzt im Eilverfahren durchgesetzt werden kann. Diese Durchsetzung ist jedoch an besonders enge Voraussetzungen gebunden, nämlich daran, dass schon die summarische Prüfung der Sach- und Rechtslage eine „besonders hohe Obsiegenswahrscheinlichkeit“ ergibt.

Diese Beschränkungen sollten entfallen, um im Streitfall zeitnahe gerichtliche Entscheidungen über den Informationsanspruch zu ermöglichen. Das kann dadurch geschehen, dass der Gesetzgeber anordnet, dass über den medienrechtlichen Informationsanspruch grundsätzlich im Eilverfahren ohne anschließendes Hauptverfahren entschieden wird – so wie über den Gegendarstellungsanspruch bereits jetzt von den Zivilgerichten ebenfalls im Eilverfahren zu entscheiden ist.